

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 9/1923 (1923)  
**Rubrik:** Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetze und Verordnungen

betreffend

## das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1922.

---

### A. Eidgenössische Erlasse.

Keine.

---

### B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

#### I. Kanton Zürich.

##### 1. Mittelschulen.

##### 1. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 23. Mai 1922.)

##### 2. Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule in Winterthur. (Vom 23. Mai 1922.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Abiturienten der Kantonsschule in Winterthur für den Eintritt in die Hochschulen zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil findet am Schlusse der 6. Klasse des Gymnasiums und der 3. Klasse der Industrieschule, der zweite am Schlusse der 7. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Industrieschule statt.

Zu den Maturitätsprüfungen werden in der Regel nur solche Abiturienten zugelassen, die der Anstalt wenigstens ein Jahr vor der ersten Prüfung als regelmäßige Schüler angehört haben.

§ 2. Die Prüfungen sind jeweilen öffentlich auszuschreiben.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klassen als Examinatoren von der Aufsichtskommission abgenommen, eventuell unter Zuzug weiterer Experten.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

## a) Gymnasium.

1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.
3. Französische Sprache.
4. Griechische oder englische Sprache.
5. Geschichte und Geographie.
6. Mathematik.
7. Naturgeschichte.
8. Chemie.
9. Physik.
10. Handzeichnen (obligatorisch für Studierende der Medizin).

Außerdem werden in den Fächern Italienisch (fakultativ) und Hebräisch (obligatorisch für Studierende der Theologie) Zensuren erteilt.

## b) Industrieschule.

1. Deutsche Sprache.
2. Französische Sprache.
3. Englische Sprache.
4. Geschichte.
5. Geographie.
6. Algebra.
7. Geometrie.
8. Darstellende Geometrie.
9. Naturgeschichte.
10. Chemie.
11. Physik.
12. Handzeichnen.
13. Italienische Sprache (für die vom Englischen dispensierten Schüler).

Außerdem werden in den Fächern Italienisch (fakultativ) und Turnen (für die Studierenden des Lehramtes) Zensuren erteilt.

§ 5. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie sollen sich im wesentlichen auf das Unterrichtspensum der beiden obersten Klassen beschränken.

§ 6. Der erste Teil der schriftlichen Prüfung erstreckt sich am Gymnasium und für die Lehramtskandidaten auf Naturgeschichte und Chemie, an der Industrieschule auf Naturgeschichte.

§ 7. Der zweite Teil der schriftlichen Prüfungen erstreckt sich

- a) für das Gymnasium auf die in § 4 a, 1—4, 6, 9;
- b) für die Industrieschule auf die in § 4 b, 1—3, 6—8, 10, 11, 13 aufgezählten Fächer.

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen finden im Laufe des 2. Quartals der obersten Klasse statt. Sie bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für Latein

und Griechisch in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik in der Lösung einiger Aufgaben.

In Naturgeschichte, Chemie und Physik werden im Verlauf des letzten Halbjahres je zwei Klassenarbeiten angefertigt, die bei der Festsetzung der Maturitätsnoten zu berücksichtigen sind.

§ 9. Bei der schriftlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist die Benutzung von Wörterbüchern gestattet. In der Mathematik dürfen logarithmische und trigonometrische Tabellen benutzt werden. Die Benutzung anderweitiger Hilfsmittel ist untersagt.

§ 10. Für die schriftlichen Prüfungen wird eine Zeit von je 2½ Stunden eingeräumt. Ausgenommen sind der deutsche Aufsatz, für den 4, und die darstellende Geometrie, für die 3 Stunden eingeräumt werden. Die Prüfungen finden unter der beständigen Aufsicht der Lehrer des betreffenden Faches statt.

Sämtliche Arbeiten sind, korrigiert und beurteilt, rechtzeitig dem Experten zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Der erste Teil der mündlichen Prüfung erstreckt sich für die Gymnasiasten und Lehramtskandidaten auf Naturgeschichte oder Chemie. Die Techniker der Industrieschule werden entweder im Frühjahr in Naturgeschichte oder im Herbst in Chemie geprüft.

§ 12. Der zweite Teil der mündlichen Prüfungen umfaßt

- a) für das Gymnasium: Deutsch oder Latein, Französisch oder Griechisch und Englisch, Geschichte, Mathematik oder Physik;
- b) für die Industrieschule: Deutsch, Französisch oder Englisch oder Italienisch, Geschichte, Mathematik oder Darstellende Geometrie, Physik, eventuell Chemie (siehe § 11).

Die Fächer, in denen mündlich geprüft werden soll, werden je weilen von der Aufsichtskommission bezeichnet und vom Rektorate den Schülern zu Anfang des zweiten Quartals mitgeteilt.

§ 13. Für die mündlichen Prüfungen sollen die Gruppen so gebildet werden, daß jedem Maturanden eine Prüfungszeit von ungefähr 10 Minuten eingeräumt wird.

§ 14. Die erteilten Zensuren sind durch die Zahlen 6—1 auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Die Anwendung halber Noten ist gestattet; vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die zukünftigen Studierenden der Medizin, die gemäß den eidgenössischen Vorschriften nur ganze Noten zulassen.

Der Experte und der Fachlehrer setzen nach der Prüfung gemeinsam die Zensuren für die Leistungen der einzelnen Kandidaten fest.

§ 15. In einer gemeinschaftlichen Sitzung der Aufsichtskommission und der Examinatoren werden die Maturitätsnoten endgültig festgestellt.

Für die Erteilung der Maturitätsnoten sind zu gleichen Teilen maßgebend:

1. die Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse und die Leistungen des letzten Quartals;
2. die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen.

Für die Geographie ist maßgebend der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse, für die Darstellende Geometrie der Lehramtskandidaten (Projektionslehre) die letzte Leistungsnote, für das fakultative Italienisch der Durchschnitt der Leistungsnoten der zwei letzten Zeugnisse und das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit, für das Hebräische der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse und das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit (Übersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche), für das Handzeichnen der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse und das Ergebnis von zwei Klassenarbeiten des letzten Semesters, für das Turnen der Durchschnitt der Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse.

§ 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4 a, 1—10; b, 1—12, eventuell 13) mehr als 3,5 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter a, 1—9 und b, 1—11 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter  $3\frac{1}{2}$ , vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Für die Lehramtskandidaten finden zur Zulassung zum Primar- oder Sekundarlehrerstudium außerdem die Bestimmungen der betreffenden Prüfungsordnungen Anwendung.

§ 17. Das Maturitätszeugnis muß folgende Angaben über den Geprüften enthalten:

1. Name, Heimat, Geburtsdatum;
2. Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt;
3. die Fachzensuren;
4. in Worten auszudrückende Zensuren über Fleiß und Betragen während der letzten zwei Klassen.

Jedes Maturitätszeugnis trägt die Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars der Aufsichtskommission, sowie des Rektors.

§ 18. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann die Zurückweisung von der Prüfung, die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Die Abiturienten sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 19. Ein Maturand, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 20. Von diesen Vorschriften ist bei Beginn des Prüfungsquartals den Schülern in dem erforderlichen Umfang Kenntnis zu geben.

§ 21. Das vorstehende Reglement tritt in Kraft mit der Maturitätsprüfung des Herbstes 1922.

---

## 2. Universität.

### 3. Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 29. August 1922.)

---

### 4. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, sowie für Journalistik. (Vom 22. Juli 1922.)

#### I. Allgemeine Bemerkungen.

1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Wirtschaftswissenschaften, einschließlich Handelswissenschaften, sowie der Journalistik abgehalten. Die handelswissenschaftliche Abteilung ist ein Teil der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; besondere Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen bestehen jedoch für die handelswissenschaftliche Abteilung nicht.

Die Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen sind zurzeit niedergelegt in folgenden Erlassen:

- a) Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich vom 9. April 1918;
- b) Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 21. September 1922;
- c) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 21. September 1918;
- d) Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Januar 1917.

2. Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studiengang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind. In diesem,

wie auch in jedem andern Falle ist der Dekan, sowie jedes andere Fakultätsmitglied zur Studienberatung gerne bereit.

Studierende mit ungenügender Kenntnis der lateinischen Sprache werden auf den zweisemestrigen Elementarkurs und die kursorische Lektüre an der philosophischen Fakultät I, Studierende mit ungenügender Kenntnis der kaufmännischen Kontorpraxis (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen) werden auf den Einführungskurs im Wintersemester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät verwiesen.

3. Es wird den Studierenden empfohlen, neben Vorlesungen in jedem Semester, und zwar, wenn immer möglich, gleich von Anfang an, auch seminaristische Übungen zu besuchen. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurteilung der Leistungen in der Doktorprüfung werden auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Den Studierenden der Rechtswissenschaften wird geraten, auch die Vorlesungen über Wirtschaftswissenschaften zu besuchen und, wenn immer möglich, auch an den Übungen in einzelnen dieser Disziplinen mitzumachen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Ein juristisches Studium ohne Kenntnis der dem Rechte zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist ebenso ungenügend, wie ein Studium der Wirtschaftswissenschaften ohne Einblick in die das Wirtschaftsleben normierenden Rechtssätze. Ein ausschließliches Studium im Gebiete der Fachwissenschaft hält die Fakultät nicht für wünschenswert; sie erachtet es überhaupt als einen Nachteil für jeden Studierenden, wenn er neben dem engen Fachstudium, zumal in den ersten Semestern, nicht noch Vorlesungen und Übungen in der Muttersprache, in den modernen Fremdsprachen, geschichtlichen und philosophischen Disziplinen hört. Die Fortbildung in unseren beiden andern Nationalsprachen und im Englischen erscheint der Fakultät so bedeutungsvoll, daß zu diesem Zwecke für die Bedürfnisse der Studierenden der Fakultät eigene Sprachkurse veranstaltet werden.

Allen Studierenden wird sodann der Besuch der an der Fakultät veranstalteten Vorlesungen über die soziologischen Grundlagen der Staatswissenschaften, in zweiter Linie auch der Besuch der an der philosophischen Fakultät I gehaltenen Vorlesungen über allgemeine Soziologie empfohlen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen 20 nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern ge-

stattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

4. Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.<sup>1)</sup>

5. Im weiteren ist auf die für einzelne Studienrichtungen besonders bezeichnete Möglichkeit praktischer Betätigung in den Lehrfächern mit Nachdruck zu verweisen. Sie ist geeignet, das Studium wesentlich zu fördern, das eigene Urteil über Neigung und Eignung für den später zu wählenden Beruf zu klären und den Übergang dazu zu erleichtern.

6. Das Schwergewicht soll der Studierende jedoch auf ein umfassendes Fachstudium legen. Die Fakultät macht die Studierenden darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktorexamens gehören.

## II. Studienplan für Studierende der Rechtswissenschaften.

1. Für die Reihenfolge der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen lassen sich streng einzuhaltende Vorschriften überhaupt nicht aufstellen. Doch mag als feststehender Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll. Daneben ist mit dem Studium des Privatrechts, und zwar in seinen historischen Disziplinen, zu beginnen. Insbesondere bildet das römische Recht auch nach Erlaß des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Grundlage des juristischen Studiums. Die römisch-rechtlichen Vorlesungen (Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Pandekten) werden je in einem zweiseimestrigen Turnus abgeschlossen. Das moderne Privatrecht ist nach Absolvierung des römischen Rechts und der Grundzüge des deutschen Rechts intensiver zu betreiben.

Schon in den ersten Semestern, vielleicht vom zweiten Semester an, ist mit dem Studium des öffentlichen Rechts zu beginnen.

Weiter gilt, daß das Hören von Spezialvorlesungen die Absolvierung der Hauptvorlesung des betreffenden Gebietes voraussetzt, daß Zivilprozeß erst zu hören ist, wenn das materielle Privatrecht, wenigstens größtenteils, erledigt ist, daß gleicherweise

<sup>1)</sup> Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Universität Genf jedes Jahr ein Stipendium von Fr. 800 aussetzt, das abwechselnd einem schweizerischen Studierenden an einer der Fakultäten der Universitäten Zürich, Bern und Basel zufällt. Die näheren Modalitäten werden jeweilen durch Anschlag bekannt gemacht.

die Vorlesung über Strafprozeß derjenigen über das materielle Strafrecht nachfolgen soll.

2. Danach kann über die Stellung der einzelnen Disziplinen (Vorlesungen und Übungen) in der Studienordnung folgendes gesagt werden:

- Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester;
- Institutionen des römischen Rechts: 1. Semester;
- Geschichte des römischen Rechts: 1. Semester;
- Römischer Zivilprozeß: frühestens im 2. Semester;
- Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte: vom 1. Semester an;
- Deutsches Privatrecht: vom 2. Semester an;
- Pandekten: 2. Semester;
- Schweizerisches Privatrecht, Zivilgesetzbuch (Reihenfolge: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, daneben Obligationenrecht): vom 3. Semester an;
- Handelsrecht: vom 4. Semester an;
- Wechsel-, Urheber- und Versicherungsrecht: vom 5. Semester an;
- Zivilprozeßrecht: vom 4. Semester an;
- Schuldbetreibung und Konkurs: vom 4. Semester an;
- Strafrecht: vom 2. Semester an;
- Strafprozeßrecht: nach der Vorlesung über Strafrecht;
- Allgemeines Staatsrecht: vom 2. Semester an;
- Schweizerisches Staatsrecht: vom 3. Semester an;
- Verwaltungsrecht: in der Regel nach Absolvierung der staatsrechtlichen Vorlesungen;
- Kirchenrecht: vom 3. Semester an;
- Völkerrecht: vom 3. Semester an;
- Internationales Privatrecht: vom 5. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die Übungen im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit ihnen ist schon im ersten Semester zu beginnen (Anfängerübungen, römisch-rechtliche Exegese). Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat.

3. Während die ersten Studiensemester in besonderem Maße dem Studium der historischen Disziplinen zu widmen sind, soll der Studierende gegen den Schluß des Studiums sein Augenmerk namentlich auf das geltende nationale Recht, und zwar im vollen Umfange des privaten und des öffentlichen Rechtes richten. Die Fakultät empfiehlt insbesondere auch den Besuch von Spezialvorlesungen über die Rechte des modernen Wirtschafts- und Handelsverkehrs (Notariats- und Grundbuchrecht, Eisenbahnrecht etc.), über internationales Prozeß- und Strafrecht, über Rechtsphiloso-

phie, über Justizstatistik, über ausländisches, namentlich deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, ferner zur Ergänzung der strafrechtlichen Ausbildung, den Besuch von Vorlesungen über Kriminalpolitik, Gefängniswissenschaft, Kriminallistik, gerichtliche Medizin, forensische Psychologie und Psychiatrie.

4. Den Studierenden wird empfohlen, die in Zürich sich bietenden Gelegenheiten, sich eine Anschauung von der Ausübung der Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen zu verschaffen, durch Besuch der Gerichte (Bezirksgericht, Obergericht, Handelsgericht, Schwurgericht und Kassationsgericht) fleißig zu benutzen. Die Verhandlungen bei allen Gerichten sind regelmäßig öffentlich, beim Obergericht und Kassationsgericht sind es auch die Beratungen der Richter.

Für Studierende schweizerischer Nationalität ist insbesondere beim Bezirksgericht Zürich die Möglichkeit praktischer Betätigung als Auditoren (freiwillige Hilfsarbeiter) gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Personalien und unter Einreichung der Studienzeugnisse beim Bezirksgerichtspräsidenten, der die Zuteilung zu den verschiedenen Abteilungen des Gerichts anordnet und dafür besorgt sein wird, daß der Auditor durch Wechsel der Abteilung im Verlaufe mit allen Geschäftsarten bekannt gemacht wird. Die Anmeldung kann auch schon in frühern Semestern erfolgen; der theoretische Unterricht kann nur gewinnen, wenn eine gewisse Anschauung vorausging oder ihn begleitet. Am empfehlenswertesten ist es, den Auditorendienst in den Sommerferien zu beginnen und ihn durch das Wintersemester (ohne wesentlichen Abbruch an den Studien) fortzusetzen. Kandidaten der zürcherischen Rechtsanwaltsprüfung können damit einen Teil des geforderten Vorbereitungsdienstes ableisten. Eine geeignete praktische Einführung bildet auch die Tätigkeit auf einer Rechtsauskunftsstelle. Der Eintritt in ein Anwaltsbureau empfiehlt sich erst nach Abschluß des Universitätsstudiums. Über weitere Gelegenheit zu praktischer Betätigung erteilt der Dekan Auskunft.

### III. Studienplan für Studierende der Sozialökonomie.

Die Sozialökonomie (Nationalökonomie, Volkswirtschaftslehre) wird in vier Hauptvorlesungen behandelt: in der theoretischen (allgemeinen), der praktischen (speziellen) Sozialökonomie, in der Geschichte der Sozialökonomie (Dogmen- und Methodengeschichte) und in der Finanzwissenschaft. Das System der praktischen Sozialökonomie ist in sechs Abschnitte geteilt, die in sechs Spezialvorlesungen vorgetragen werden: Agrarpolitik, Gewerbe(Industrie)politik, Handelspolitik, Verkehrspolitik, Währungs- und Kredit(Geld)politik und Sozialpolitik.

Das Studium kann entweder mit der theoretischen oder mit der praktischen Sozialökonomie beginnen; doch empfiehlt es sich, zuerst die theoretische Sozialökonomie zu hören. Die Geschichte der Sozialökonomie setzt Kenntnisse der modernen Theorie voraus; sie soll deshalb erst nach der theoretischen Sozialökonomie, also erst vom zweiten Semester an, gehört werden. Die Finanzwissenschaft, die sich mit der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften und ihren Beziehungen zu den Privatwirtschaften befaßt, erfordert die Kenntnis der theoretischen und der praktischen Sozialökonomie, sowie des Staatsrechtes; sie kann deshalb erst nach diesen Vorlesungen, also vom dritten Semester an, gehört werden.

Wichtige Hilfsdisziplinen der Sozialökonomie sind die Statistik (Methodenlehre und Bevölkerungslehre und -politik), die Wirtschaftsgeschichte (Geschichte der Wirtschaftsverfassung) und die Wirtschaftsgeographie. Statistik und Wirtschaftsgeographie können schon in den ersten Semestern gehört werden, Wirtschaftsgeschichte erst vom dritten Semester an, da sie die Kenntnis der modernen Organisation der Wirtschaft zur Voraussetzung hat.

Die Sozialökonomie ist ein Teil der Lehre von der menschlichen Gesellschaft. Mit ihrem Aufbau sollte sich der Student der Sozialökonomie auch in philosophischen, historischen, soziologischen und juristischen Studien befassen. Von den juristischen Vorlesungen kämen für ihn besonders die Vorlesungen über die allgemeine Rechtslehre (Einführung in die Rechtswissenschaft), über öffentliches Recht (Staatsrecht und Verwaltungsrecht mit Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse), über Obligationen- und Handelsrecht und weitere Teile des Privatrechtes, die sich mit den wirtschaftlichen Beziehungen befassen (insbesondere Erbrecht und Sachenrecht), in Betracht. Ferner sind auch naturwissenschaftliche, mathematische und technische Kenntnisse erwünscht.

Wenn die Sozialökonomie die Beziehungen der Wirtschaftseinheiten (Wirtschaftssubjekte) zu einander untersucht, so ist es nötig, sich auch über den Aufbau dieser Zellen der Volkswirtschaft, der Wirtschaftseinheiten und ihrer häufigsten Art: der Privatwirtschaften, zu unterrichten. Diesem Zweck dienen neben den Vorlesungen über Sozialökonomie auch die Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre. Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieser Kenntnisse hat die Fakultät die Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre auch für die Studierenden der Sozialökonomie für obligatorisch erklärt.

Das Kolleg soll dem Studierenden eine Übersicht über den Stoff der Wissenschaft geben und ihn zur selbständigen Arbeit anregen. Von vornherein muß der Studierende bestrebt sein, sich selbständig durch die Lektüre der Hauptschriftsteller (nicht nur

der eigentlichen Lehrbücher!) und durch die aufmerksame und systematische Verfolgung der wirtschaftlichen Ereignisse und der wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Bestrebungen in einer größeren Tageszeitung und in Fachzeitschriften fortzubilden. Die Dozenten der Sozialökonomie sind gerne bereit, die Auswahl der Lektüre zu erleichtern.

Die erste Hälfte der Studienzzeit sei vor allem den Vorlesungen gewidmet, und zwar den eigentlich sozialökonomischen Vorlesungen (theoretische und praktische Sozialökonomie, Geschichte der Sozialökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik), daneben entweder der Gruppe der öffentlich-rechtlichen Fächer, auf die die Gruppe der privatrechtlichen Fächer und der Privatwirtschaftslehre erst in den späteren Semestern zu folgen hätte, oder umgekehrt (erst die privatrechtlichen Fächer und die Privatwirtschaftslehre und dann die öffentlich-rechtlichen Fächer).

In den späteren Semestern ist das Hauptgewicht auf die Beteiligung an Übungen und Seminarien zu legen. Der Mitarbeit am Seminar muß die Anhörung der Hauptvorlesungen vorangehen; sie sollte also zweckmäßig erst mit dem dritten oder vierten Semester beginnen. Anders die Teilnahme an den ausdrücklich auch für Anfänger angezeigten Übungen wie auch an den Spezialübungen (in Statistik, Wirtschaftsgeographie u. s. w.), die im Anschluß an die betreffenden Vorlesungen schon in früheren Semestern besucht werden können. Die Mitarbeit am Seminar soll aktiv sein; nur in diesem Fall wird der gewollte Zweck erreicht: die rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches durch selbständige Arbeit und Diskussion ergänzt und vertieft. Die Teilnehmer haben selbständige Arbeiten (Referate und Korreferate) zu übernehmen und sich an der im Anschluß an den Vortrag dieser Referate entstehenden Diskussion zu beteiligen.

#### **IV. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften.**

##### **1. Die handelswissenschaftliche Abteilung.**

Aufgabe der handelswissenschaftlichen Abteilung ist, zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit zu bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes (Großhandel, Bank, industrielle Unternehmung, Verkehrsanstalten, Versicherung) vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird.

In zweiter Linie fällt der handelswissenschaftlichen Abteilung in Verbindung mit den andern Gruppen von Disziplinen der Fakultät (Sozialökonomie, Rechtswissenschaften) die Aufgabe zu, Gelegenheit zu fachwissenschaftlicher Ausbildung zu bieten und auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern vorzubereiten.

## 2. Privatwirtschaftliche Disziplinen.

1. Allgemeine kaufmännische Privatwirtschaftslehre.
2. Spezielle Privatwirtschaftslehre:
  - Teil I. Betriebslehre des Überseehandels;
  - Teil II. Bankbetriebslehre;
  - Teil III. Betriebslehre der industriellen Unternehmung.
3. Verkehrsbetriebslehre (Eisenbahn, Schifffahrt und Spedition).
4. Versicherungstechnik.
5. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung).
6. Bilanzkunde der privaten Unternehmung.
7. Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs (einschließlich Börsengeschäfte und Arbitrage).
8. Handelsschulkunde und Methodik der Handelsfächer mit Lehrübungen.

Außer den Vorlesungen und Übungen der ordentlichen Dozenten (Professoren, Privatdozenten) werden aus dem Gebiete der unter 2—6 genannten Disziplinen von Handelspraktikern Spezialvorlesungen und Übungen abgehalten unter besonderer Berücksichtigung der in der Geschäftspraxis Anwendung findenden Formalien.

Die Vorlesungen über die unter den Ziffern 1—5 genannten Disziplinen können vom Beginn der Studien an besucht werden. Es wird den Studierenden geraten, sich auch von Anfang an an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar (Lektüre und Erklärungen deutscher und fremdsprachlicher handelswissenschaftlicher Schriftsteller, Anfertigung von Aufsätzen über handelswissenschaftliche Themata, bilanzkritische Übungen, Repetitorien, Übungen zur Kontorpraxis) zu beteiligen.

Für immatrikulierte Studierende, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, sich aber dem Handelslehramt widmen, oder sich in den Kontorfächern Übung verschaffen wollen, wird jeweils im Wintersemester ein fünfstündiger Einführungskurs in die Kontorpraxis abgehalten.

Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern, wie Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Handelsrecht, an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Fortbildungsschule des kaufmännischen Vereins Zürich veranstaltet.

## 3. Sozialökonomische Disziplinen.

1. Theoretische (allgemeine) Sozialökonomie.
2. Praktische (spezielle) Sozialökonomie:
  - Agrarpolitik,
  - Gewerbepolitik,
  - Handelspolitik,

Verkehrspolitik,  
Währungs- und Kreditpolitik,  
Sozialpolitik.

3. Geschichte der Sozialökonomie.
4. Finanzwissenschaft.
5. Statistik.
6. Wirtschaftsgeschichte.
7. Wirtschaftsgeographie.
8. Sozialökonomische, statistische und wirtschaftsgeographische Übungen im sozialökonomischen, statistischen und geographischen Seminar.

Es kann entweder theoretische oder praktische Sozialökonomie zuerst gehört werden; doch empfiehlt es sich, mit der theoretischen Sozialökonomie zu beginnen, und zwar in einem der ersten Semester. In der Folge sollte sich jeder Studierende an den Übungen im sozialökonomischen Seminar aktiv beteiligen.

Die Vorlesungen über Wirtschaftsgeographie umfassen die allgemeine Wirtschaftsgeographie, sodann Wirtschaftsgeographie der wichtigsten Kulturländer und deren Kolonien, die geographische Verbreitung und Gewinnung der wichtigsten Rohstoffe und verkehrsgeographische Fragen. Jede dieser Vorlesungen kann vom Studienbeginn an gehört werden; die Teilnahme an seminaristischen Übungen vom ersten Semester an wird empfohlen.

#### 4. Rechtsdisziplinen.

1. Allgemeine Rechtslehre.
2. Schweizerisches Privatrecht, insbesondere Obligationenrecht.
3. Handels- und Wechselrecht (einschließlich Transport- und Versicherungsrecht).
4. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
5. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Staatsrecht.
6. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Verwaltungsrecht.
7. Völkerrecht.
8. Übungen im juristischen Seminar.

Als grundlegende Vorlesung gilt die allgemeine Rechtslehre. Für die Studierenden der Handelswissenschaften kommen neben dieser hauptsächlich unter Nr. 2 schweizerisches Obligationenrecht und sodann Nr. 3 in Betracht. Wollen sie sich weiteren rechtswissenschaftlichen Studien widmen, so wird ihnen empfohlen, sich entweder vorzugsweise Privatrechtsfächern (deutsches Privatrecht, schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Fächern des öffentlichen Rechts (Nr. 5—7) zuzuwenden.

### 5. Praktische Betätigung in Handelsgeschäften und Verwaltungsbureaux.

Den Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux dringend angeraten. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine solche mindestens einjährige Praxis sogar Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

Eine richtig angelegte und durchgeführte Geschäfts- oder Verwaltungspraxis von einem halben Jahre und länger fördert durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen im Wirtschaftsleben das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminarien. Diese Geschäfts- oder Verwaltungspraxis ist auch geeignet, der Orientierung für die spätere Berufswahl zu dienen und den Übergang zum Berufe, zumal den Eintritt in ein Handelsgeschäft zu erleichtern.

Es empfiehlt sich deshalb, die praktische Betätigung dem eigentlichen Hochschulfachstudium vorangehen zu lassen und, wenn immer möglich, an die Mittelschule anzuschließen. Vor allem sollte für die Absolventen von Handelsschulen, für die der kaufmännische Beruf und das Handelslehramt ganz besonders nahe liegen, der Übertritt in eine zweijährige kaufmännische Betätigung vor dem Studium an der Hochschule keinen Schwierigkeiten begegnen. Aber auch als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, unter Umständen auch neben dem Studium an der Hochschule, ist eine praktische Betätigung anzuraten. Dieser letztere Weg dürfte vor allem für Absolventen von Gymnasien, Industrie-(Oberreal-)schulen und Lehrerseminarien in Betracht kommen, die durch den Besuch des Einführungskurses in die Kontorpraxis und anderer handelswissenschaftlicher Kollegien Zutritt zu einer solchen kaufmännischen Betätigung sich zu ermöglichen trachten werden. Die Dozenten der Handelswissenschaften sind gerne bereit, wegen dieser Geschäfts- und Verwaltungspraxis den Studierenden nach Möglichkeit mit Ratschlägen an die Hand zu gehen.

### Studienplan für Studierende der Journalistik.

#### A.

Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.
2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine und schweizerische Geschichte der neueren und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturgeschichte; Ge-

schichte der neueren Philosophie; Logik; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

### B.

Für Journalisten der politischen und volkswirtschaftlichen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer; Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; allgemeine Rechtslehre; Rechtsphilosophie; allgemeines und schweizerisches, beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; Geschichte und Wesen der politischen Parteien; öffentlich-rechtliche Übungen; Strafrecht und Strafprozeß.

2. Sozialökonomische Fächer: Soziologie (allgemeine Gesellschaftslehre); allgemeine Sozialökonomie; praktische Sozialökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte; Bank- und Börsenwesen; Verkehrs- und Versicherungswesen; volkswirtschaftlich-statistische Übungen in der Handelsredaktion.

### C.

Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer: Ästhetik; Psychologie; Ethik.

2. Literaturgeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII.—XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater; Theaterkritik; Bücherrezensionen.

3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neueren und neuesten Kunst; Musikgeschichte; Kunstkritik.

Diejenigen Studierenden der politisch-volkswirtschaftlichen Journalistik, die den Grad eines doctor rerum cameralium erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät I aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschluß der philosophischen Fakultät I, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die philosophische Fakultät I vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

**5. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) der Universität Zürich. (Vom 7. März 1922.)**

§ 1. Die philosophische Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) erteilt die Doktorwürde gemäß § 42 der Universitätsordnung vom 11. März 1920:

- A. infolge einer ihr eingereichten Bewerbung;
- B. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

A. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

**I. Vorbedingungen der Bewerbung.**

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Fakultät durch ein schriftliches Gesuch, dem der Bewerber folgende Ausweise beizulegen hat:

1. einen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im curriculum vitae angegebenen Studien, sowie über mindestens zwei an der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich als immatrikulierter Studierender zugebrachte Semester (immature Ausländer, vergl. § 12); ein Erlaß der letztern Verpflichtung kann nur unter besondern Umständen durch Fakultätsbeschluß erfolgen;
3. eine von ihm verfaßte Abhandlung (Dissertation), die in der Regel als Manuskript, jedoch in druckfertigem Zustand, einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht; über die Entstehung der Dissertation sind vollständig sicherstellende Ausweise, sowie die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich der Kandidat bei Abfassung der Dissertation keiner andern als der darin angegebenen Hilfsmittel bedient hat;
4. die Quittung über die einbezahlten Gebühren (§ 29).

Sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 11), ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlußprüfung (§ 13) einzureichen; die Zulassung zur Schlußprüfung vor Einreichung der Dissertation wird nur ausnahmsweise und unter Ansetzung einer Frist durch Fakultätsbeschluß bewilligt.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch das Hauptfach, die Nebenfächer und das Fach, aus dem er Studienausweise (§§ 10, 11)

beibringt, zu bezeichnen. Als Hauptfach gilt dasjenige Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist.

§ 4. Die Fakultät ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens sechs Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dieses mit den übrigen Akten, sowie mit dem Antrag eines begutachtenden Fakultätsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch den stimmberechtigten Mitgliedern der Fakultät zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Das mit der Begutachtung betraute Mitglied der Fakultät ist ermächtigt, von dem Bewerber die Belege einzufordern, die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienen (zum Beispiel chemische oder mikroskopische Präparate, Herbarbelege, statistisches Material etc.).

§ 6. Wenn die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den stimmberechtigten Fakultätsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, sofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Fakultätsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Fakultätsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten, und die Fakultät entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

## II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) im Hauptfache (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Fakultätsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät eingeladen.

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern eine halbe Stunde, im Hauptfache eine bis anderthalb Stunden.

§ 10. Wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, erstreckt sie sich auf das Hauptfach und zwei Nebenfächer; die Wahl der beiden Nebenfächer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei das 2. Nebenfach aus den angegebenen Fächern zu wählen ist:

<b>Hauptfach.</b>	<b>1. Nebenfach.</b>	<b>2. Nebenfach.</b>
<b>Mathematik</b> einschl. Darstellende Geometrie	Physik	Astronomie, Chemie, Geographie, Mineralogie, Philosophie
<b>Astronomie</b>	Mathematik	Physik, Geographie a)
<b>Physik</b> einschl. Theoretische Physik	Mathematik	Physikalische Chemie, Chemie, Mineralogie, Astronomie, Philosophie
<b>Chemie</b> einschließl. Physikalische Chemie	Physik	Mathematik, Mineralogie, Botanik, Zoologie
<b>Mineralogie</b> einschl. Petrographie:		
a) mineralogisch-petrographische Richtung	a) Geologie	a) Chemie, Physik, Mathematik, Geographie, Paläontologie
b) kristallographisch-physikalisch-chemische Richtung	b) Chemie	b) Physik, Mathematik, Geologie
<b>Geologie</b> einschl. Stratigraphie	Mineralogie oder Paläontologie	nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Mathematik, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie mit vergl. Anatomie, Geographie a)
<b>Geographie:</b>		
a) physikalisch-meteorologische Richtung	a) Physik oder Geologie	a) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Astronomie, Mathematik, Petrographie, Botanik, Zoologie
b) anthropogeographische ethnographische Richtung	b) Anthropologie oder Botanik	b) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Geologie, Zoologie, Geschichte, Sozialökonomie, Psychologie
<b>Botanik</b> (allgemeine und systematische):		
a) anatomisch-physiologische Richtung	a) Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Chemie	a) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Physik, Geographie a), Geologie, Anthropologie
b) systematische pflanzengeographische Richtung	b) Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Geologie	b) nicht gewähltes 1. Nebenfach oder Geographie a) oder b), Chemie, Paläontologie
<b>Zoologie</b> und vergleichende Anatomie:		
a) zoologische Richtung	a) Botanik	a) Paläontologie, Geologie, Geographie, Chemie, Anatomie des Menschen oder der Haustiere, Physiologie des Menschen oder der Haustiere
b) vergleichend-anatomische Richtung	b) Anatomie des Menschen <sup>1)</sup>	b) Botanik, Paläontologie, Geologie, Anthropologie <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Oder statt Nebenfächer: Ausweise über die beiden medizinisch-propädeutischen Examina.

<i>Hauptfach.</i>	<i>1. Nebenfach.</i>	<i>2. Nebenfach.</i>
<b>Paläontologie</b> mit Geologie	Vergleichende Anatomie einschl. Zoologie	Botanik, Anthropologie, Mineralogie, Geographie
<b>Anthropologie</b> einschl. Anatomie des Menschen	Vergleichende Anatomie einschl. Zoologie	Geographie b), Paläontologie, Geologie, Botanik, Psychologie, ein Fach der mediz. Doktor-Promotion

Außerdem wird ein akademischer Studiausweis über ein weiteres Fach verlangt. Der Studiausweis kann sich über ein beliebiges Prüfungsfach der Universität Zürich erstrecken. Er muß für Fächer der philosophischen Fakultät II die zur Ablegung einer propädeutischen Prüfung nötigen Vorlesungen und Übungen umfassen; für Fächer der andern Fakultäten mindestens acht Semesterstunden Hauptvorlesung.

Die Fakultät behält sich vor, in Fällen besonderer Studienrichtung auf Antrag des Vertreters des Hauptfaches eine andere Zusammenstellung von Nebenfächern zu bewilligen.

§ 11. Wenn die Prüfung in Abteilungen abgelegt wird, gelten alle Bestimmungen der Prüfung in allen Fächern zugleich gemäß § 10. Außerdem muß eine Prüfung in einem weiteren Fache (propädeutisches Fach) abgelegt werden, das aus folgenden Fächern gewählt werden muß:

<i>Hauptfach.</i>	<i>Propädeutisches Fach.</i>
<b>Mathematik</b> einschl. Darstellende Geometrie	Irgend ein Prüfungsfach der philosophischen Fakultät II
<b>Astronomie</b>	Physik, sofern nicht als 2. Nebenfach gewählt, sonst Chemie oder Geographie
<b>Physik</b> einschl. Theoretische Physik	Physikalische Chemie oder Chemie, sofern nicht eines der beiden Fächer als 2. Nebenfach gewählt ist, sonst ein anderes nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
<b>Chemie</b> einschl. Physikalische Chemie	Mathematik, Mineralogie
<b>Mineralogie</b> einschl. Petrographie:	
a) mineralogisch-petrographische Richtung	a) Chemie, Geographie
b) kristallographisch-physikalisch-chemische Richtung	b) Physikalische Chemie, Mathematik, Geologie
<b>Geologie</b> einschl. Stratigraphie	Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
<b>Geographie:</b>	
a) physikalisch-meteorologische Richtung	a) Astronomie, Mathematik, Petrographie oder nicht gewähltes 1. Nebenfach
b) anthropogeographische ethnographische Richtung	b) Geologie, Petrographie, Zoologie oder nicht gewähltes 1. Nebenfach
<b>Botanik</b> (allgemeine und systematische):	Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Chemie, sofern sie nicht als erstes oder

**Hauptfach.**

- a) anatomisch-physiologische Richtung
- b) systematisch-pflanzengeographische Richtung

**Zoologie u. vergl Anatomie:**

- a) zoologische Richtung
- b) vergleichend-anatomische Richtung

**Paläontologie mit Geologie****Anthropologie** einschl. Anatomie des Menschen**Propädeutisches Fach.**

- a) zweites Nebenfach gewählt sind, sonst eines der andern Fächer der Gruppe: 2. Nebenfach
- b) Zoologie einschl. vergleichende Anatomie oder Geologie, sofern nicht als 1. oder 2. Nebenfach gewählt, sonst eines der andern Fächer der Gruppe: 2. Nebenfach
- a) Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
- b) Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
- Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach
- Ein nicht gewähltes Fach aus der Gruppe: 2. Nebenfach

Das propädeutische Fach darf nicht mit demjenigen zusammenfallen, in welchem gemäß § 10 ein Studiausweis vorgelegt wird.

Gesuche um Zulassung zu Teilprüfungen müssen dem Dekan schriftlich eingereicht werden unter Angabe des Hauptfaches, Beilage von Studiausweisen über das betreffende Prüfungsfach und der Gebührenquittung.

Zur ersten Prüfung in Abteilungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die den in § 2, Alinea 2, verlangten amtlichen Ausweis beibringen, daß sie mindestens zwei Semester als immatrikulierte Studierende an der Universität Zürich verbracht haben.

§ 12. Immature Ausländer, die auf Grund genügender Ausweise an der Universität Zürich immatrikuliert wurden, und die sich an der philosophischen Fakultät II zur Promotion melden, haben außer den vorgeschriebenen Examina und Ausweisen noch Studiausweise über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach vorzulegen. Die Zulassung zur Schlußprüfung erfolgt erst nach einem dreisemestrigen Studium an der Universität Zürich.

§ 13. Die Prüfung in Abteilungen kann in einzelnen Fächern oder in Fächergruppen abgelegt werden; doch hat die Prüfung in den Nebenfächern stets derjenigen im Hauptfach (Schlußprüfung) voranzugehen.

Im ersten Nebenfach wird zuletzt, vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft. Bei der Anmeldung zur Schlußprüfung werden nur solche Teilprüfungen anerkannt, die weniger als fünf Jahre zurückliegen. Ausnahmen kann die Fakultät auf begründetes Gesuch bewilligen.

§ 14. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so teilt der Dekan nach jeder Prüfung dem Kandidaten mit, ob sie als bestanden anerkannt wird.

§ 15. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlußprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu

begutachten und diese alsdann bei den stimmberechtigten Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 16. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen angeordnet.

§ 17. Nach Schluß der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und der Examinatoren nimmt die Fakultät die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel. Die Promotion erfolgt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät sich für diese entscheiden. Der Beschluß der Fakultät wird dem Kandidaten durch den Dekan schriftlich mitgeteilt.

§ 18. Gänzlicher Erlaß der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann auf eingereichtes Gesuch durch Fakultätsbeschluß nur den Kandidaten gestattet werden, die an der philosophischen Fakultät II die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern bestanden haben, sofern sie in ihren Examina in sämtlichen durch die Promotionsordnung für das Hauptfach vorgesehenen Fächern und im Hauptfache in vollem Umfange geprüft worden sind.

§ 19. Teilweiser Erlaß der Prüfung kann auf eingereichtes Gesuch durch Fakultätsbeschluß gewährt werden:

1. Den in § 18 genannten Diplomierten, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung für das Hauptfach vorgesehenen Fächern geprüft worden sind;
2. solchen Kandidaten, die durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind;
3. den Diplomierten der eidgenössischen technischen Hochschule;
4. den Medizinern, die das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, und zwar für diejenigen Fächer, in denen sie in ihren medizinischen Examina in dem Umfange examiniert wurden, in dem der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müßte. Erlaß wird für diese Fächer nur gewährt, wenn in dem medizinischen Examen des betreffenden Prüfungsfaches die Mindestnote 4 erreicht wurde und genügende Studienausweise dafür vorliegen.

§ 20. Die Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 21. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine

Wiederholung der Gesamtprüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 22. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten ist eine weitere Anmeldung ausgeschlossen.

### III. Dissertation.

§ 23. Das Titelblatt der Dissertation ist nach der am Schlusse der Promotionsordnung angehefteten Vorlage abzufassen.

Der Dissertation ist ein kurzgefaßter Lebenslauf beizudrucken, der unter anderem genaue Angaben über die akademischen Studien des Kandidaten enthalten muß.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation sind dem Referenten die Korrekturbogen und dem Dekan Probeabzüge des Titelblattes und des Lebenslaufes zur Kontrolle einzusenden. Falls letztere den Bestimmungen der Promotionsordnung entsprechen und die Zustimmungserklärung des Referenten zur Drucklegung vorliegt, erteilt der Dekan das Imprimatur.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des Dekans und des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Die Promotion wird erst rechtskräftig, nachdem der Kandidat 180 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben hat.

§ 25. Die Fakultät ist berechtigt, die Druckpflicht auf eine gekürzte Dissertation zu beschränken und gleichzeitig vom Kandidaten vier maschinengeschriebene Kopien der Originalabhandlung zu verlangen. In diesem Falle hat der Kandidat gleichzeitig mit der Dissertation (§ 2, Alinea 3) der Fakultät einen geeigneten, alle neuen und wesentlichen Resultate wiedergebenden Auszug oder Teil der Originaldissertation beizugeben, mit dem Gesuche an die Fakultät, nur zur Veröffentlichung dieser gekürzten Dissertation verpflichtet zu werden.

Die Kopien der Originalarbeit sind in schwarzer Maschinschrift abzuliefern. Jeder dieser Kopien sind allfällige Tafeln, Figuren und Kartenbeilagen der Originalarbeit (photographisch oder durch Lichtpausverfahren reproduziert) beizufügen.

Falls die Gesamtabhandlung innerhalb der zur Ablieferung vorgeschriebenen Frist in einer Zeitschrift erschienen ist, können statt der vier Kopien vier komplette Separatabzüge aus der Zeitschrift eingereicht werden.

Auf der gedruckten abgekürzten Dissertation soll außer der Angabe des Referenten sich ein Vermerk finden über das Verhältnis des vorliegenden Druckes zur eingereichten Originaldissertation, sowie Hinweise auf die Orte, wo diese Originalabhandlung

(beziehungsweise ihre Kopien oder gedruckte Separatabzüge) deponiert sind (Institut oder Bibliothek), ferner auf den Umstand, daß die Kopien (beziehungsweise Separatabzüge) von den Depotstellen erhältlich sind.

Die gekürzte Fassung der Dissertation, wie sie als druckpflichtig erklärt wurde, ist in der vorgeschriebenen Zahl von Pflichtexemplaren, entsprechend dem § 24 der Promotionsordnung, der Kanzlei der Universität abzugeben innerhalb der in § 26 bestimmten Frist.

Die Promotion der Kandidaten, denen die Bewilligung zur Ablieferung gekürzter Dissertationen erteilt wurde, wird erst rechtskräftig, wenn außer den Pflichtexemplaren der gedruckten Dissertation auch die nichtgedruckte Originalabhandlung, sowie die vier oben genannten Kopien der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekanates abgegeben wurden.

§ 26. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist um ein Jahr bewilligen.

§ 27. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im amtlichen Schulblatt nach Eingang der Pflichtexemplare. Das Diplom trägt das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare.

#### IV. Diplome.

§ 28. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfaßt der Dekan das Diplom gemäß Beschluß der Fakultät und läßt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, andererseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Universität und dem der Fakultät versehen, und dem Promovierten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Fakultät ein Exemplar, eines wird im Archiv der Fakultät, eines im Archiv des Senates aufbewahrt und eines am schwarzen Brett bekanntgegeben.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Besondere Noten werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation oder auf die Prüfung oder auf beide zusammen beziehen können.

Die Fakultät übernimmt keine Garantie für Anerkennung des von Ausländern erworbenen Doktordiploms durch die ausländischen Staatsbehörden in allen Fällen, wo die Grundlage für die Erwerbung des Diploms den landesüblichen Promotionsbedingungen nicht entspricht.

§ 29. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlaß oder Reduktion der Prüfung betragen Fr. 380.—. Für Kandidaten, denen ein Erlaß oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Maßgabe der erlassenen Fächer ein.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber vor oder gleichzeitig mit der Eingabe der Akten der Universitätskanzlei einzuhandigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von dem Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach Fr. 50.— (Fr. 40.— Promotions- und Fr. 10.— Prüfungsgebühren), für jede weitere Prüfung jeweilen vor der Prüfung Fr. 10.— als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlußprüfung.

Für jede Wiederholung einer Einzelprüfung in Nebenfächern ist eine Gebühr von Fr. 10.— zu bezahlen.

§ 30. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren Fr. 100.— verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der einbezahlten Summe Fr. 200.— verfallen; der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlußexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen; dagegen ist für eine eventuelle Wiederholung der Prüfung nur eine Gebühr von Fr. 50.— an die Fakultätskasse zu bezahlen.

§ 31. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Dissertation und des Diploms zu bestreiten. Auf seinen Wunsch kann außer den vorgeschriebenen 25 Diplomexemplaren eine beliebige weitere Anzahl von Abzügen auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Kosten des Diploms sind der Kanzlei der Universität vor der Drucklegung zu entrichten.

#### B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 32. Der Fakultät steht die Befugnis zu (§ 1, Ziffer 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber, ohne vorangegangene Bewerbung, unentgeltlich zu erteilen.

§ 33. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem stimmberechtigten Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 34. Der Dekan setzt die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und ladet sie zu einer Sitzung ein, in der über die Promotion entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Fakultätsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hierbei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 35. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Fakultät. Die Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im amtlichen Schulblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

### Schlußbestimmung.

§ 36. Diese Promotionsordnung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1922 in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung vom 16. Februar 1915.

Studierende, die vor dem Sommersemester 1922 ihre Studien begonnen haben, sind berechtigt, ihre Examina nach der Promotionsordnung vom 16. Februar 1915 abzulegen.

## 6. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Universität Zürich. (Vom 4. Juli 1922.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinae erwerben will, hat sich beim Dekan schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges.
2. Nachfolgende Ausweise:

A. Von approbierten Ärzten:

- a) der Ausweis über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung;
- b) oder ausnahmsweise: das in einem andern Staate nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Arztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Falle durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;

B. von Kandidaten ohne Staatsprüfung:

- a) der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für das Semester der Anmeldung und der Promotion;
- b) von Schweizer Studierenden: ein eidgenössisches Maturitätszeugnis;
- c) der Ausweis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung entsprechend den Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken;

d) die Testate über ein vollständiges fünfjähriges naturwissenschaftlich-medizinisches Universitätsstudium. Darunter sind zu verstehen die Ausweise über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

Physik.

Anorganische Chemie.

Organische Chemie.

Chemisches Laboratorium.

Botanik.

Zoologie.

Vergleichende Anatomie.

Gesamte Anatomie, 2 Semester.

Präparierübungen, 2 Semester.

Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs.

Entwicklungsgeschichte.

Physiologie, 2 Semester.

Physiologische Chemie.

Physiologische Übungen.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Sektionskurs als Praktikant.

Pathologisch-histologischer Kurs.

Gesamte Hygiene.

Bakteriologischer Kurs.

Allgemeine Chirurgie.

Medizinische Klinik

Chirurgische Klinik

Gynäkologische Klinik

Ophthalmologische Klinik

Pädiatrische Klinik

Psychiatrische Klinik, 2 Semester.

Medizinische Poliklinik, 1 Semester.

Dermatologisch-venereologische Klinik, 2 Semester, davon eines als Praktikant.

Pharmakologie.

Gerichtliche Medizin.

Chirurgischer Operationskurs.

Geburtshilflicher Operationskurs.

Otolaryngologische Poliklinik, ein Semester.

Klinik und Poliklinik der physikalischen Therapie.

Eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung über Zulassung oder Abweisung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Dekan den Stichentscheid.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes, begleitet von einem Gutachten, ist in der Regel entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation; doch behält sich die Fakultät das Recht vor, auf Anregung des Dekans, oder auf Antrag eines andern Fakultätsmitgliedes, über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der Annahme wird der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung oder unter Leitung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt. Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Der Name des Referenten wird hier nicht auf das Titelblatt gesetzt. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen dieselbe erklären.

In jedem Fall kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bedarf der schriftlichen Genehmigung derjenigen Person, auf deren Anregung und unter deren Leitung die Dissertation verfaßt wurde.

Bereits früher gedruckte Arbeiten können von der Fakultät durch Mehrheitsbeschluß angenommen werden, falls sie größeren wissenschaftlichen Wert haben. Wird die Arbeit angenommen, so müssen innert der in § 11 bezeichneten Frist 200 Exemplare der Dissertation in vorschriftsmäßiger Ausführung an die Universitätskanzlei abgeliefert werden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist der Kandidat zur Doktorprüfung zugelassen, die innerhalb der nächsten sechs Monate abgelegt werden muß.

Das Examen erstreckt sich auf folgende Fächer:

Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, Hygiene, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pädiatrie, Augenheilkunde, Dermatologie, Psychiatrie.

Die Prüfung wird in den klinischen Fächern theoretisch und praktisch abgehalten; in den andern Fächern ist es den Examina-

toren anheimgestellt, nur theoretisch, oder auch praktisch zu prüfen.

§ 6. Kandidaten, die die Prüfungen an hiesiger Fakultät bereits entsprechend den zurzeit bestehenden „Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich“ mit Erfolg abgelegt haben, sind in der Regel von der nochmaligen Prüfung in diesen Fächern befreit.

§ 7. Für die mündliche Prüfung werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder wenn zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind. Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über Zulässigkeit und Zeitpunkt der Wiederholung. Diese ist nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von drei Monaten gestattet. Dasselbe gilt für die Prüfung in Anatomie und Physiologie. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in denen nicht die Note 4 erreicht worden ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 3 oder zwei Noten unter 4 sind.

§ 9. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen über dieselben finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 10. Denjenigen Kandidaten, die im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grundlage der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Ausnahmsweise kann auch Doktoranden, die in einem andern Staate das Arztdiplom erworben haben, durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 11. Nach bestandener Prüfung müssen 200 Exemplare der Dissertation an die Universitätskanzlei abgeliefert werden. Die Ablieferung hat im Verlauf der nächsten sechs Monate zu erfolgen, falls die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, innerhalb eines Jahres, wenn die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Diese Frist kann von der Fakultät ausnahmsweise verlängert werden.

Der Text der Dissertation darf erst gedruckt werden, wenn der Referent die Korrektur genehmigt hat, und das Titelblatt erst dann, wenn der Dekan, nachdem ihm das Imprimatur des Referenten vorgelegt wurde, es gutgeheißsen hat.

Nach der Annahme der Arbeit dürfen irgendwelche Änderungen in der Dissertation oder an dem Titelblatt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Referenten vorgenommen werden.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Doktoranden ein von der Universität ausgefertigtes Diplom ausgehändigt. Ein Duplikat wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die oben angegebene Frist, ohne eine Verlängerung nachgesucht zu haben, verstreichen, so verliert er den Anspruch auf Verleihung des Doktordiploms. Über Fristverlängerung entscheidet die Fakultät.

§ 12. Die Gebühren betragen Fr. 420.—; sie sind nach erfolgter Zulassung der Kanzlei zu bezahlen.

Den Kandidaten mit eidgenössischer ärztlicher Fachprüfung werden Fr. 120.— erlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenfrei.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 13. Die medizinische Fakultät kann unter Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Medizin das Doktor-diplom *honoris causa* verleihen. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß als Traktandum den Mitgliedern vorher bekanntgegeben werden. Beschlußfassung darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Fakultätsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung geschieht in der Regel offen; der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 14. Für die Studierenden der Zahnheilkunde an der Universität besteht eine besondere Promotionsordnung.

§ 15. Diese Promotionsordnung tritt am 1. Juli 1922 in Kraft. Durch dieselbe wird die Promotionsordnung vom 14. November 1916 aufgehoben.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum 1. Januar 1924 die Wahl, das Examen nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung aufzunehmen.

## **7. Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 12. Dezember 1922.)**

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und Bildungsganges;
2. der Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung als Zahnarzt oder ausnahmsweise das in einem andern Staat nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Zahnarztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Fall durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;
3. der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für mindestens zwei Semester;
4. die Testate über ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium;

Ausweis über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

Physik,

Anorganische Chemie,

Organische Chemie,

Chemisches Laboratorium,

Botanik,

Zoologie,

Vergleichende Anatomie,

Gesamte Anatomie, 2 Semester,

Präparierübungen, 2 Semester,

Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,

Entwicklungsgeschichte,

Physiologie, 2 Semester,

Physiologische Chemie,

Physiologische Übungen, 1 Semester,

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,

Spezielle pathologische Anatomie,

Pathologisch-histologischer Kurs,

Hygiene,

Bakteriologischer Kurs,

Allgemeine Chirurgie,

Gesamte Pharmakologie,

Medizinische Klinik, 1 Semester,

Chirurgische Klinik, 2 Semester, eventuell 1 Semester  
und dazu 1 Semester spezielle Chirurgie der Mundorgane mit praktischen Übungen,

Dermatologisch - venereologische Klinik, 1 Semester,

Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,

Histologie der pathologischen Zahngewebe,

Theoretische Zahnheilkunde,

Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester,

Zahnärztliche Klinik, 4 Semester, und Operationskurs,  
3 Semester,

Zahnärztliches Laboratorium, 4 Semester,

- Chirurgisch-zahnärztliche Prothese, Vorlesung und ein Semester praktischer Kurs,  
Stellungs- und Artikulationsanomalien, Vorlesung und ein Semester praktischer Kurs,  
Zahntechnik und Materialienkunde, 1 Semester;  
5. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt. Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Mitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie mit einem Referate des Vertreters des betreffenden Faches versehen in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder (vergleiche Promotionsordnung der medizinischen Fakultät) sich gegen dieselbe erklären. In jedem Falle kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

Im Falle der Annahme wird, wenn die Dissertation auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, der Name des Referenten auf dem Titel der gedruckten Dissertation vorgemerkt.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen bedeutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät entscheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle hat der Kandidat innert der in § 9 erwähnten Frist die 200 Exemplare der Dissertation an die Kanzlei der Universität einzusenden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die mündliche Prüfung muß innerhalb sechs Monaten nach Erteilung der Zulassung abgelegt werden, wobei die Ferien mitgerechnet sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Ana-

tomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, allgemeine Chirurgie, spezielle Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie, Pathologie und Therapie der Mundorgane, operative und konservierende Zahnheilkunde, technische Zahnheilkunde.

Ein Teil der Doktorprüfung kann erlassen werden, wenn in dem betreffenden Fache schon in der eidgenössischen Staatsprüfung geprüft worden ist. Unter allen Umständen haben die Kandidaten eine Ergänzungsprüfung in Anatomie und Physiologie (wenn sie nicht die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte absolviert haben) und eine Prüfung in spezieller Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie zu bestehen.

Für Schweizerärzte, die die zahnärztliche Approbation erlangt haben, genügt die Einreichung einer Dissertation aus dem Gebiete der Zahnheilkunde.

§ 6. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen über dieselben finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 7. Für die mündlichen Prüfungen werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Für die Feststellung des Prüfungserfolges gestaltet sich die Berechnungsweise verschieden, je nachdem der Kandidat die ganze Doktorprüfung absolvieren mußte, oder ob ihm auf Grund der Bestimmungen des § 5 ein Teil der Doktorprüfung erlassen wurde.

Im erstern Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 3,6 ist, oder wenn eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Im letztern Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 4 ist, oder wenn eine Note unter 3, oder wenn zwei Noten unter 4 sind.

Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so gilt der betreffende Kandidat als definitiv abgewiesen.

§ 9. Ist die Prüfung bestanden, so müssen 200 Exemplare der gedruckten Dissertation der Universitätskanzlei abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Druck erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Die Fakultät kann diese Frist ausnahmsweise verlängern.

Das Titelblatt der Dissertation ist vor dem Drucke der Lettern in einem Korrekturabzug dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat desselben wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die oben angegebene Zeit verstreichen, so verliert er das Anrecht auf Verleihung des Doktordiploms. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen in solchen Fällen behält sich die Fakultät vor.

§ 10. Personen, die sich um die Zahnheilkunde besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes zum Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber ernannt werden. Der Antrag muß vom Antragsteller schriftlich begründet und den Fakultätsmitgliedern vor der Fakultätssitzung mitgeteilt werden. Es erfolgt geheime Abstimmung. Wenn sich mehr als eine Stimme dagegen ausspricht, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11. Die Gebühren betragen Fr. 420.—; sie sind nach erfolgter Zulassung der Universitätskanzlei zu bezahlen.

Denjenigen Kandidaten, die bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die abgelegte eidgenössische Medizinalprüfung als Zahnarzt einreichen, wird der Betrag von Fr. 100.— erlassen.

Eine etwa notwendige Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Eine Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 12. Die Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

**8. Verordnung über die provisorische Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919. (Vom 30. Oktober 1922.)**

**9. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft. (Vom 14. Dezember 1922.)**

#### Mitgliedschaft, Ein- und Austritt.

§ 1. Die Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule des Kantons Zürich sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft beizutreten.

§ 2. Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginne des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählter Lehrer.

§ 3. Über die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeinde-, Lehr- und Erziehungsanstalten entscheidet in jedem Fall der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtscommission. Der Eintritt solcher Lehrer findet ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 4. Kandidaten des Sekundarlehrantes sind für die Dauer ihrer Studien, jedoch höchstens für drei Jahre, der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge enthoben; sie verlieren dabei für die betreffende Zeit ihre Rechte an der Stiftung. Beim Wiedereintritt des aktiven Schuldienstes zahlen sie die Beiträge vom Monat des Wiedereintrittes an.

Will ein Kandidat des Sekundarlehrantes während seiner Studienzeit als Mitglied bei der Stiftung verbleiben, so hat er dies zu erklären und den in § 10 festgesetzten persönlichen Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 5. Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins der Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

Auch bei freiwilligen Wiedereintritten in die Stiftung, die nur mit Genehmigung der Aufsichtscommission erfolgen können, sind die ausgefallenen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen.

§ 6. Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei.

§ 7. Mitglieder, die aus dem Lehrerstand austreten, können als freiwillige Mitglieder bei der Stiftung verbleiben.

§ 8. Mitglieder, die an eine andere Stelle im Staatsdienst übertreten, können bei der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer bleiben, statt der Stiftung der kantonalen Beamten beizutreten. In diesem Falle behalten sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie die obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder.

§ 9. Die im Staatsdienst angestellten und die vom Staate pensionierten Mitglieder können mit Schluß eines Kalendervierteljahres, die übrigen Mitglieder mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus der Stiftung austreten.

#### **Leistungen der Mitglieder.**

§ 10. Der persönliche Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden aktiven Lehrer und

die diesen gleichgestellten Mitglieder zu entrichten haben, beträgt Fr. 160.—, derjenige der Mitglieder im Ruhestand Fr. 80.—. Die übrigen Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 240.—.

§ 11. Geschieht der Eintritt eines Mitgliedes nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so sind für das 26. und die folgenden Altersjahre die persönlichen Beiträge ohne Zins nachzuzahlen. Bruchteile eines Jahres bis zu sechs Monaten werden nicht, solche über sechs Monate als volles Jahr gerechnet.

Die Nachzahlung kann nach Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Nachzahlung geleistet ist, so wird der Restbetrag von der Rente abgezogen. Im Bedürfnisfall kann der Abzug ratenweise erfolgen.

In Fällen, da ein Mitglied, das erhebliche Nachzahlungen leisten mußte, nach kurzer Zeit wieder aus der Stiftung austritt, kann unter besonderen Umständen von der Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestattet werden.

#### **Entrichtung der Beiträge.**

§ 12. Für die im Staatsdienst angestellten Mitglieder erfolgt die Bezahlung der persönlichen Beiträge in Form von Abzügen an der Besoldung, für die pensionierten Lehrer durch Abzüge am Ruhegehalt. Die Abzüge werden in vierteljährlichen Raten je im März, Juni, September und Dezember gemacht.

Die übrigen Mitglieder zahlen ihre Jahresbeiträge je für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten auf Mitte Juni und Mitte Dezember der Kantonsschulverwaltung ein.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen. Bei unpünktlicher Zahlung ruhen die Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Mitgliede oder seinen Hinterlassenen. Wird die fällige Prämie innert Jahresfrist nicht bezahlt, so können das säumige Mitglied oder seine Angehörigen aller Ansprüche an die Stiftung verlustig erklärt werden.

§ 13. Neueintretende Mitglieder entrichten ihren Beitrag erstmals für das Kalendervierteljahr, in dem ihr Eintritt erfolgt.

§ 14. Mitglieder, die während des Jahres aus dem Staatsdienst austreten, aber bei der Stiftung verbleiben (§ 7), haben für das Übertrittsjahr die Nachzahlung bis zum Betrage des vollen Jahresbeitrages von Fr. 240.— bis spätestens einen Monat nach dem Rücktritt zu leisten. Unterbleibt die Zahlung, so wird angenommen, es werde auf die Mitgliedschaft verzichtet.

§ 15. Mitglieder, die in staatlicher Anstellung sind, und Mitglieder im Ruhestande, haben ihre Beiträge bis und mit dem Schulquartal zu entrichten, in dem ihr Austritt oder Hinschied erfolgt.

Bei den übrigen Mitgliedern ist der Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt oder Hinschied erfolgt, der Stiftung verfallen.

### Leistung des Staates.

§ 16. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der Kanton Zürich einen jährlichen Beitrag von Fr. 80.—: 1. Für jedes im staatlichen Schuldienst stehende Mitglied, 2. für jedes staatlich pensionierte Mitglied und die Mitglieder nach §§ 4, Alinea 2, und 8, und 3. für jeden der Stiftung beigetretenen Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt.

Die Beitragsleistung des Staates beginnt mit dem Vierteljahr des Eintritts und endigt mit dem Vierteljahr des Austritts der beitragsberechtigten Mitglieder.

Während der Zeit, da die Kandidaten des Sekundarlehrantes keine Beiträge entrichten (§ 4, Alinea 1), fällt auch die Leistung des Staatsbeitrages aus.

### Leistungen der Stiftung.

§ 17. Die Stiftung bezahlt nach dem Ableben eines Versicherten:

a) Eine Jahresrente von Fr. 1500.— an den überlebenden Ehegatten, so lange er lebt, oder bis er sich wieder verheiratet.

Wenn nach Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach vollendetem 60. Lebensjahr einen um mehr als 20 Jahre jüngern Ehegatten heiratet, so reduziert sich für diesen die Rente für jedes weitere auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes um Fr. 50.—.

b) Eine Jahresrente von Fr. 600.— an die jüngste Halbweise und von Fr. 400.— an jede weitere Halbweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

c) Eine Jahresrente von Fr. 1200.— an die jüngste Ganzweise und von Fr. 800.— an jede weitere Ganzweise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

d) Eine Jahresrente bis zum Betrage von Fr. 1500.— an die Hinterlassenen eines Mitgliedes, wenn sie für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des verstorbenen Mitgliedes angewiesen waren, und sofern keine Rentenberechtigung nach § 17, lit. a, b oder c, besteht.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Abschnittes d gelten: Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitgliedes.

Innerhalb dieses Kreises der Verwandtschaft kann die Rente durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Mitgliedes einem oder mehreren Hinterlassenen zugewandt werden.

Die Person der Bezugsberechtigten, die Höhe und die Dauer der Rentenberechtigung werden in jedem einzelnen Fall durch Beschluß der Aufsichtskommission bezeichnet; diese Beschlüsse unterliegen alle drei Jahre der Revision.

Die Renten a—d sind zum erstenmal fällig am Todestag des Mitgliedes, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 18. Die Stiftung bezahlt ferner:

- a) An austretende ledige Mitglieder, sofern sie der Stiftung mindestens fünf Jahre angehört haben, 50 Prozent der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- b) An austretende verheiratete, verwitwete und geschiedene Mitglieder, sofern sie der Stiftung mindestens fünf Jahre angehört haben, 25 Prozent der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Mitglieder im Ruhestand haben keinen Anspruch auf diese Abfindung.

Bei einem späteren Wiedereintritt in den Schuldienst, oder bei freiwilligem Wiedereintritt in die Stiftung, ist die nach § 18, lit. a und b, ausgerichtete Abfindungssumme mit Zins zu 4 Prozent vom Zeitpunkt der Auszahlung an einzuzahlen.

§ 19. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden (Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

#### **Verwendung der Jahreserträge.**

§ 20. Ein Drittel allfälliger künftiger Jahresvorschläge fällt dem Staate zu. Vom Rest wird ein Zehntel dem Hilfsfonds zugewiesen. Das Übrige verbleibt beim Deckungskapital als Deckung für den Fall, daß den Bilanzen wieder ein Zinsfuß von weniger als 4 Prozent zugrunde gelegt werden muß.

#### **Hilfsfonds.**

§ 21. Der Hilfsfonds dient ordentlicherweise zur Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern. In der Regel soll nur der Ertrag verwendet werden. Die bezüglichen Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

### Verwaltung und Aufsicht.

§ 22. Die Erziehungsdirektion verwaltet in Verbindung mit der Kantonallbank die Witwen- und Waisenstiftung.

Über Geldanlagen verfügt die Erziehungsdirektion; für Beträge von über Fr. 10,000.— ist die Genehmigung der Aufsichtskommission einzuholen, soweit es sich nicht um die Konversion bereits bestehender Anlagen handelt.

§ 23. Die Aufsicht über die Witwen- und Waisenstiftung übt eine von der Schulsynode zu bestellende und alle vier Jahre zu erneuernde Kommission von acht Mitgliedern aus, in der den Lehrerinnen eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Präsident der Kommission ist der Erziehungsdirektor; das Aktuariat führt mit beratender Stimme ein Sekretär der Erziehungsdirektion.

§ 24. Jedes Jahr ist das für die bestehenden Rentenleistungen erforderliche Deckungskapital versicherungstechnisch zu berechnen und darauf fußend die Bilanz zu erstellen, die im Jahresbericht der Erziehungsdirektion veröffentlicht wird. Ergibt sich aus der Bilanz, daß die statutarischen Einnahmen zur Deckung der Verbindlichkeiten und der Amortisation eines allfälligen Defizites nicht ausreichen, oder ergibt sich ein wesentlicher Aktivenüberschuß, so entscheidet die Synode auf Antrag der Aufsichtskommission, ob die Beiträge der Mitglieder oder die künftigen Leistungen der Stiftung zu ändern seien.

§ 25. Beschlüsse über Änderung der Statuten werden von der Synode gefaßt; sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 26. Diese Statuten ersetzen die vom 21. September 1920; sie treten nach der Annahme durch die Synode und der Genehmigung durch den Regierungsrat mit 1. Januar 1923 in Kraft. Sie haben Gültigkeit bis 31. Dezember 1929.

§ 27. Für die freiwillig der Stiftung angehörenden Mitglieder, die sich im Jahre 1920 für Beibehaltung der Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 1. Juli 1909 entschieden haben, vermindert sich vom 1. Januar 1923 an die jährliche Totalprämie auf Fr. 100.—, die persönliche Prämie auf Fr. 70.—.

Die anwartschaftliche Rente der Witwen dieser Mitglieder beträgt vom 1. Januar 1923 an Fr. 750.—.

§ 28. Die laufenden Witwenrenten werden ab 1. Januar 1923 um Fr. 100.— erhöht. — § 17, lit. c, findet Anwendung auf alle beim Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Ganzwaisen von verstorbenen Mitgliedern.

**10. Normen für Bestimmung der Pflichtstundenzahl der Mittelschullehrer.** (Regierungsratsbeschluß vom 2. März 1922.)

**11. Anstellungsverhältnisse der Assistenten an der Universität.** (Beschluß des Regierungsrates vom 30. Dezember 1922.)

**II. Kanton Bern.**

**Lehrerschaft aller Stufen.**

**1. Dekret betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren.** (Vom 6. April 1922.)

**2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare.** (Vom 6. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22 bis 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 7200.—, Hauptlehrerinnen, mit 20 bis 26 wöchentlichen Stunden, eine solche von Fr. 6000.—.

Zu der Grundbesoldung treten Dienstalterszulagen von total Fr. 2400.— für Hauptlehrer und Fr. 1800.— für Hauptlehrerinnen. Die Dienstalterszulagen werden nach je einem Jahr ausgerichtet, so daß mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von Fr. 9600.— für Hauptlehrer und Fr. 7800.— für Hauptlehrerinnen erreicht wird.

Die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen, erhalten außerdem eine Zulage von Fr. 1000.— jährlich.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von Fr. 280.—, Hilfslehrerinnen eine solche von Fr. 230.— für die wöchentliche Stunde.

Zu der Grundbesoldung treten zwölf Dienstalterszulagen, die nach je einem Dienstjahr ausgerichtet werden. Sie betragen für Hilfslehrer je Fr. 8.—, für Hilfslehrerinnen je Fr. 6.— für die wöchentliche Stunde.

§ 2. Wo zurzeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

§ 3. Die Vorsteher beziehen neben der Lehrerbesoldung eine Zulage bis auf Fr. 1400.—. Die Höhe der einzelnen Zulagen wird vom Regierungsrat bestimmt.<sup>1)</sup>

§ 4. Genießt ein Vorsteher oder Lehrer Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schätzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

§ 5. Den Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen werden Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe angerechnet. Anderweitige Lehrtätigkeit kann nach Ermessen des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 6. Die Besoldungen der Lehrer an Übungs- und Muster-schulen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 7. Von den Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen auf die Lehrerschaft der staatlichen Seminare sinngemäße Anwendung:

§§ 3 bis und mit 13, 15 bis und mit 25, 33; Absatz 3 und 4 von § 35; §§ 88, 90 und 92.

§ 8. Wird die Stellvertretung nach Maßgabe von § 33 des oben bezeichneten Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 durch einen Kollegen vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt der Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung oder starker Belastung des Stellvertreters.

§ 9. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 19. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

### **3. Règlement relatif aux traitements des maîtres de l'Ecole cantonale de Porrentruy. (Du 1<sup>er</sup> août 1922.)**

*Le Conseil exécutif du canton de Berne,*

Vu les art. 2 et 9 de la loi portant suppression de l'Ecole cantonale de Berne, du 27 mai 1877, ainsi que l'art. 11 de la loi sur les écoles cantonales et l'art. 20 de celle sur les écoles secondaires, toutes deux du 26 juin 1856;

Sur la proposition de la Direction de l'instruction publique,

*arrête:*

<sup>1)</sup> Regierungsratsbeschluss vom 8. September 1922: Besoldungszulage des Direktors des Oberseminars Fr. 1400, Besoldungszulage der Direktoren der übrigen Seminarien Fr. 1200.

Article premier. Les maîtres ordinaires de l'Ecole cantonale de Porrentruy touchent:

- a) ceux qui enseignent au gymnase, pour 22 à 28 heures de leçons par semaine, un traitement initial de 7200 francs, et
- b) ceux qui enseignent au progymnase, pour 25 à 31 heures de leçons par semaine, un traitement initial de 6800 francs.

Au traitement initial s'ajoutent 12 augmentations annuelles pour années de service de 200 francs chacune.

Art. 2. Outre leur traitement de maître ordinaire, le recteur et le proviseur ont droit, pour leurs fonctions spéciales, à un supplément de 1200 francs le premier et de 500 francs le second.

Le chef de la section commerciale touche un traitement supplémentaire de 500 francs par an.

Art. 3. Les maîtres auxiliaires, donnant moins de 22 heures, soit de 25 heures de leçons par semaine, touchent un traitement initial de 280 francs au gymnase et de 260 francs au progymnase, par heure hebdomadaire.

A ce traitement viennent s'ajouter 12 augmentations annuelles pour années de service de 8 francs chacune pour les maîtres du gymnase et de 6 francs pour les maîtres du progymnase, par heure hebdomadaire.

Art. 4. Le traitement initial des maîtres ordinaires qui enseignent à la fois au gymnase et au progymnase sera égal au traitement initial d'un maître du progymnase, augmenté, proportionnellement au nombre d'heures enseignées au gymnase, d'une partie de la différence entre le traitement d'un maître au gymnase et celui d'un maître au progymnase.

Art. 5. Les années de service que des maîtres ordinaires ont passées dans une école publique de n'importe quel degré leur seront comptées. Celles qu'ils auraient passées dans un autre poste d'enseignement pourront de même leur être comptées, entièrement ou partiellement, selon l'appréciation du Conseil exécutif.

Art. 6. Les art. 3 à 13, 15, 16, 17, 19 à 25 du chapitre „Dispositions générales“, les art. 33 et 35, paragr. 3 et 4, du chapitre „Dispositions spéciales“, ainsi que les art. 87, 90 et 92 du chapitre „Dispositions transitoires“ du décret sur les traitements des fonctionnaires et employés de l'Etat du 4 avril 1922 sont également applicables, par analogie, au personnel enseignant de l'Ecole cantonale.

Art. 7. Le présent règlement a effet rétroactif dès le 1<sup>er</sup> janvier 1922. Il abroge celui du 10 juin 1919 sur la matière.

#### 4. Dekret betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule. (Vom 6. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
in Anwendung von Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt Fr. 10,000.—. Dazu werden Alterszulagen ausgerichtet im Totalbetrag von Fr. 2000.—.

Hält ein ordentlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8—12 Unterrichtsstunden wöchentlich ab, so soll seine Besoldung durch Beschluß des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als außerordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als außerordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstaltersklasse durch Beschluß des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigt werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen.

Er bestimmt dabei ferner nach freiem Ermessen, ob und wie viele Alterszulagen zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als zwölf Alterszulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltszulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterszulage und Gehaltszulage dürfen aber den Gesamtbetrag von Fr. 13,500.— nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der außerordentlichen Professoren besteht aus dem Grundgehalt und Kollegiangeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 7. Der Grundgehalt eines außerordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 4000.—. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des

Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, außerordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschließlich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf Fr. 8500.— zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf Fr. 600.— bis 1000.— festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen, vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat und ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von Fr. 1000.—, der Rektoratssekretär eine solche von Fr. 2000.—. Außerdem wird ihnen durch Regierungsratsbeschluß das notwendige Kanzleipersonal beigegeben.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an Kollegiangeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen:

Von einem Gesamtbetrag der Kollegiangelder im Semester:

bis zu Fr. 500 . . . . .	kein Abzug
„ „ „ 1000 . . . . .	5 % „
„ „ „ 1500 . . . . .	10 % „
„ „ „ 2000 . . . . .	15 % „
„ „ „ 2500 . . . . .	20 % „
„ „ „ 3000 . . . . .	25 % „
„ „ „ 3500 . . . . .	30 % „
„ „ „ 4000 . . . . .	35 % „
über „ 4000 . . . . .	40 % „

Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von diesen Einnahmen 1 Prozent an die Stadtbibliothek, 1 Prozent an die Senatskasse und 1 Prozent Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Allfällige Leistungen an die akademische Witwen- und Waisenkasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls diese Leistungen bestimmen.

§ 12. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule sinngemäße Anwendung: die Abschnitte II und IV, von V § 10; die Abschnitte VI bis X.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 13. Von den Übergangs- und Schlußbestimmungen des im vorangehenden Paragraphen bezeichneten Dekretes finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule Anwendung: die §§ 86, 87, 88, 90 und 92.

§ 14. Der Regierungsrat wird die Besoldungen der gegenwärtig im Amt stehenden außerordentlichen Professoren neu festsetzen.

§ 15. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 20. März 1919 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

**5. Verordnung betreffend die Besoldung der Assistenten der Hochschule.** (Vom 5. September 1922.)

**6. Verordnung betreffend die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee.** (Vom 23. August 1922.)

## III. Kanton Luzern.

### 1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

**1. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 4. März 1922.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
In Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

#### A. Schulanstalten.

##### I. Primarschule.

1. Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

§ 1. Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme von Schulkindern, die in einem andern Schulkreise schulpflichtig sind, und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

§ 2. Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20.— und für Sekundarschüler Fr. 30.—. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetrag noch eine Zulage verabfolgen oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, dürfen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

## 2. Unterrichtsfächer (§ 3).

§ 3. Für die Erteilung des Unterrichtes sind maßgebend die vom Erziehungsrate erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Verhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 4. Die Gemeinden können mit Bewilligung des Erziehungsrates den Handfertigkeitsunterricht und die Haushaltungskunde als Lehrfächer einführen.

Gemeinden, welche von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, haben dem Erziehungsrate den Lehrplan einzureichen und die Lehrpersonen zu bezeichnen. Für Lehrplan und Lehrpersonen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 5. Es ist einzig der Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel gestattet. Ausnahmen kann nur der Erziehungsrat bewilligen.

## 3. Religionsunterricht (§ 4).

§ 6. Das Recht zur Benützung des Schulkales für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hiefür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu.

§ 7. Der Religionsunterricht ist in der Regel auf den Donnerstag zu verlegen. Soweit er in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden will, dürfen für ihn wöchentlich drei Stunden in Anspruch genommen werden.

§ 8. Die Anweisung der Schulkale geschieht durch den Schulverwalter unter Berücksichtigung der bestehenden Bedürfnisse. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat.

Die Benützung des Schulzimmers während des Religionsunterrichtes durch Schüler, welche nicht der betreffenden Konfession angehören, ist nur mit Erlaubnis des Religionslehrers gestattet.

§ 9. Die Aufstellung des Lehrplanes für den Religionsunterricht ist Sache der geistlichen Behörden. Der behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

§ 10. Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß dieses den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession

unterrichten lassen will, hat dies dem Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, vorher anzuzeigen.

§ 11. Den Besuch des Gottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter durch die nötigen Anordnungen zu bestimmen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstzeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert und diese nicht verkürzt wird.

Für die Feiertage gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage.

In Schulkreisen, welche verschiedenen Pfarreien angehören, sind möglichst gleichmäßige Anordnungen zu treffen.

Für das Aussetzen der Schule anlässlich von Volksmissionen ist die Erlaubnis des Erziehungsrates einzuholen.

§ 12. Die jüdischen Kinder sind an Samstagen und an israelitischen Feiertagen von allen manuellen Arbeiten (Schreiben, Zeichnen, Handarbeiten etc.) dispensiert.

#### 4. Schultrennung, Fachlehrer (§ 5).

§ 13. Das Klassenlehrersystem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen, Handfertigkeit und Haushaltungskunde eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

§ 14. Bei zweigeteilten Schulen bilden in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—7. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., die 3. und 4., die 5., 6. und 7. Klasse.

Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Erziehungsrates, ebenso die Beschlüsse betreffend Trennung nach Geschlechtern.

#### 5. Teilung, Parallelisierung, alternierender Unterricht (§§ 6 und 7).

§ 15. Wenn die Frequenz einer Schule (Abteilung, Klasse) das gesetzliche Maximum überschreitet, hat der Lehrer sofort an den Erziehungsrat zu berichten.

Teilung, beziehungsweise Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 60, respektive 70 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist erst nach dieser Genehmigung erhältlich.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden. Solche Anordnungen sind dem Bezirksinspektor zur Überprüfung anzuzeigen.

§ 16. Von der Einführung des alternierenden Unterrichtes ist in allen Fällen dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben.

§ 17. Dem alternierenden Unterrichte ist in der Regel der Klassenunterricht zugrunde zu legen, und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll mindestens 18 Stunden Unterricht erhalten, Religionsunterricht inbegriffen. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 34 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit hinaus sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitfalle setzt der Erziehungsrat die Entschädigung fest.

#### 6. Besondere Organisation der Primarschule.

§ 18. Die Einführung einer von der Bestimmung des § 7 des Erziehungsgesetzes (7 Klassen) abweichenden Organisation der Primarschule ist nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet. Es bedarf hiezu eines gemeinsamen Gesuches der Schulpflege und des Gemeinderates. Eine einmal durch den Erziehungsrat bewilligte Organisation kann nur durch eine neue Bewilligung abgeändert werden.

Im Falle von Mißbräuchen ist die Bewilligung besonderer Schulorganisationen aufzuheben.

§ 19. Schulkreise mit besonderer Organisation stehen unter der speziellen Aufsicht der kantonalen Aufsichtsorgane (Bezirksinspektor und Kantonalschulinspektor).

#### 7. Besondere Schulorganisation für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden (§ 7).

§ 20. Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden (Amt Entlebuch) kann der Erziehungsrat eine Schulorganisation mit 7 Jahreskursen zu 36 Schulwochen bewilligen. Die Ferien sind in der Hauptsache auf den Sommer zu verlegen. Behufs möglicher Verminderung des Nachteils der langen Ferien sind während denselben in geeigneter Weise Repetitionen anzuordnen. Der Bezirksinspektor erläßt die daherigen Weisungen.

#### 8. Schulzeit an Primarschulen (§ 8).

§ 21. Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gesetzliche Feiertage, Schulbesuche und Konferenzen höchstens 12 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muß somit wenigstens 388 betragen.

§ 22. Für die Zahl der wöchentlichen Schulstunden innerhalb dem gesetzlichen Minimum und Maximum ist maßgebend der vom Erziehungsrate genehmigte Lehrplan.

§ 23. In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Verrechnungsberechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens 2 Schulstunden.

§ 24. Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei, beziehungsweise für Religionsunterricht und Arbeitsunterricht reserviert. Bei besonderen Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf 2 Stunden gestattet.

§ 25. Die Schule beginnt in der Regel um 8 Uhr und um 13 Uhr, von Mitte November bis Mitte Februar jedoch nicht vor halb 9 Uhr. Über die Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens anderthalb Stunden einzuhalten.

§ 26. Für Schulkreise, in denen viele Kinder einen weiten und beschwerlichen Schulweg zurückzulegen haben, kann die tägliche Unterrichtszeit auf Begutachtung der Schulpflege und des Bezirksinspektors vom Erziehungsrate besonders festgesetzt werden.

§ 27. Gemeinden, für die eine besondere Schulorganisation nicht besteht, die aber dauernd oder vorübergehend eine außerordentliche Reduktion der Schulzeit etc. anordnen wollen, haben bezügliche Gesuche bis Ende März einzureichen.

#### 9. Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücken etc. (§ 9).

§ 28. Schulkindern, welche einen weiten und beschwerlichen Weg zurückzulegen haben und deren Eltern notorisch dürftig sind, so daß die Kinder während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung nach Hause gehen können, ist im Schulhause oder in einem benachbarten, geheizten Lokale ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Mehlsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe und dergleichen) unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Kinder vermöglicher Eltern haben für die Schulsuppe eine angemessene Vergütung zu leisten.

In der Winterszeit ist überdies für warme Fußbekleidung zu sorgen und die Auswechslung durchnässter Schuhe und Strümpfe zu ermöglichen. Diese Fürsorge kann, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, auch auf die Abgabe anderer Kleidungsstücke ausgedehnt werden.

§ 29. Der Entzug der Schulsuppe als Strafe ist unzulässig.

§ 30. Die Organisation und Leitung dieser Leistungen, sowie die bezügliche Rechnungsführung sind Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie der Schulpflege oder freiwilligen Ver-

einen etc. überlassen, ist jedoch für richtige Ausführung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Verteilung der Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben sie hiebei abzuwechseln.

Die daherigen Kosten, soweit nicht freiwillige Beiträge von Eltern und Privaten, sowie die Erträgnisse bezüglichlicher Stiftungen ausreichen, fallen zu Lasten der Polizeigemeinde.

§ 31. Der Staat leistet Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Primarschulsubvention nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel und im Verhältnis der Totalausgaben zu den sonstigen Beiträgen und der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen laut Formular, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation etc., jeweilen bis spätestens anfangs Mai dem Erziehungsrat einzureichen.

§ 32. Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; deren Einbezug in die Armenrechnung, sowie die Verrechnung von Armenunterstützungen unter dem Titel von Schulsuppe etc. sind unzulässig und verwirken jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

Gemeinden, welche trotz Aufforderung des Erziehungsrates den Pflichten betreffend Schulsuppe etc. nicht nachkommen, können die Staatsbeiträge ganz oder teilweise entzogen werden.

#### 10. Ferien (§ 10).

§ 33. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflege. Diese ist in landwirtschaftlichen Gebieten verpflichtet, hiebei die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten, sowie die sanitarischen Anforderungen zu berücksichtigen. Sie wird dabei auch die Meinung und den Rat der Lehrerschaft entgegennehmen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

§ 34. Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule je für vor- oder nachmittags entsprechend den örtlichen Verhältnissen anordnen.

§ 35. Die drei letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrrätern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen. Im übrigen sind ohne besondere Erlaubnis des Erziehungsrates Ferien aus konfessionellen Rücksichten nur zulässig an gesetzlichen Ruhetagen.

§ 36. Die Schulpflegen sind für Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zufolge Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht eingehalten worden ist, oder in welchen in gesetz- und ordnungswidriger Weise Ferien gegeben werden, sollen die gesetzlichen Staatsbeiträge ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 37. Die Ferien sind dem Bezirksinspektor von der Schulpflege jeweilen sofort anzuzeigen. Derselbe hat das Recht, unzumutbare Anordnungen aufzuheben. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat endgültig.

#### 11. Schuleintritt, vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt, Schülerverzeichnisse, Dispensationen (§§ 11 und 12).

§ 38. Vor Beginn eines Schuljahres hat das Zivilstandsamt (Gemeinderatsschreiber), in der Stadt Luzern das Kontrollbureau, ein Verzeichnis aller ins schulpflichtige Alter tretenden Kinder der Gemeinde aufzunehmen mit Angaben des Heimatortes, der Eltern und des Geburtsdatums. Das Verzeichnis ist 14 Tage vor Beginn des Schulkurses dem Lehrer einzuhändigen. Gehören Teile der Gemeinde in einen andern Schulkreis und sind darin Kinder im neuschulpflichtigen Alter vorhanden, so sind über diese die Mitteilungen an den betreffenden Lehrer ebenfalls rechtzeitig zu machen. Die Schulpflege und der Bezirksinspektor haben das Recht, sich die Verzeichnisse zur Prüfung und Kontrolle vorlegen zu lassen.

§ 39. Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist im folgenden Jahre zum Eintritt in die Primarschule verpflichtet.

§ 40. Kindern, welche Privatunterricht genossen haben und in eine höhere Klasse eintreten wollen, ist der Eintritt in die betreffende Klasse nur zu gestatten, wenn sie das dieser Klasse nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entsprechende Alter zurückgelegt haben.

§ 41. Wegen körperlicher oder geistiger Schwäche des Kindes oder allzu weiter Entfernung desselben vom Schulorte kann der Bezirksinspektor die Verschiebung des Schuleintrittes gestatten oder verfügen. Es ist ihm behufs dessen vom Lehrer rechtzeitig Bericht und Antrag einzureichen. Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrat Mitteilung zu machen.

§ 42. Alle ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder sind beim zuständigen Lehrer anzumelden und in das Schülerverzeichnis einzutragen. Für diese ist sofort das obligatorische Zeugnis-

büchlein anzufertigen; allfällige Dispense sind vom Lehrer im Schülerverzeichnis und vom Bezirksinspektor im Zeugnisbüchlein vorzumerken.

Das gleiche Verfahren ist zu beobachten, wenn auch später bei einem Kinde sich anormale Verhältnisse oder geistige oder körperliche Gebrechen zeigen sollten. Es ist von solchen Fällen durch den Lehrer unter Beilage des Zeugnisbüchleins dem Bezirksinspektor alsbald Kenntnis zu geben, welcher die entsprechenden Verfügungen erläßt.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige oder sonstwie anormale Kinder hat der Lehrer besonders vorzumerken und deren Personalien dem Erziehungsrate mitzuteilen. Er kann gutfindenden Falles den Untersuch des Schularztes veranlassen.

## 12. Anormale Kinder (§ 12).

§ 43. Die Pflicht, von bildungsfähigen und bildungsunfähigen taubstummen, schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor ob, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

## 13. Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 12).

§ 44. Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege oder des Bezirksinspektors durch den Erziehungsrat. Der Ausschluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Lehrer und Schulbehörden sind verpflichtet, Verfehlungen von Schulkindern, welche den Schulausschluß bedingen können, dem Erziehungsrate anzuzeigen.

§ 45. Während der Dauer der Schulpflicht müssen aus der Schule ausgeschlossene Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat gibt von derartigen Verfügungen der zuständigen Vormundschaftsbehörde Kenntnis. Die letztere hat nach §§ 34 u. ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche das Nötige anzuordnen.

Lehrer, Schulpflegen etc. sind verpflichtet, dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausgeschlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

§ 46. Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und dem Zwangserziehungsfonds unterstützen. Bezügliche Gesuche sind vor oder anläßlich der Versorgung an den Erziehungsrat zu richten und,

so lange diese dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befundberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

#### 14. Wohnungswechsel (§ 12).

§ 47. Zieht eine Familie mit schulpflichtigen Kindern in einen andern Schulkreis, so hat das Familienhaupt diese vor dem Wegzuge beim bisherigen Lehrer unter Angabe des neuen Wohnortes abzumelden und am neuen Wohnorte sofort in die Schule zu schicken, und zwar bei einer Strafe von Fr. 10.— für jede versäumte Schulwoche.

Das gleiche gilt auch für Pflegeeltern, Dienstherrschaften, Lehrmeister und Arbeitgeber, wenn ein schulpflichtiges Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, ebenso für die Hausherrn hinsichtlich schulpflichtiger Kinder von Mietsleuten.

Auch haben die Gemeinderatskanzleien (in der Stadt Luzern das Kontrollbureau), wenn ihnen solche Kinder bekannt geworden sind, sie dem Lehrer anzuzeigen und eventuell deren Personalien genau feststellen zu helfen.

§ 48. Beim Wegzug eines Schulkindes hat sich der Lehrer über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und, sofern sich dieser innerhalb des Kantons befindet, sofort das betreffende Zeugnisbüchlein unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars der Schulpflege des neuen Schulortes zuzusenden. Diese hat es sofort dem zuständigen Lehrer zu behändigen.

Das Datum des Wegzuges ist im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken, ebenso am neuen Schulorte das Datum des Schuleintrittes.

Beim Wegzug des Kindes außerhalb des Kantons ist das Zeugnisbüchlein unter genauer Angabe der Personalien, des neuen Wohnortes und des Datums des Wegzuges der Erziehungsratskanzlei einzusenden.

#### 15. Zeugnisbüchlein (§§ 12, 13).

§ 49. Behufs Kontrollierung des Schulbesuches erhält jedes ins schulpflichtige Alter eingetretene Kind ein Zeugnisbüchlein, das die nötigen Angaben über Schulkurse, Schulbesuch, Fleiß, Fortschritt, Schulwechsel, Absenzen, Schulentlassung etc. enthält.

Dieses wird vom Lehrer des Schuleintrittsortes angefertigt und von ihm, resp. den späteren Lehrern weitergeführt und unterzeichnet. Der Lehrer ist für richtige Eintragung (Name, Geburtsdatum etc.) verantwortlich. Einträge mit bloßer Bleistiftschrift und Radierungen sind nicht gestattet.

§ 50. Nach Absolvierung der Schulpflicht und bezüglich Bescheinigung des Bezirksinspektors soll das Zeugnisbüchlein dem Schüler ausgehändigt werden.

Es muß vom Schüler behufs Vorweisung bei der pädagogischen Prüfung anlässlich der Rekrutierung aufbewahrt werden. Die Schüler sind vom Lehrer beim Schulaustritte hierauf aufmerksam zu machen.

§ 51. Über die Aus- und Eingänge von Zeugnisbüchlein haben die Lehrer besondere Verzeichnisse zu führen.

Langen die Zeugnisbüchlein nicht rechtzeitig ein, so hat der Lehrer innerhalb 8 Tagen der Schulpflege Mitteilung zu machen, welche ihrerseits am bisherigen Schulorte sofort reklamiert und bei Nichterfolg beim Bezirksinspektor Beschwerde einleitet. Bei Kindern, welche aus andern Kantonen zugezogen sind, erfolgt die Reklamation bei der Erziehungsratskanzlei.

#### 16. Notengebung und Steignormen.

§ 52. In der Regel soll die Großzahl der Schüler die sämtlichen Klassen durchmachen können. Die Beförderung soll im allgemeinen bedingt sein durch die Fähigkeiten, die Leistungen, den Fleiß und das Alter des Schülers. Bei den Leistungen sind die Hauptfächer besonders in Berücksichtigung zu ziehen. Schüler, welche die Hälfte des Klassenzieles nicht erreicht haben, sind in der bisherigen Klasse zu belassen. Könnte ein Schüler auch ein zweites Jahr nicht in eine höhere Klasse steigen, ist der Entscheid des Bezirksinspektors einzuholen.

§ 53. Die Schüler werden in Fleiß, Fortschritt und Betragen (Disziplin) nach der Skala 6—1 beurteilt, wobei 6 die beste und 1 die geringste Leistung darstellt. Eine weitere Ausdehnung (Unterabteilungen, halbe Noten) dieser Notenskala ist nicht gestattet.

§ 54. Schüler, welche in den Hauptfächern die Durchschnittsnote 3 nicht erreichen, steigen nicht in eine höhere Klasse. Bei Berechnung der Durchschnittsnote fallen Musik, Turnen und Zeichnen nicht in Betracht.

Während des Schuljahres dürfen keine Schüler ohne Einwilligung des Inspektors in eine untere Klasse versetzt werden.

§ 55. Der Lehrer hat jeweilen auf Schluß eines Schulkurses jedem Schüler in den einzelnen Fächern die Jahresnote zu erteilen. Die Noten sind in das Tagesverzeichnis und in das betreffende Zeugnisbüchlein einzutragen. Dem Elternhause sind mindestens zweimal im Schulhalbjahre die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen zuzustellen.

Die Eltern und Pflegeeltern haben die ihnen vom Lehrer zugestellten Zeugnisbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen.

#### 17. Schulentlassung (§ 13).

§ 56. Die Schulentlassung kann erfolgen:

- a) bei der Schulorganisation 1 und 2 nach § 7 des Erziehungsgesetzes, wenn das Kind sämtliche Klassen absolviert hat, oder
- b) wenn das Kind, das rechtzeitig in die Schule eingetreten ist, vor dem 1. Mai des folgenden Schuljahres das 14. Altersjahr zurückgelegt hat;
- c) bei Übertritt in eine höhere Schule.

§ 57. Ist ein Kind verspätet in die Schule eingetreten, so hat es die zu spät eingetretene Zeit nachzuholen, jedoch in keinem Falle länger als bis zum 1. Mai desjenigen Jahres, in dem es das 15. Altersjahr zurücklegt.

Ausnahmen sind nur in ganz außerordentlichen Fällen zulässig; der Entscheid hierüber steht dem Erziehungsrate zu.

§ 58. Kinder, welche bis zum Zeitpunkte, wo sie ordentlicherweise entlassen werden könnten, 50 oder mehr Halbtage unentschuldigte Absenzen aufweisen, haben die Schule mindestens ein Schulhalbjahr über die ordentliche Schulzeit hinaus weiter zu besuchen.

§ 59. Wer bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für dessen ganze Dauer, auch wenn er vor Schluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht.

§ 60. Über Austritt und Entlassung ist sowohl dem Schüler und den Eltern als auch dem Lehrer gegenüber einzig die Bescheinigung des Bezirksinspektors im Zeugnisbüchlein maßgebend.

## II. Arbeitsschule (§§ 15—17).

§ 61. Über die Arbeitsschule verfügen ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

## III. Bürgerschule (§ 18).

§ 62. Für die Bürgerschule gilt eine besondere Verordnung.

## IV. Sekundarschule.

### 1. Organisation der Sekundarschule (§ 20).

§ 63. Für die Sekundarschule finden die §§ 3—5, 13, 28—37, 44—51, 52—55 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen und zählen 2—4 Klassen. Sie beginnen im Monat Mai und dauern 40 Wochen mit mindestens 388 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen. Die erste Klasse ist jedoch immer als Jahreskurs zu führen.

§ 64. Die zweite und folgenden Klassen können Winterkurse sein. Der Kurs umfaßt mindestens 250 Schulhalbtage.

Der Erziehungsrat kann gestatten, im Sommersemester nur an Vormittagen Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage während je vier Stunden Unterricht zu erteilen.

§ 65. Bei außerordentlichen Umständen und schwierigen Schulverhältnissen kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule gestatten. Immerhin hat auch in diesem Falle eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, wenigstens 320 Schulhalbtage von mindestens je zweieinhalb Stunden nachzuweisen.

## 2. Trennung und Aufhebung (§§ 19, 20).

§ 66. Wenn eine Sekundarschule über 50 Schüler zählt, so ist dieselbe zu trennen, und zwar in der Regel nach Geschlechtern.

§ 67. Wenn eine getrennte Sekundarschule pro Lehrkraft weniger als 20 Schüler zählt, bezahlt der Staat den Beitrag nur noch für eine Lehrperson.

§ 68. Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden; jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgeldes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschluß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

## 3. Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler (§ 21).

§ 69. Der Eintritt in die Sekundarschule ist nur solchen Schülern gestattet, welche wenigstens sechs Jahreskurse der Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben, oder durch eine Prüfung sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primarschule erreicht haben.

Diese Prüfung findet durch den Sekundarlehrer und den Bezirksinspektor oder ein von letzterm beauftragtes Mitglied der Schulpflege statt.

§ 70. Für Schüler, welche vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letztern für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

§ 71. Vor Beendigung eines Kurses muß kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten.

Über Entlassungsgesuche vor Erfüllung dieser Schulpflicht entscheidet auf den Bericht des Lehrers und den Antrag des Bezirksinspektors der Erziehungsrat.

Auf solche Gesuche wird nur eingetreten, wenn sie vor Schulbeginn gestellt werden.

## V. Spezielle Anstalten.

### 1. Lehrerseminar (§§ 25–28).

§ 72. Über das Lehrerseminar und das mit diesem verbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

### 2. Wiederholungskurse für Lehrer (§ 29).

§ 73. Wiederholungskurse für Lehrer und Lehrerinnen werden nach Bedürfnis und nach erfolgter Kreditbewilligung des Großen Rates vom Erziehungsrate angeordnet.

Zum Besuche werden die Lehrer entweder in periodischer Reihenfolge oder auf das Gutachten des Kantonalschulinspektors einberufen und verpflichtet.

§ 74. Die zu behandelnden Fächer und das Unterrichtsprogramm werden vom Erziehungsrate bestimmt. Neben der methodischen Seite ist auch auf die wissenschaftliche Fortbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Kursteilnehmer erhalten an ihre Auslagen vom Staate einen angemessenen Beitrag.

### 3. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 31).

§ 75. Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der technischen Seite und der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmeprüfung über den Besitz einer guten Schulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen.

§ 76. Der Kurs dauert mindestens zehn Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushilfe beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalschulinspektor und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitsschulinspizientinnen bestehende Kommission. An die Kurskosten kann der Staat Beiträge leisten.

§ 77. Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskommission zu begutachten und vom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

### 4. Landwirtschaftliche Winterschulen (§ 32).

§ 78. Über die landwirtschaftlichen Winterschulen bestehen besondere Reglemente und Lehrpläne.

## 5. Berufliche Fortbildungsschulen (§§ 34—37).

§ 79. Über die kantonale Kunstgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; über andere berufliche Fortbildungsschulen und deren Unterstützung bestehen besondere kantonale und eidgenössische Vorschriften.

## 6. Taubstummenanstalt, Anstalten für schwachbegabte, blinde und verwahrloste Kinder (§§ 38—45).

§ 80. Über die bestehenden Anstalten in Hohenrain für taubstumme und für schwachbegabte bildungsfähige Kinder verfügen Spezialreglemente. (Betreffend die Anmeldungen gilt § 43 vorstehend.)

## 7. Nachhilfeklassen (§ 42).

§ 81. Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Diese unterstehen der ordentlichen Inspektion. Über die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhilfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

## 8. Verwahrloste Kinder (§§ 44 und 45).

§ 82. Für die Versorgung verwahrloster Kinder gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuche (vergl. § 45 vorstehend).

## VI. Privatschulen (§§ 72—76).

§ 83. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche primarschulpflichtige Kinder privatim unterrichten lassen wollen, haben hiervon dem Bezirksinspektor und der Schulpflege unter Angabe der Lehrperson, bezw. der Privatschule Anzeige zu machen.

§ 84. Der Privatunterricht untersteht der Kontrolle der ordentlichen Aufsichtsorgane. Diese können den Übertritt in die öffentliche Schule verlangen, wenn die Unterrichtsergebnisse ungenügend sind. Im Streitfalle entscheidet der Erziehungsrat.

§ 85. Zur Errichtung von Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungsrat sofort Anzeige zu machen.

Dieser wird die Bewilligung erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

§ 86. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Die Entlassung von der Privatschulpflicht kann von ihm erst bewilligt werden, wenn der Ausweis über die Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit, resp. die Erreichung des Lehrzieles der Primarschulen geleistet wird.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrate an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulares Bericht zu erstatten.

§ 87. Der Erziehungsrat verfügt die Aufhebung von Privatschulen, welche die gesetzlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen.

## B. Lehrer.

### 1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 77—83).

§ 88. Der Lehrer hat die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, das Gedeihen der Schule nach Kräften zu fördern, sich im Unterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane zu richten und dabei die obligatorischen Lehrmittel zu gebrauchen.

§ 89. Auf allen Schulstufen ist beim Unterricht in entsprechender Weise auf den Schutz der Jugend in moralischer und physischer Beziehung fortwährend Rücksicht zu nehmen. Es ist dem Unterrichte über die Gesundheitspflege und bei diesem besonders auch der Belehrung über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses spezielle Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 90. Der Lehrer wird der ihm anvertrauten Jugend auch außerhalb der Schule seine Aufmerksamkeit zuwenden. Er wird dies besonders tun bei elternlosen Kindern. Er ist verpflichtet, Wahrnehmungen über Vernachlässigung oder sittliche Gefährdung von Schulkindern dem Bezirksinspektor zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### 2. Nebenbeschäftigungen der Lehrer (§ 78, Abs. 2).

§ 91. Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen, daher alle Beamtungen und Beschäftigungen zu meiden, bezw. aufzugeben, welche die gewissenhafte Erfüllung seiner Berufspflichten beeinträchtigen.

§ 92. Die Führung einer Wirtschaft ist dem Lehrer untersagt. Das gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch durch Familienglieder und überhaupt für jede Mitbeteiligung an einem solchen.

§ 93. Die Lehrer sind verpflichtet, die Übernahme und den Betrieb von Nebenbeschäftigungen der Schulpflege und dem Erziehungsrate anzuzeigen. Letzterer entscheidet über deren Zulässigkeit nach Einvernahme der Schulpflege endgültig. Eine solche

Bewilligung ist keinem Lehrer zu erteilen, dessen Schulführung zu Klagen Anlaß gibt, ebenso in keinem Falle für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Konflikt mit seiner Stellung, mit den Eltern und den Behörden setzen können oder den öftern Besuch von Wirtschaften bedingen oder geeignet sind, sein Ansehen bei den Kindern zu schmälern.

Wenn der Bezirksinspektor solche Fälle wahrnimmt, so liegt ihm die Pflicht zur Anzeige an die Erziehungsbehörde ob.

### 3. Inventar, Lehrmittel, Schulchronik, Verzeichnisse und Unterrichtsheft (§§ 79, 194).

§ 94. Über die Schulgeräte und allgemeinen Lehrmittel hat der Lehrer ein geaues Verzeichnis zu führen. Für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Das Verzeichnis wird alljährlich in Zuwachs und Abgang revidiert und soll bei jeder Schlußprüfung zuhanden der Schulaufsicht vorgelegt werden.

§ 95. In Gemeinden mit mehreren Schulen kann der Gemeinderat oder in seinem Auftrage die Schulpflege die Führung dieser Verzeichnisse, resp. eines Gesamtverzeichnisses einer einzelnen Lehrperson übertragen. Dieses soll den andern Lehrern jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§ 96. Die Lehrmittel sollen in tadellosem Zustande und in genügender Anzahl vorhanden sein. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß diese in gutem Zustande erhalten bleiben; er ist für die Folgen von Nachlässigkeit der Gemeinde verantwortlich. Auf allfällige Mängel hat der Lehrer den Schulverwalter aufmerksam zu machen. Kleinere Ausbesserungen sind durch den Lehrer selber ohne besondere Entschädigung vorzunehmen.

§ 97. Ist der Schulverwalter nachlässig, oder verweigert er notwendige Verbesserungen und Anschaffungen, so erfolgt Anzeige an den Bezirksinspektor, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

§ 98. Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Kinder zur Anschaffung solcher in keiner Weise veranlassen.

§ 99. Die Schülerverzeichnisse, in die auch der Heimatort des Kindes aufzunehmen ist, und die Absenzenrapporte sollen genau nach Formular geführt, erstere je für zehn Jahre gebunden und aufbewahrt werden.

§ 100. Jeder Lehrer hat sich auf den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und sich über die Vorbereitung durch Aufstellung spezieller Lehrgänge, sowie durch Führung eines detaillierten Unterrichtsheftes auszuweisen. Dieses soll den Anforderungen der

Methodik und den Weisungen der Schulaufsichtsbehörden entsprechen und den zu behandelnden Stoff für jede Schulstunde enthalten. Einfache Notizen mit dem Hinweis auf Lehrgang und Lesestücke, Stundenplan und dergl. genügen nicht. Überdies hat er sich auf die wichtigeren Kapitel des Unterrichtes schriftlich vorzubereiten und die bezüglichen Arbeiten in ein spezielles Heft einzutragen (Denkbuch).

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kundzutun.

§ 101. In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Vergabungen, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte, Kollegen etc. sind aus dem Tagebuche fernzuhalten, resp. höheren Ortes zu verzeigen. Die Eintragungen sind jeweilen am Schlusse des Schuljahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

§ 102. Lehrgänge, Unterrichtsheft, Stundenplan, Schüler- und Absenzenverzeichnis, Tagebuch und Inventar müssen in der Schule jederzeit aufliegen.

Lehrgang und Stundenplan sind bei Beginn des Schuljahres dem Bezirksinspektor zum Visum einzusenden.

#### 4. Schulführung (§ 78).

§ 103. Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau einzuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Klassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

§ 104. Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privat- und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist strenge verboten.

#### 5. Schulbesuche (§ 80).

§ 105. Besuche der Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Sie haben sich aber jeder Störung des Unterrichtes und überhaupt jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

#### 6. Beschwerden gegen Lehrer (§ 81).

§ 106. Gegen einen Lehrer gerichtete Klagen und Beschwerden sind dem Bezirksinspektor einzureichen, der sie im Einver-

nehmen mit der Schulpflege und nach Anhörung des Lehrers von sich aus erledigt oder dem Kantonalschulinspektor überweist.

In der Schule dürfen in Gegenwart der Schüler dem Lehrer nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden, noch von dritten Personen.

§ 107. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu verfolgen. In keinem Falle sind Eltern etc. das Eindringen in Schullokale während der Schulzeit und Reklamationen und dergl. vor den Schülern gestattet. Ebenso wenig ist eigenmächtige Selbsthilfe gegen eine vom Lehrer verfügte Strafe erlaubt.

§ 108. Gegen Beleidigungen in der Stellung als Lehrperson steht dem Lehrer das Beschwerderecht beim Bezirksinspektor zu, welcher den Fall untersucht, eventuell rügt oder in schwereren Fällen den Fehlbaren dem Statthalteramte zur Bestrafung überweist.

#### 7. Konferenzen und Lehrervereine (§ 82).

§ 109. Über die obligatorischen Konferenzen (Kantonal- und Bezirkskonferenzen) verfügt ein besonderes Reglement.

§ 110. An Schulorten mit mehreren Lehrern können diese eine Ortskonferenz bilden. Letztere versammelt sich mehrmals während des Jahres, insbesondere vor Schulbeginn und Schulschluß zur Besprechung von Schulangelegenheiten, wie Aufstellung der Lehrgänge und Bezeichnung des Lehrstoffes behufs einheitlichen Unterrichtes, Besprechungen über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler, Aufsicht, sowie andere die Schule betreffende Fragen. Zu den Verhandlungen können auch die Mitglieder der Schulpflege eingeladen werden. Der Vorsitzende wird von der Konferenz bezeichnet.

#### 8. Wahl der Lehrer (§§ 84—100).

##### a) Lehrerprüfung (§ 84).

§ 111. Über die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

##### b) Anmeldung auf die Lehrstellen (§§ 86 und 87).

§ 112. Alle Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbehörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonsblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

§ 113. Nichtangemeldete Kandidaten sind nur wählbar, wenn keine amtlichen Anmeldungen vorliegen. Ausnahmen kann nur der Erziehungsrat gestatten.

§ 114. Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, die wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach, für die betreffende Stelle, resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf der Erziehungsrat sie von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur so weit, als das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann auch gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

c) Amtsdauer, Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer (§§ 88, 97, 98).

§ 115. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre, ausgenommen ist die erste Wahl nach Erwerbung des Patentes. Ersatzwahlen nach der Integralerneuerung erfolgen nur für den Rest der Amtsdauer.

§ 116. Sofern das Interesse der Schule es erfordert, hat der Erziehungsrat das Recht, eine Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn diese auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

d) Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besonderen Verträgen.

§ 117. Die Primarlehrer und -lehrerinnen werden zwar jeweils im Sinne der bezüglichen Ausschreibungen für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Schulpflege eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen.

Im Gesang, Turnen und Zeichnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämlichen Schulorte, resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächeraustausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

§ 118. Sowohl Primar- als Sekundarschullehrer sind zur Übernahme von Bürgerschulen verpflichtet.

§ 119. Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden

werden. Kein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälernendes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Derartige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

e) Abstimmungs- und Wahlmodus (§§ 88 und 89).

§ 120. Die Volksabstimmungen über die Ausschreibung von Lehrstellen und die Lehrerwahlen finden, vorbehältlich der besondern Bestimmungen des Erziehungsgesetzes, nach den Vorschriften des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen mittelst der Urne statt.

§ 121. Bei einer Mehrzahl von zu Wählenden ist das absolute Mehr nur einmal und für alle Kandidaten gleich zu berechnen, und zwar nach der Zahl der gültig Stimmenden.

f) Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuß (§ 89).

§ 122. Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugeteilt sind, oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen, haben die stimmfähigen Bürger des Schulkreises in derjenigen Gemeinde das Wahlrecht auszuüben, in deren Gebiet das Schulhaus liegt.

§ 123. Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl der im Schulhause, das im gemeinsamen Besitze von Gemeinden ist, amtierenden Lehrer die direkte und geheime Volkswahl.

§ 124. Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürfen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

g) Stimmberechtigung für die Wahl der Sekundarlehrerwahlausschüsse (§ 91).

§ 125. Wenn mehrere ganze Gemeinden zu einem Sekundarschulkreise gehören, so erfolgt die Wahl der Ausschußmitglieder gemeindeweise in einer einheitlichen Wahlverhandlung.

Die Feststellung des Resultates wird durch die Gemeinderatspräsidenten unter der Leitung des Präsidenten derjenigen Gemeinde vorgenommen, in welcher das Schulhaus liegt.

§ 126. Besteht der Sekundarschulkreis aus einer Gemeinde und Teilen von andern Gemeinden, so stimmen alle im Kreise

wohnenden Stimmberechtigten, wie bei den Primarlehrerwahlen, in der Gemeinde, in welcher sich das Schulhaus befindet.

§ 127. Besteht der Sekundarschulkreis aus mehreren ganzen Gemeinden und aus Teilen anderer Gemeinden, so findet das Verfahren nach § 125 der Vollziehungsverordnung Anwendung.

Die Stimmberechtigten aus den zum Kreise gehörenden Gemeindeteilen stimmen in der diesem Gebiete angrenzenden Gemeinde.

h) Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Sekundarlehrerwahlausschusses (§ 91, Abs. 2).

§ 128. Eine Bruchzahl unter 50 berechtigt nur dann zur Wahl eines Mitgliedes, wenn dieselbe größer ist als 25.

i) Wahlausschuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 91).

§ 129. Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so kann diese von der Wahl eines besonderen Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

k) Wahlrechtsvorschriften (§ 89).

§ 130. Für das Verfahren bei Wahlen (Anordnung, Auskündigung, Beschwerden usw.) gelten, soweit das Erziehungsgesetz nichts Besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

l) Anmeldung und Wahl bereits angestellter Lehrer während der Amtsdauer.

§ 131. Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden.

§ 132. Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung kann der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen; es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes, resp., wenn daselbst kein Wahlausschuß besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

## 9. Entlassung der Lehrer.

a) Abberufung, Suspension (§§ 104—106).

§ 133. Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Vergehen des Lehrers, das

die Anwendung der §§ 104—106 des Erziehungsgesetzes bedingen kann, ungesäumt dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrate verantwortlich zu machen, wenn infolge Verheimlichung allfälliger ihnen bekannter Vergehen irgendwelche Nachteile sich ergeben sollten.

§ 134. Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betreffenden Lehrers eine Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

§ 135. Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 104 des Erziehungsgesetzes abberufener Lehrer darf innerhalb wenigstens zwei Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle einer Primar- oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

§ 136. Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Verlust der Besoldung zur Folge.

#### b) Entlassung von Lehrerinnen (§ 104).

§ 137. Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zum Rücktritt veranlassen, resp. nötigenfalls auch ohne solchen entlassen, und zwar ohne daß sie einen Anspruch auf Entschädigung haben.

#### 10. Urlaub, Stellvertretungen (§ 107).

§ 138. Alle Stellvertretungen sind vom Erziehungsrate zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14 Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an; Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

§ 139. Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Abwesenheit der Schulpflege und, wenn sie voraussichtlich über acht Tage dauert, auch dem Erziehungsrate mitzuteilen, und um daherigen Urlaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

§ 140. Die Schulpflegen sind verpflichtet, dem Erziehungsrate von dem Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung jeweilen sofort Mitteilung zu machen, unter gleichzeitiger Kenntnissgabe ihrer Verfügung, wenn es sich um eine Stellvertretung von kürzerer Dauer handelt.

#### 11. Besoldung der Lehrer.

a) Festsetzung der Lehrerbesoldung, außerordentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 109, 110 und 116).

§ 141. Innerhalb der durch das jeweilige Besoldungsdekret geschaffenen Grenzen ist die Besoldung der Lehrerschaft an den

Primar- und Sekundarschulen, den Mittelschulen und den kantonalen Lehranstalten, sowie der Beamten und Angestellten der wissenschaftlichen Anstalten und des Lehrmittelverlages durch den Regierungsrat derart festzusetzen, daß das Besoldungsmaximum mit dem vollendeten 12. Dienstjahre erreicht wird.

In den zwei ersten Dienstjahren ist in der Regel das Minimum auszurichten; von da an steigt die Besoldung je von zwei zu zwei Jahren in gleichen Raten bis zum Maximum.

§ 142. Schuldienst an staatlich beaufsichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsetzung der Besoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

b) Wohnung, Wohnungsentuschädigung (§ 111).

§ 143. Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; diese ist ebenso wieder abzutreten. In bezug auf die Benützung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

§ 144. Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, deren Einräumung zu verlangen; dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen; er kann vielmehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der daherigen Entschädigung wählen.

§ 145. Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarlehrer haben vor den Sekundarlehrern das Vorrecht; es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

§ 146. Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Letztinstanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

c) Anderweitige Verwendung der Lehrer-  
wohnung (§ 190).

§ 147. Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten.

§ 148. Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Vierteljahr betragen.

In Beschwerdefällen hat der Erziehungsrat das Recht, Mietverträge, welche den Vorschriften widersprechen, aufzuheben.

d) Holzlieferung (§ 111).

§ 149. Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat er ihm dies, sofern die Lieferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzuzeigen. Nachher hat der Lehrer das Recht, die Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz (Spalten) verstanden.

e) Einhaltung der Zahlungstermine (§ 112).

§ 150. Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesoldung und der Wohnungs- und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April. Die Gemeinden können die Zahlungen auch monatlich leisten.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen, resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

f) Besoldungsanweisung bei Stellenwechsel.

§ 151. Beim Wechsel einer Lehrstelle während des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe, bzw. vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßgabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzeit berechnet.

g) Vorschüsse; Abtretung von Lehrerbesoldungen.

§ 152. Vorschüsse auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

§ 153. Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Verantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor, sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

h) Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

§ 154. Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

## i) Hilfslehrer (§ 119).

§ 155. Nicht als Hilfslehrer im Sinne des § 119 des Erziehungsgesetzes gelten Lehrer und Lehrerinnen, welche mit Genehmigung des Erziehungsrates in obligatorischen Fächern, die sonst den ordentlichen Lehrkräften überbunden sind, Unterricht erteilen.

§ 156. Sofern die in § 155 der Vollziehungsverordnung genannten Lehrkräfte in der Woche wenigstens 28 Stunden Unterricht erteilen, übernimmt der Staat die vollen drei Viertel ihrer staatlich festgesetzten Besoldung.

Wenn sie weniger Stunden unterrichten, so ist der Staatsbeitrag verhältnismäßig zu kürzen.

An die Besoldung von Lehrkräften, die nicht mindestens zehn Stunden Unterricht erteilen, wird kein Staatsbeitrag geleistet.

## k) Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal (§§ 122 und 123).

§ 157. Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erziehungsrat erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen, bzw. die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

§ 158. Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung entsprechend ihren Dienstjahren, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt sie auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der 40. Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

§ 159. Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde diese Verpflichtung durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist dieser größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf, resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

§ 160. Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine

Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quartalbesoldung nicht übersteigen darf.

## 12. Alters- und Invaliditätsfürsorge, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer.

### a) Alters- und Invaliditätsunterstützung

(§§ 124—126).

§ 161. Die Altersunterstützung tritt ein nach wenigstens 40-jährigem Schuldienste, bzw. nach erfülltem 60. Altersjahre und entsprechendem Schuldienste. Bei Rücktritt vor diesem Termin erfolgt die Invaliditätsunterstützung, beides jedoch nur in dem Falle, wenn die betreffende Lehrperson nach gestelltem motiviertem Gesuche um Bewilligung des Rücktrittes vom Erziehungsrate diese Bewilligung erhalten hat.

§ 162. Beim Austritt aus dem Schuldienste ohne Bewilligung, bei Übertritt in eine andere Stellung und ähnlichen Verhältnissen tritt eine Unterstützung nicht ein.

§ 163. Lehrer, welche sich um eine Alters- oder Invaliditätsunterstützung bewerben wollen, haben ein bezügliches Gesuch unter Angabe ihrer Dienst-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse, begleitet von einem ärztlichen Zeugnisse und Ausweisen betreffend Besteuerung und dergl. dem Erziehungsrate zuhanden des Regierungsrates einzureichen.

§ 164. Die Festsetzung der Höhe der Alters- und Invaliditätsunterstützung erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

Für die Festsetzung sind maßgebend die Zahl der Dienstjahre die Dienstreue, die Vermögensverhältnisse und anderweitiges Einkommen (Pensionen und dergl.) des Lehrers.

§ 165. Bei veränderten Erwerbsverhältnissen kann die Alters- oder Invaliditätsunterstützung revidiert oder ganz entzogen werden.

§ 166. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates auch an Arbeitslehrerinnen in außerordentlichen Fällen eine angemessene Altersunterstützung bewilligen.

### b) Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse (§ 127).

§ 167. Der Beitrag der Gemeinden an die Lehrer-, Witwen- und Waisenkasse ist bis spätestens am Ende des ersten Quartals dem Rechnungsführer der Kasse einzubezahlen.

## C. Schul- und Aufsichtsbehörden.

### I. Lehrer.

#### 1. Aufsicht (§ 131).

§ 168. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Schuljugend üben die Lehrer aus. Sie haben die Schüler zu geregelter Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam und anständigem Betragen inner- und außerhalb der Schule anzuhalten und sich des moralischen und physischen Gedeihens derselben anzunehmen.

§ 169. Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, kann die Schulpflege bei speziellen Anlässen oder regelmäßigen Zusammenkünften von Schülern für die Aufsicht unter den Lehrern einen angemessenen Turnus einführen.

§ 170. Wo Kinderschutzkommissionen oder Inspektorate bestehen, hat die Lehrerschaft sich mit diesen in Fühlung zu halten und bei Wahrnehmung von moralischer oder physischer Gefährdung von Schulkindern ihnen Mitteilung zu machen.

#### 2. Beziehungen zum Elternhause, Geschenke (§ 131).

§ 171. Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Verbindung zu sein.

Er hat sich aller Äußerungen von besonderer Zu- oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Es ist ihm strenge untersagt, dem Schüler Schimpf- oder Spottnamen beizulegen oder über die Eltern vor den Kindern Äußerungen zu tun, die das Ansehen und die Ehre der Familie beeinträchtigen könnten.

§ 172. Es ist Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegenzunehmen und die ihnen vom Lehrer zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 106 dieser Verordnung zu verhalten.

§ 173. Die Annahme von Geschenken seitens der Schüler oder Eltern ist dem Lehrer verboten.

#### 3. Beziehung von Schülern zu Verrichtungen.

§ 174. Der Lehrer kann zu bestimmten kleinern Verrichtungen Schüler (als Ordner) in bestimmter Kehrordnung verwenden. Ebenso können Schüler zur Beaufsichtigung im Sinne der Selbstregierung bezeichnet werden.

Der Lehrer wird durch die Übertragung solcher Verrichtungen an einzelne Schüler seiner Aufsichtspflicht nicht entbunden.

Er soll daher, insofern er nicht unmittelbar vorher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens zehn Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anwesend sein und darf dieses, bezw. die Schüler nicht verlassen bis nach Schluß des ganzen Unterrichtes.

§ 175. Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe und dergl.) ist nicht gestattet.

§ 176. Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten und dergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

#### 4. Aufsicht außer der Schule.

§ 177. Das Aufsichtsrecht, bezw. die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Bürger- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch nach Möglichkeit auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätlichkeiten, von Herumschwärmen und Wirtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, von Hausieren, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei usw. zu dringen.

Die bezüglichen Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

§ 178. Wo die Schüler in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen usw., hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

#### 5. Spezielle Aufsichtspflichten (Wirtshaus- und Kinobesuch, Rauchen, Schußwaffen, Vereine).

§ 179. Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern, Tanzböden, Kinos und andern Vergnügungslokalen untersagt. Betreffend den Kinobesuch im besondern verfügt die bezügliche Verordnung des Regierungsrates.

§ 180. Das Hausieren durch Schulkinder — besonders auch in Wirtslokalen — ist verboten, ebenso die Inanspruchnahme derselben für Kegelstellen und dergl. in Wirtschaften.

§ 181. Schulkindern ist jegliche Teilnahme an Vereinen Erwachsener und an Vereinsaufführungen und Produktionen untersagt.

§ 182. Das Tragen und der Gebrauch von Schießwaffen und andern Waffen, von Feuerwerkskörpern und dergl. sind der Schuljugend strengstens verboten. Im Übertretungsfalle sind die betreffenden Gegenstände zu konfiszieren und die Fehlbaren streng zu bestrafen.

§ 183. Die Kinder sind wiederholt aufmerksam zu machen auf die Gefährlichkeit des Begehens von Eisenbahnlinien, des Berührens elektrischer Anlagen und Leitungen, des Besteigens von Autos und Fuhrwerken und dergl.

§ 184. Sie sind des weitern zu ermahnen, Zerstörung und Beschädigung öffentlicher Anlagen, von Ruhebänken, Wegweisern usw. zu unterlassen.

Dem Pflanzenschutz ist fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen.

#### 6. R a u c h e n .

§ 185. Der Schuljugend ist das Rauchen strengstens verboten. Rauchutensilien, Zigarren etc. sind im Übertretungsfalle zu konfiszieren und die Fehlbaren zu bestrafen.

Die Lehrer sollen in den Schullokalen und während der Pausen sich des Rauchens enthalten.

#### 7. S p a z i e r g ä n g e .

§ 186. Bei Schulspaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder verboten. Auch die Lehrerschaft soll sich, des Beispiels wegen, bei solchen Anlässen des Alkoholenusses enthalten.

Dem Pflanzenschutze ist bei Schulspaziergängen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 187. Vortage von Sonn- und Feiertagen sind nicht zu größeren Schulspaziergängen zu benützen.

#### 8. S t r a f e n , S t r a f m i t t e l , k ö r p e r l i c h e Z ü c h t i g u n g ( §§ 131, 137 und 183 ).

§ 188. Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe in der Aufregung ist zu vermeiden.

§ 189. Strafmittel des Lehrers sind: Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der

Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

§ 190. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Jede körperliche Züchtigung ist mit Angabe ihres Grundes schriftlich vorzumerken.

Die Überweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten etc. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

§ 191. Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube — nicht über die Mittagszeit und nicht länger als eine Stunde — ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Die Benützung polizeilicher Arrestlokale zum Einsperren von Schulkindern ist verboten.

Unzulässig ist ferner die Verweisung aus dem Schulzimmer.

§ 192. Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe und das Zerreißen der Hefte des Schülers als Strafmittel sind zu vermeiden.

§ 193. Bei schwereren oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin etc. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen.

Von schwerern Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate sofort Kenntnis zu geben.

#### 9. Absenzen (§§ 79, 132, 133 und 136).

§ 194. Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

§ 195. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren etc. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer, bzw. der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

§ 196. Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innerhalb vier Tagen gültig entschuldigt worden ist.

§ 197. Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 133 des Erziehungsgesetzes).

§ 198. Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

§ 199. Absenzen infolge allgemeiner behördlicher Anordnungen bei Epidemien und dergl. sind nicht als Schulversäumnisse zu notieren.

§ 200. Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten, resp. zu notieren.

§ 201. Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer bei der zuständigen Armen-, bezw. Vormundschaftsbehörde auf Abhilfe zu dringen.

§ 202. Der Absenzenrapport an die Schulpflege und den Bezirksinspektor hat regelmäßig (halbmonatlich) zu geschehen. Bei andauernder unentschuldigter Abwesenheit eines Schülers hat der Lehrer auch in der Zwischenzeit Anzeige zu machen. Bei wiederholter Nachlässigkeit des Lehrers hat der Bezirksinspektor ihn dem Erziehungsrate zu verzeigen.

#### 10. Schulhygiene (§ 134).

§ 203. Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo er Übelstände findet, auf Abhilfe zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 315—324 dieser Verordnung).

#### 11. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 78, 199).

§ 204. Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und sie an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, den Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an diese zu halten; soweit

dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für deren tadellose Qualität zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

§ 205. Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

§ 206. Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits- und Bürgerschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres, resp. bei der Bürgerschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses, trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher diese innerhalb 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, diese nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

§ 207. Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zuhanden des Lehrers einkassiert, eventuell ihm diese von sich aus bezahlt.

§ 208. Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen unmöglich wird, hat er die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

§ 209. Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenante etc. verrechnen.

## 12. Schulsparkassen.

§ 210. Wo Schul- oder Jugendsparkassen bestehen, hat der Lehrer für seine Schule, auf Aufforderung hin, die Mitwirkung zu übernehmen.

## II. Schulvorsteher.

### Einräumung besonderer Kompetenzen (§ 138).

§ 211. Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

§ 212. Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

### III. Schulpflegen.

#### 1. Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder (§§ 139 und 140).

§ 213. Die Schulpflegekreise fallen in der Regel zusammen mit den Lehrerwahlkreisen nach Maßgabe des § 89 des Erziehungsgesetzes. Ausnahmen von dieser Regel kann auf bezügliche Gesuche der Regierungsrat bewilligen.

§ 214. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt dieser aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

§ 215. Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

#### 2. Rechte und Pflichten der Schulpflegen, Einzelkompetenz der Präsidenten (§§ 142—145 und 161).

§ 216. Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer (§§ 188 u. ff. der Vollziehungsverordnung) und darf von diesen in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von seiten des Lehrers kann sie bis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnissgabe an den Bezirksinspektor, bezw. an den Erziehungsrat Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der letztern fallen.

§ 217. Sofern die Bürgerschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über sie der betreffenden Primarschulpflege zu.

§ 218. Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweiligen beim Beginn eines Schuljahres festzusetzenden Kehrordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen, bezw. Klassen zur Visitation zuzuweisen.

§ 219. Die Schulpflege ist berechtigt, Verfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 117 der Vollziehungsverordnung).

§ 220. Sie setzt nach Einholung des Gutachtens der Lehrerschaft die Ferien fest nach Maßgabe von § 33 dieser Verordnung.

§ 221. Sie wählt einen Schularzt, dem die hygienische Aufsicht über die Schule nach Maßgabe von § 327 hienach obliegt. Der Schularzt ist zu den Sitzungen der Schulpflege einzuladen.

§ 222. Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter, bezw. den Gemeinderat in allen Schulangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulmobiliar, allgemeine Lehrmittel etc.

§ 223. Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweiligen nach dessen Schluß, und zwar bis längstens Ende April, über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hierfür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Noten der Lehrer (§ 161 des Erziehungsgesetzes).

§ 224. Die Verfügungen und Beschlüsse der Schulpflege erfolgen durch deren Gesamtheit in ordentlicher Sitzung. In außerordentlich dringenden Fällen verfügt der Schulpflegepräsident unter sofortiger Anzeige an die Schulpflege.

### 3. Arbeitsschulkommissionen (§ 146).

§ 225. Die Tätigkeit der Frauenaufsichtskommission bezieht sich in der Hauptsache auf die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstatten sie den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

§ 226. Den Frauenaufsichtskommissionen kann durch die Schulpflege auch die Beaufsichtigung des Unterrichtes in der Haushaltungskunde und verwandten Fächern an den Primar- und Sekundarschulen übertragen werden.

## IV. Bezirksinspektor.

### 1. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 149 und 150).

§ 227. Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehr-

mittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhilfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

## 2. Schulhygiene (§ 149).

§ 228. Der Bezirksinspektor hat dem Zustande des Schulhauses, der Schullokalitäten etc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten (§§ 262 u. ff. der Vollziehungsverordnung).

## 3. Prüfungen (§ 149).

§ 229. Der Bezirksinspektor setzt die Prüfungen an und leitet sie soweit möglich selber. Im Verhinderungsfalle überträgt er die Leitung der Schulpflege.

## 4. Aufsicht über die Schulbibliotheken (§ 150).

§ 230. Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig ungeeignete Bücher auszuschneiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Verfügungen zu treffen.

§ 231. Für die Primarschule (5. und 6. Klasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nutzen gelesen werden.

§ 232. Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für deren Unterhalt und Vergrößerung sind alljährlich wenigstens Fr. 40.— auf Rechnung des Schulkreises zu verwenden.

## 5. Berichterstattung (§§ 136, 145 und 163).

§ 233. In dem jeweilen bis längstens Ende Mai dem Kantonschulinspektor zuhanden des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte, noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Ein-

gabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 234. Wenigstens alle zwei Jahre stellt der Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarlehrer seines Bezirkes an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Befund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schuljahre zu geschehen.

#### 6. Abwandlung der unentschuldigtem Schulversäumnisse (§§ 79, 132, 133, 136, 142, 144, 151—154).

§ 235. Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern, resp. ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von Seite des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder usw., sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern usw.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (Erziehungsgesetz § 136) die Absenzen infolge offenbarer Renitenz fort dauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 152 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbuße aus, immerhin unter sofortiger Kenntnissgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft, bezw. Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Ver-

hängung einer Geldbuße (Erziehungsgesetz § 152) oder aber durch Überweisung an das Statthalteramt (Erziehungsgesetz § 154). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglicher Förderung eines fleißigen Schulbesuchs tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Vorschrift des Gesetzes einmal ausgefallte Geldbußen etc. nur in ganz außerordentlichen Fällen aufheben.

Gegen Strafverfügungen des Bezirksinspektors wegen unentschuldigter Absenzen besteht kein Rekursrecht.

4. Von den ausgefallten Geldbußen soll der Bezirksinspektor jeweilen sofort dem zuständigen Statthalteramte in doppelter Ausfertigung Anzeige erstatten, welches dieselben innerhalb Monatsfrist, eventuell auf besonderes Verlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliefern hat.

Bußen, welche innerhalb zwei Monaten nach Mitteilung des Straferkenntnisses nicht bezahlt werden, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der ausgefallten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimmt der Erziehungsrat ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines von letzterm aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen, bezw. den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Ende des Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abgewandelten, resp. den Amtsgerichten überwiesenen Fälle.

7. Unentschuldigte Absenzen von Bürgerschülern sind vom Lehrer dem Sektionschef mitzuteilen und von diesem nach Maßgabe des § 152 des Erziehungsgesetzes mit Geldbußen oder mit Arrest zu bestrafen. Überdies sollen die unentschuldigter versäumten Stunden nach Schluß des Kurses nachgeholt werden. Die Nachholung der versäumten Stunden hebt die verfügte Buße nicht auf.

8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Eltern, Vormündern etc. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch vorzugehen.

Schulpflegen und Bezirksinspektoren sind ermächtigt, renitente Schüler polizeilich in die Schule führen zu lassen.

10. Die beim Wechsel des Wohnortes, resp. des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

#### 7. Bezirksinspektorenkonferenzen (§ 163).

§ 236. Der Erziehungsrat veranstaltet je nach Bedürfnis Konferenzen der Bezirksinspektoren zur Besprechung von Schulfragen. Die Traktanden bezeichnet der Erziehungsrat.

Die Leitung der Bezirksinspektorenkonferenzen liegt dem Kantonalschulinspektor ob.

#### 8. Arbeitsschul-Inspizientinnen (§ 160).

§ 237. Die Inspizientinnen haben die ihnen unterstellten Arbeits- und weiblichen Fortbildungsschulen jährlich wenigstens einmal zu besuchen und die Prüfung abzunehmen.

Sie sorgen für genaue Befolgung des Lehrplanes und Benützung der obligatorischen Lehrmittel. Sie schenken besondere Aufmerksamkeit dem Unterrichte in der Haushaltungskunde.

Nach Schluß des Schuljahres erstatten sie dem Erziehungsrat nach Formular Bericht über den Stand ihrer Schulen.

Die Inspizientinnen können die Lehrerinnen ihres Kreises periodisch zu Konferenzen einladen. Für diese Konferenzen findet das Reglement über die Konferenzen der Lehrer sinngemäße Anwendung.

#### 9. Turninspektor.

§ 238. Zur Beaufsichtigung des Turnbetriebes an den Volksschulen kann der Erziehungsrat einen Turninspektor bestellen. Dessen Pflichten und Rechte werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

### D. Schulverwaltung.

#### 1. Schulhausbaupflicht (§ 188).

§ 239. Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht für dessen Erbauung und des Unterhaltes auf derjenigen Gemeinde, resp. denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benützen.

§ 240. Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

#### 2. Schulkostenbeitrag (§ 189).

§ 241. Bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeiträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einrichtung

überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Räumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei und dergl.), entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

§ 242. Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabfolgten Zulagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

§ 243. Die Frage, welche Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

### 3. Rechnungsführung betreffend den Schulkostenbeitrag (§ 189).

§ 244. Über die Primarschulausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden übergreifen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechnung zu führen, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 189 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen werden dürfen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

§ 245. Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derjenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

§ 246. Die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden erforderliche Abrechnung ist in der Weise durchzuführen, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen, zu einem und demselben Schulkreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerkraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

§ 247. Über die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung derselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

### 4. Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 193).

§ 248. Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Rate hierfür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

1. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptreparaturen an solchen;
2. für Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung.

§ 249. Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

1. Die Höhe der Bausumme laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bausumme dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

- a) für Landerwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benützt wird;
- b) für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien und dergl.;
- c) für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben);
- d) für Gratifikationen jeder Art und die Schulhauseinweihung;
- e) für Mobilien.

Von der Bausumme sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate, und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kostensumme von über Fr. 200,000.— kommt im Maximum der Betrag von Fr. 200,000.— in Berechnung.

2. Der Steuerfuß der Gemeinde, und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtsteuerfuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuerfußes der letzten fünf Jahre vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bausumme (ohne Zinsberechnung) innerhalb 15 Jahren nötig werdende Steuerfußhöhung addiert wird.

§ 250. Der Staatsbeitrag wird nach folgender Skala berechnet:

Gesamtsteuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages
0—4 Einheiten	8
4—7 „	10
7 und mehr Einheiten	12

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

§ 251. Der bewilligte Staatsbeitrag ist sofort für die Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

§ 252. Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spätestens Mitte August einzureichen.

§ 253. Die Auszahlung der Subventionen ist abhängig von der Höhe der vom Großen Rate bewilligten Kredite. Soweit der Kredit eines Jahres nicht ausreicht, sind die Gemeinden auf die Kredite der folgenden Jahre zu verweisen, und zwar nach der chronologischen Reihenfolge ihrer Subventionsgesuche.

5. Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen und bei Anschaffung von Schulinventar etc. (§§ 192, 194 und 196).

§ 254. Säumigen Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze, resp. in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses

oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplatzes, Anschaffung und Verbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln usw. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben.

§ 255. Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht säumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

§ 256. Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolgedessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, hat die Gemeinde diese auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen infolge zu geringen Raumes des Arbeitsschullokales.

#### 6. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (§ 195).

§ 257. Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag an ihre Ausgaben für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien Anspruch machen wollen, haben ihr Gesuch bis spätestens Ende Mai nach vorgeschriebenem Formular und unter Beilage der Belege der Erziehungsratskanzlei einzusenden. Verspätete Eingaben sind nicht zu berücksichtigen.

§ 258. Subventionsberechtigt sind ausschließlich obligatorische individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien. Anschaffungen anderer Art sind von den Gemeinden aus der Rechnungsstellung auszuscheiden.

§ 259. Die Schulverwaltungen sind verpflichtet, strenge Kontrolle darüber zu führen, daß keine unnötigen und keine Luxusanschaffungen gemacht werden.

§ 260. Die Lehrerschaft darf an die Schüler nur die hiefür notwendigen Lehrmittel und Schulmaterialien abgeben.

Die Schüler sind strenge anzuhalten, Lehrmittel und Materialien sorgfältig zu behandeln und zu verwenden. Schüler, welche dieselben mutwillig beschädigen, sind zum Ersatz auf eigene Kosten anzuhalten, eventuell vom weitem Bezuge auszuschließen.

§ 261. Hat eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt, so kann der Gemeinderat einen Lehrer mit der Besorgung der betreffenden Geschäfte, sowie mit der Rechnungsführung beauftragen. Für diese Verrichtungen ist er von der Gemeinde angemessen zu entschädigen.

## E. Schulgesundheitspflege.

### I. Das Schulhaus (§§ 190 und 191).

#### 1. Situation, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

§ 262. Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei, wenn möglich etwas erhöht gelegen und leicht und sicher zugänglich sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

§ 263. Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern, Schlachtbänken, Käsereien und von Fabriken, gewerblichen Anlagen und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist. Auch die nächste Nähe von Viehställen und Düngerhaufen ist zu meiden.

§ 264. In der Nähe des Schulhauses dürfen keine Wirtschaften errichtet und darf nichts geduldet werden, wodurch Rohes oder sittlich Gefährliches der Jugend aufgedrängt wird.

§ 265. Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von Verunreinigungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

§ 266. Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener und leicht zu reinigender Platz zur Verfügung stehen, der zweckdienlich mit Bäumen bepflanzt werden und wenigstens acht Quadratmeter Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung aufweisen soll.

#### 2. Brunnen oder Wasserversorgung.

§ 267. Beim Schulhause soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Wassers ist von Zeit zu Zeit festzustellen. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchung vorgenommen werden.

Anstatt eines Brunnens genügt eine richtig ins Schulhaus eingeführte, gut funktionierende Wasserversorgung mit erforderlicher Wassermenge.

#### 3. Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

§ 268. Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holz- oder Fachwerkbauten ist für kleine, ländliche Schulhäuser zulässig.

§ 269. Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert und durch Isolierung vermittelt undurchlässiger Schichten im Boden und an den Mauern vor allen schädlichen Einflüssen geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

§ 270. Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeinderatskanzlei etc., benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muß das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind nicht zulässig.

§ 271. Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein. In diesen oder in besondern Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidungsstücken und zur Aufstellung der Regenschirme anzubringen. Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm nicht übersteigen.

Die Türen sollen von innen nach außen geöffnet werden können.

Die Zimmerböden sollen leicht zu reinigen und schlecht schallleitend sein. Auch die Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

Die Wände sollen in hellem Farbenton gehalten sein.

Die Laufflächen in Korridoren und Stiegen sollen ein Ausgleiten des Kindes möglichst verhindern.

§ 272. Die Erstellung von besondern Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen. Für Aus- und Ankleideräume ist das Zellsystem durchzuführen.

Vor den Eingängen sind bequeme Vorrichtungen zum Reinigen der Schuhe anzubringen.

§ 273. Das Schulhaus ist mit Blitzableiter zu versehen; wenn es nicht feuersicher erstellt worden, sind Feuerlöschapparate anzubringen.

#### 4. Heizung, Ventilation.

§ 274. Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein; sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zulässig. Die Luft darf vom Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können. Bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

§ 275. Die Heizkörper und Ventilationsöffnungen sind so anzubringen, daß Kinder nicht in deren unmittelbare Nähe zu sitzen

kommen, eine möglichst gleichmäßige Erwärmung der Lokale stattfindet und der rationelle Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

#### 5. Schulkale.

§ 276. Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge nicht über 10 Meter, dessen Breite nicht über 7,5 Meter und dessen Höhe 3—4 Meter beträgt. Auf dem Lande kann eine Höhe bis auf 2,8 Meter bewilligt werden. In Primarklassen ist eine Bodenfläche von 1 Quadratmeter, in höhern Klassen eine solche von 1,2 Quadratmeter pro Kind erforderlich. Das Verhältnis von Fensterfläche zu Bodenfläche soll mindestens 1 : 5 sein.

§ 277. Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S oder SO gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, daß das Licht von links einfällt. Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oblichtflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen, eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

§ 278. Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Doppelfenster oder Vorfenster und Jalousien, für die Schulkale überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens zwei Vorfenster ganz geöffnet werden können.

#### 6. Turnhalle.

§ 279. Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 Meter hoch, sowie hell und heizbar sein und wenigstens 3 Quadratmeter Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus möglichst staubfreiem, elastischem, jedoch nicht glattem Material bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbelag wird empfohlen.

#### 7. Abtrittanlage.

§ 280. Die Abtritte sind für Knaben und Mädchen getrennt zu halten und vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge, noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtrittsräume müssen hell und gut ventilierbar sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

§ 281. Auf je 40 Knaben und je 20 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände, die nicht ganz auf den Boden reichen, zu trennen. Wo irgend möglich, sollen die Abtritte an Schwemmkanalisationen ohne Senkgrube angeschlossen werden.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton, Steingut oder Eisen, die Senkgrube muß aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten.

### 8. Lehrerwohnung.

§ 282. Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens drei geräumigen Zimmern, von denen zwei heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderem Abtritt.

Diese soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

## II. Das Schulmobiliar.

### 1. Im allgemeinen.

§ 283. Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine bis zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, ein Thermometer, Papierkorb, und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll ca. 1,5 Meter über dem Boden hängen.

### 2. Schulbänke.

§ 284. Die Bestuhlung soll aus richtig konstruierten Schulbänken bestehen. Es sind sowohl starre als bewegliche Banksysteme zulässig. Für jede Schule sollen mindestens drei verschiedene Größen vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 cm pro Kind betragen.

§ 285. Die Sitzhöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also ca.  $\frac{2}{7}$  der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muß der Länge des Oberschenkels, also ca.  $\frac{1}{5}$  der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzkante muß etwa 1–3 cm höher liegen als die hintere; das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas ausgehöhlt sein und eine Neigung von vorn nach hinten haben.

§ 286. Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu  $\frac{1}{8}$ , bei Mädchen zu  $\frac{1}{7}$  der Körperlänge plus 3–5 Zentimeter zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinübrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3–5 cm ergibt.

Die Steigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll 12° betragen.

§ 287. Die Rücklehne soll an der Bank befestigt und so hoch sein, daß sie noch als Kreuzlehne dient. Sie soll eine nach vorn konvexe Fläche darstellen, so daß der Rücken sie beim Schreiben berühren kann.

### 3. Zeichnungstische.

§ 288. Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Tischplatte in eine beliebige Steigung gebracht werden kann.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepaßt sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

## III. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.

### 1. Lüftung.

§ 289. Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

### 2. Heizung.

§ 290. Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15–17° C. erhalten werden.

### 3. Reinigung.

§ 291. Alle benützten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen sollen mindestens zweimal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu entfernen, die Vorhänge sind abzustauben.

§ 292. Hölzerne Fußböden sind jährlich wenigstens einmal mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände mit feuchtem Tuche vom Staube zu reinigen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

§ 293. Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benützung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

§ 294. Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

§ 295. In sämtlichen dem Schulbetriebe dienenden Räumen ist verboten, auf den Boden oder an die Wände zu spucken.

§ 296. Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 297. Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

#### 4. Benützung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 190).

§ 298. Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt.

Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benützt werden. Im weitern gelten betreffend Benützung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die Vorschriften der §§ 147 und 148 dieser Verordnung.

§ 299. Die Benützung der Schullokale und Turnhalle durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur so weit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch diese Inanspruchnahme die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten im Gegenteil entsprechend der Benützung der Räume vermehrt werden.

§ 300. Das Rauchen in den dem Schulbetriebe dienenden Räumen ist verboten.

§ 301. Der Bezirksinspektor, eventuell der Schularzt, ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften berechtigt und verpflichtet.

#### IV. Spezielle Vorschriften betreffend die Gesundheitspflege.

##### 1. Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

§ 302. Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 303. Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets ge-

nau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein; die Füße sollen mit der ganzen Fußfläche auf den Boden, bezw. dem Fußbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten etc. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift, bezw. Zeichnung oder Arbeit — ca. 35 cm — möglichst eingehalten werden.

## 2. Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

§ 304. In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmäßiger Wechsel einzuhalten, so daß Überanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterrichte größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

§ 305. Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. ist Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 306. Beim Schreibunterricht sollen zeitweise kurze gymnastische Übungen der Hand und der Arme ausgeführt werden.

## 3. P a u s e n.

§ 307. In jedem ganzen Schulhalbtage ist eine Pause von zwölf Minuten einzufügen. Während derselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien, oder, wenn dies nicht möglich, in den Gängen bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

## 4. H a u s a u f g a b e n.

§ 308. Bei den Hausaufgaben ist jede Überlastung zu vermeiden.

§ 309. In den zwei untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben nicht gestattet; in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmäßigen Schüler eine halbe Stunde und von der 5. Klasse an eine Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht belastet werden und ist die Erteilung von Aufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

## 5. U n t e r r i c h t i m F r e i e n.

§ 310. Die zeitweise Verlegung des Unterrichtes ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im

Schatten eine Temperatur von 25° C. oder mehr zeigt, soll nachmittags in der Regel kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

#### 6. Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

§ 311. Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhaltung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

§ 312. Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhilfe aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche eventuell für Zwangereinigung sorgt.

§ 313. Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke und dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe, § 9 des Erziehungsgesetzes) oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, soll die Schulpflege sich an die zuständige Vormundschaftsbehörde wenden.

#### 7. Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

§ 314. Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken, Heimarbeit und dergl., durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaften etc. auf Abhilfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schuldigen der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

#### 8. Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten.

§ 315. Kinder, welche an Grippe, Scharlach, Diphtherie, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps oder offener Tuberkulose leiden, sind durch die behandelnden Ärzte, bzw. durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre auszuschließen. Die Ausschließung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluß soll mindestens dauern:

- bei Grippe 2 Wochen,
- „ Scharlach 6 Wochen,
- „ Diphtherie 4 Wochen,

- bei Masern 2 Wochen,
- „ Mumps 2 Wochen,
- „ Windpocken 2 Wochen,

vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krankhaften Hustenanfälle.

§ 316. Gesunde Geschwister von an Grippe, Scharlach, Diphtherie oder epidemischer Genickstarre erkrankten Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angehörende Kinder müssen bis nach stattgefundener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

§ 317. Die Vorschriften des § 316 sollen durch den Gemeindeammann, resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht etc.) eine Übertragung befürchtet werden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann, bezw. der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

§ 318. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörende Kinder sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sechs Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

§ 319. Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach, Diphtherie oder epidemischer Genickstarre ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen, oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Grippe, Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die daheilige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

§ 320. Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Grippe, Scharlach, Diphtherie, epidemischer Genickstarre, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Schul- oder Amtsarztes die Schulen, bezw. die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als es die behandelnden Ärzte für notwendig erachten. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate, bezw. beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schulkale voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

§ 321. Beim Auftreten einer Grippe-, Scharlach-, Diphtherie- oder Genickstarre-Erkrankung in der Familie eines Lehrers, bezw. einer Lehrerin soll die betreffende Lehrperson so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrperson anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnis mit dem Schul- oder Amtsarzt die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

§ 322. Von der Schließung oder Wiedereröffnung einer Schule ist dem Bezirksinspektor und dem Erziehungsrate seitens der Schulpflege, eventuell seitens des behandelnden Arztes Mitteilung zu machen.

§ 323. Der Lehrer soll bei verdächtigen Ausschlägen oder anderen Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schließen lassen, die bezügliche Weisung nicht abwarten, sondern das betreffende Kind sofort aus der Schule wegweisen, hievon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt), eventuell auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

§ 324. Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hievon benachrichtigt werden.

#### 9. Schularzte (§ 143).

§ 325. Die Schulbehörden der Stadt Luzern regeln ihr Schularztinstitut den Bedürfnissen entsprechend unter Vorbehalt der Genehmigung und unter Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 326. Die übrigen Schulpflegen können die Besorgung der schulärztlichen Funktionen zu Beginn jeder Amtsdauer durch einen Vertragsabschluß mit einem oder mehreren patentierten Ärzten regeln. Ein Vertragsdoppel ist dem Erziehungsrate einzuhändigen.

§ 327. Die Schulärzte haben folgende Aufgaben:

1. Den Untersuch der in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder auf Schwachsinn, Sprachfehler, Gehörs- und Augenkrankheiten und sonstige Gebrechen (Struma etc.) und die Ausfertigung bezüglicher Tabellen und Rapporte.

Diese Eintrittsuntersuchung kann auch durch den Hausarzt geschehen, jedoch nach dem von der Schule gelieferten Formulare.

2. Jährlich einmaligen Besuch der unterstellten Schulen oder Schulklassen während der Unterrichtszeit zur Feststellung der hygienischen Zustände der Schullokale in bezug auf Reinlichkeit, Beleuchtung, Beheizung und Ventilation, die Trinkwasserversorgung, Bäder, Aborto usw.; ferner zur Kontrolle der Placierung und Körperhaltung der Schüler, zur Beobachtung neu aufgetretener Sprachgebrechen, Schwachsinnszustände, Augen- und Ohrenleiden, Verkrümmungen der Wirbelsäule, von tuberkulösen Erkrankungen, Haut- und Haarkrankheiten, des Zustandes der Zähne, von Alkoholentartung, Anzeichen geistiger Ermüdung, Kopfschmerzen, Nasenbluten, Nervosität usw., und damit verbunden zum Erlaß der nötigen Anordnungen (Mitteilungen) an Eltern, Vormünder, Behörden zwecks Hebung der gefundenen anormalen Zustände

3. Überwachung und Mitwirkung bei den Maßnahmen gegen epidemische Krankheiten (§ 315 der Vollziehungsverordnung).

4. Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege und Ausübung der ihm ferner durch gegenwärtige und eventuell weitere Verordnungen eingeräumten Rechte und Obliegenheiten.

§ 328. Die Behandlung kranker Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes von Amtes wegen.

§ 329. Die Schulärzte haben auf Jahresschluß für ihre Verrichtungen den Schulpflegen zuhanden der Polizeigemeinden spezifizierte Rechnung zu stellen gemäß dem Gesetze über den Gebührentarif.

§ 330. Die Schulpflegen haben die Verteilung dieser Kosten auf die Gemeinden des Schulpflegekreises gemäß § 143, Abs. 3, des Erziehungsgesetzes und die Auszahlung des Schularztes zu besorgen.

## F. Vollziehungs- und Schlußbestimmungen.

§ 331. Diese Verordnung tritt auf 1. Mai 1922 in Kraft mit Ausnahme der §§ 155 und 156, welche auf den 1. Januar 1923 in Kraft treten, sofern der Große Rat den für deren Vollzug erforderlichen Kredit bewilligt.

Durch sie werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, aufgehoben.

§ 332. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekanntzumachen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

## **2. Turnprogramm für die Volksschulen des Kantons Luzern, I., II. und III. Stufe. (Erlassen 1922.)**

### **2. Mittelschulen und Berufsschulen.**

#### **3. Aus: Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern. (Vom 22. April 1922.)**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
in Hinsicht auf § 36 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910;

auf den Antrag der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates,

beschließt:

#### **I. Zweck der Anstalt.**

§ 1. Die kantonale Kunstgewerbeschule in Luzern will ihre Schüler zu einer von Kunstsinn getragenen Ausübung ihres Gewerbes heranbilden; sie will an der Weiterentwicklung heimatlichen Gewerbes und Kunstgewerbes mitwirken; sie will im Volke das Verständnis wecken und vermehren für künstlerisch-kulturelle Bestrebungen überhaupt.

#### **II. Organisation.**

##### **§ 2. Im allgemeinen.**

Die Kunstgewerbeschule umfaßt:

1. eine allgemeine Abteilung;
2. folgende kunstgewerbliche Abteilungen:
  - a) Bildhauerei und Modellieren für Kunstgewerbler,
  - b) Dekoratives Zeichnen und Malen,
  - c) Holzschnitzerei,
  - d) Kunstschlosserei,
  - e) Stickerei;
3. Lehrwerkstätten mit vertraglicher Berufslehre;
4. Meisterwerkstätten;
5. Freikurse, den Erfordernissen der Zeit entsprechend.

##### **§ 3. Die allgemeine Abteilung.**

Die allgemeine Abteilung gibt befähigten jungen Leuten Gelegenheit, sich im Modellieren, in den zeichnerischen Fächern, im Ölmalen und Aquarellieren auszubilden.

#### § 4. Die kunstgewerblichen Abteilungen.

Die kunstgewerblichen Abteilungen bilden junge Leute zu Fachleuten aus, welche in ihrem Berufe künstlerisch selbständig tätig sind (Kunstgewerber).

#### § 5. Die Lehrwerkstätten.

Die Lehrwerkstätten bilden junge Leute in vertraglicher Berufslehre zu tüchtigen Arbeitern aus.

#### § 6. Die Meisterwerkstätten.

Die Meisterwerkstätten führen vorbildliche Arbeiten aus, um fördernd auf das Gewerbe einzuwirken. Zu diesem Zwecke können ausgebildete Arbeiter und Arbeiterinnen oder befähigte Schüler zugezogen werden.

#### § 7. Die Freikurse.

Die Freikurse geben Gehilfen und Lehrlingen in Meisterwerkstätten Gelegenheit, sich künstlerisch und fachtechnisch weiterzubilden.

### III. Behörden der Schule.

#### § 8. Im allgemeinen.

Behörden der Schule sind:

der Erziehungsrat,  
die Aufsichtskommission.

#### § 9. Zusammensetzung der Aufsichtskommission.

Der Erziehungsrat wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet aus deren Mitte den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst. Diese kann den Direktor, die Lehrerschaft oder einzelne Lehrer zu ihren Sitzungen beiziehen.

#### § 10. Der Präsident der Aufsichtskommission.

Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommen folgende besondere Funktionen zu:

Er widmet namentlich durch öftere Schulbesuche dem Unterrichte und überhaupt dem gesamten Anstaltsbetriebe eine möglichst eingehende Aufmerksamkeit und steht der Direktion und dem Lehrpersonal in jeder Hinsicht beratend zur Seite.

Er beaufsichtigt die Schulverwaltung und nimmt Anträge der Direktion und des Lehrerkollegiums zuhanden der Aufsichtskommission entgegen. Ihm ist zuhanden der Aufsichtskommission der jeweilige Jahresbericht vorzulegen.

#### § 11. Die Aufsichtskommission.

Die Aufsichtskommission hat folgende Obliegenheiten:

1. Sie versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlichlicherweise nach der Eröffnung, sowie am Schlusse eines

jeden Schuljahres; außerordentlicherweise so oft es das Interesse der Schule erfordert.

2. Sie überwacht die Schule.
3. Sie begutachtet zuhanden des Regierungsrates:
  - a) die Neubesetzung von Lehrstellen;
  - b) die Lehrprogramme für die Schule und die einzelnen Abteilungen;
  - c) die vom Direktor vorgelegten Stundenpläne;
  - c) die Zuteilung der Stipendien;
  - e) die Anschaffungen, welche die Kompetenzen des Direktors überschreiten;
  - f) die Vorschläge für das Jahresbudget;
  - g) die Strafmittel bei Verfehlung gegen das Disziplinarreglement.
4. Sie erledigt die Gesuche um Erlaß des Schulgeldes.
5. Sie genehmigt die Übernahme größerer Arbeiten durch die Schule.
6. Sie prüft und begutachtet die vom Sekretär vorzulegenden Jahresrechnungen und Inventarien der Anstalt, sowie alle diese betreffenden Fragen und Angelegenheiten, welche von der Oberbehörde zu entscheiden sind.

#### IV. Die Lehrerschaft.

##### § 12. Im allgemeinen.

Als Lehrkräfte der Schule wirken:

der Direktor,  
 der Sekretär,  
 die Fachlehrer,  
 die Lehrer,  
 die Hilfslehrer.

##### § 13. Der Direktor.

An der Spitze der Schule steht der Direktor, der vom Regierungsrate gewählt wird. Der Direktor hat folgende Obliegenheiten:

1. Unmittelbare Leitung der Schule und die Vertretung derselben nach außen.
2. In Verbindung mit dem Sekretär die Begleichung der laufenden Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.
3. Aufstellung von Vorschlägen bei Neubesetzung von Lehrstellen zuhanden der Aufsichtskommission.
4. Abfassen des Jahresberichtes und Ausstellung der Schulzeugnisse.
5. Anfertigung von Lehrverträgen im Namen der Schule.
6. Beaufsichtigung der Absenzenkontrolle.
7. Anordnung und Leitung der Konferenzen des Lehrerkollegiums.

8. Aufstellen der Stundenpläne zuhanden des Lehrerkollegiums und der Aufsichtscommission.
9. In Verbindung mit dem Sekretär die Sorge für die Sammlungen.
10. Die Übernahme von Arbeitsaufträgen seitens Privater, Ausarbeitung der Entwürfe für übernommene Vertragsarbeiten unter Mithilfe der Fachlehrer.

#### § 14. Der Sekretär.

Zur Entlastung des Direktors ist demselben ein Sekretär zur Seite gestellt, der vom Erziehungsrat gewählt wird.

Derselbe hat folgende Obliegenheiten:

1. Er verwaltet die Anstalt und führt deren Kasse. Dementsprechend vermittelt er alle Einnahmen und Ausgaben, als: Schul- und Haftgelder, Materialerlös aus Schülerarbeiten, Erträgnisse aus Vertragsarbeiten etc. Am Schlusse des Kalenderjahres erstattet er dem Direktor Bericht über die Bibliothek, die Sammlungen und das Arbeitsmaterial.
2. Er erledigt gemeinsam mit dem Direktor die Korrespondenz, die Insertionen in der Tagespresse und in den Fachblättern.
3. Er nimmt die Anmeldungen der Schüler mit den bezüglichen Ausweisen entgegen, führt ein genaues Schülerverzeichnis mit vollständiger Angabe der Personalien, der Heimat und des Wohnortes, des Geburtsdatums, der Namen der Eltern und der letztbesuchten Schulanstalt.
4. Er macht Anzeiße über wiederholte und unentschuldigte Absenzen der Schüler an deren Eltern, Vormünder oder Meister.
5. Nach Eröffnung des Schuljahres teilt er dem Präsidenten der Aufsichtscommission die Mutationen der Schule und der einzelnen Abteilungen mit.
6. Er führt das Protokoll über die Sitzungen des Lehrerkollegiums.
7. Er leitet und besorgt Bibliothek und Sammlungen nach Reglement.
8. Er führt Kontrolle über das Schulinventar der einzelnen Abteilungen.
9. Er läßt sich von den Fachlehrern Auskunft erteilen über den Materialbestand ihrer Abteilungen.

#### § 15. Die Fachlehrer.

Jeder Abteilung der Schule steht ein vom Regierungsrate gewählter Fachlehrer vor.

Er ist der Leiter des beruflichen Lehrfaches. Ihm können auch andere Fächer übertragen werden.

Dem Fachlehrer liegen außer der Leitung des Unterrichtes ob:

1. Die Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand der den Schülern abzugebenden Materialien.
2. Die Verwaltung, Kontrolle und Inventarisierung der Maschinen, Werkzeuge und des sämtlichen Lehrmaterials der Schule, das der betreffenden Abteilung zugewiesen ist.
3. Die Einreichung von Vorschlägen für die Beschaffung von Lehrmaterial.
4. Die Führung der Absenzenkontrolle und die Anzeige der Absenzen an den Sekretär.

Vorübergehende Änderungen im Stundenplan seiner Abteilung erfordern die Genehmigung des Direktors.

#### § 16. Die Lehrer.

Die Lehrer werden vom Regierungsrate als Vorsteher für ein oder mehrere Lehrfächer ernannt.

Als ihnen überbundene Obliegenheiten gelten die in § 15, Ziffer 1—5, genannten Bestimmungen.

#### § 17. Die Hilfslehrer.

Die Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Direktion und der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate auf die Dauer eines Kurses ernannt. Sie sind Leiter von Spezialkursen und unterstehen der Direktion.

Die Hilfslehrer führen über ihre Abteilung Kontrolle gleich den Fachlehrern.

§ 18. Die Lehrer und Hilfslehrer sind zur Haltung von 28 Wochenstunden verpflichtet.

### V. Das Lehrerkollegium.

#### § 19. Im allgemeinen.

Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden das Lehrerkollegium. Vorsitzender desselben ist der Direktor. Das Lehrerkollegium versammelt sich jeweilen nach Anfang eines Semesters und gegen Ende desselben, überdies so oft es das Interesse der Schule erfordert.

Der Direktor, der Sekretär und die Fachlehrer haben beschließende, die Hilfslehrer dagegen nur beratende Stimme.

Die Teilnahme an den Sitzungen ist für das gesamte Lehrpersonal obligatorisch.

#### § 20. Aufgaben des Lehrerkollegiums.

Dem Lehrerkollegium stehen zu:

- a) Der Entscheid über Aufnahme von Schülern und der Antrag auf Abweisung von Aufnahmsgesuchen zuhanden der Aufsichtskommission.

- b) Die Bestimmung der Qualifikationsnoten für die Zeugnisse.
- c) Die Begutachtung von Stipendiengesuchen.
- d) Die Beratung des Stundenplanes.
- e) Die Antragstellung über alle vorliegenden oder im Schoße der Lehrerschaft aufgeworfenen Fragen über Angelegenheiten, welche den Geschäftskreis oder das Interesse der Anstalt berühren.

## VI. Die Schüler.

### § 21. Im allgemeinen.

Die Kunstgewerbeschule organisiert ihre Schüler in:

1. Kunstgewerbeschüler,
2. Hospitanten,
3. Lehrlinge,
4. Meisterschüler.

### § 22. Kunstgewerbeschüler.

Kunstgewerbeschüler sind solche Zöglinge, welche alle vorgeschriebenen Fächer einer kunstgewerblichen Abteilung besuchen. Sie können analog den Meisterschülern zur Ausführung von übernommenen Arbeiten zugezogen werden.

### § 23. Hospitanten.

Diese sind Teilnehmer an den einzelnen Unterrichtsstunden oder an einem Freikurs.

### § 24. Lehrlinge.

Lehrlinge sind junge Leute in vertraglicher Berufslehre.

### § 25. Meisterschüler

sind Schüler oder Schülerinnen einer kunstgewerblichen Abteilung, welche die erforderliche Fähigkeit erworben haben, oder Lehrlinge, die nach der Lehrzeit sich an der Schule weiterbilden wollen. Die Meisterschüler können zur Ausführung übernommener Arbeiten zugezogen werden und arbeiten dann gegen Entschädigung für die Schule. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Direktor mit dem betreffenden Fachlehrer.

### § 26. Aufnahme der Schüler.

Die ordentliche Einschreibung für den Unterricht findet jeweils zu Anfang eines Semesters auf erfolgte Ausschreibung hin beim Sekretariate statt. Immerhin können auch Eintritte in die einzelnen Abteilungen nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei der Direktion oder beim Sekretariate während des Schuljahres erfolgen.

## § 27. Schulgeld.

Jeder Schüler hat zuhanden der Schule bei seinem Eintritte in die Schule ein Schul- und Haftgeld zu entrichten.

Die Höhe dieses Schul- und Haftgeldes bestimmt der Erziehungsrat auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und der Aufsichtskommission.

Das Haftgeld eines Kunstgewerbeschülers oder Hospitanten wird am Ende des Schuljahres zurückerstattet, bei Lehrlingen nach der Bestimmung des Lehrvertrages.

Haftgelder, die nicht nach bestimmter Zeit in Empfang genommen werden, fallen in eine Kasse für Unterstützung bedürftiger Schüler.

Verläßt ein Schüler unbegründet vor Schluß des Jahres, ein Lehrling vor Beendigung seiner vertraglichen Lehrzeit die Anstalt, so verliert er den Anspruch auf das Haftgeld zugunsten der vorgenannten Unterstützungskasse.

Bedürftige Schüler können von der Entrichtung des Schul- und Haftgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Der Unterricht ist unentgeltlich für Schüler an der Kantonschule, sowie für Lehramtskandidaten.

## § 28. Schuljahr und Schulzeit.

Das Schuljahr zerfällt in Winter- und Sommersemester. Beginn und Schluß der Semester für die Schule im allgemeinen, wie für einzelne Abteilungen, bestimmt der Erziehungsrat auf Vorschlag der Direktion.

Der Unterricht dauert in der Regel von 8—12 Uhr, von 14 bis 18 Uhr und von 19—21 Uhr.

An Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen fällt für die Abendstunden der Unterricht aus.

Kurse für Gehilfen und Lehrlinge in Meisterwerkstätten sind auf Samstag nachmittags und die Abende zu verlegen.

Der Stundenplan wird endgültig vom Erziehungsrate festgesetzt.

## § 30. Stipendien.

Der Erziehungsrat kann auf den Vorschlag des Lehrerkollegiums und der Aufsichtskommission fleißigen und begabten dürftigen Schülern aus den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln (Krediterteilung durch den Großen Rat, Stiftungen etc.) Stipendien zuerkennen.

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

#### 4. Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Luzern. (Vom 13. Januar 1922.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,  
in Revision des Lehrerprüfungsreglements vom 17. August  
1900, sowie dessen teilweisen Abänderungen vom 19. Januar 1905  
und vom 10. Februar 1919;

mit Hinsicht auf die §§ 84, 85 und 183, Ziffer 4, des Erziehungs-  
gesetzes vom 13. Oktober 1910,

beschließt:

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Alljährlich am Schlusse des Schuljahres findet am Lehrer-  
seminar in Hitzkirch die ordentliche Prüfung für die Bewerber  
und Bewerberinnen um Lehrstellen an den Primarschulen des  
Kantons Luzern statt.

Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Erziehungsrate festge-  
setzt und durch die Erziehungsratskanzlei publiziert.

§ 2. Die Prüfung ist unentgeltlich. Dagegen ist für das Pa-  
tent eine Kanzleigebühr von Fr. 20.— zu bezahlen. Bewerber aus  
außerkantonalen Lehranstalten, die nicht Luzerner Bürger sind,  
haben eine Gebühr von Fr. 30.— zu entrichten.

Für die Kosten einer außerordentlichen Prüfung haben die be-  
treffenden Kandidaten aufzukommen.

§ 3. Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig von dem Aus-  
weise darüber, daß der Bewerber:

- a) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadel-  
losen Leumund genießt;
- b) keine körperlichen Gebrechen hat, welche die Ausübung des  
Lehrerberufes wesentlich beeinträchtigen, und
- c) das Lehrerseminar des Kantons Luzern oder ein anderes  
Seminar mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in  
sämtlichen der Prüfung unterliegenden Fächern Unterricht  
genossen hat. Kandidaten, welche eine andere Anstalt be-  
sucht oder Privatunterricht genossen haben, dürfen zur Prü-  
fung zugelassen werden, wenn der Bewerber nach Absolvie-  
rung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens einen  
Unterricht von noch vier Jahren, der sich über alle Prü-  
fungsgegenstände erstreckt, erhalten hat.

§ 4. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat innert der  
durch Publikation bekanntgegebenen Frist dem Erziehungsrate  
ein Gesuch einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizufügen:

- a) ein kurzer Lebensabriß (curriculum vitae);
- b) Zeugnisse über den vorhergegangenen Primar- und Sekun-  
darschulunterricht, sowie die einzelnen Jahreszeugnisse  
über die genossene Seminarbildung, bzw. anderweitige

Zeugnisse, welche über die Zeitdauer, den Umfang und den Erfolg des in einzelnen Fächern genossenen Unterrichts Aufschluß geben (§ 3);

- c) ein gemeinderätliches und ein pfarramtliches Sittenzeugnis, und
- d) Zeugnisse seitens der Schulpflege und des Bezirksinspektors über eventuelle bisherige Schulführung.

§ 5. Über die Gesuche um Zulassung zur Lehrerprüfung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 6. Der Seminardirektor stellt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Präsidenten der Prüfungskommission das Prüfungsprogramm auf. Die Kanzlei des Erziehungsrates bereitet die Examinandenverzeichnisse auf Notentabellen zuhanden der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission, der Seminarlehrer und der Experten vor.

§ 7. Der Prüfung haben sich in der Regel alle zu unterziehen, welche eine Lehrstelle an der Primarschule des Kantons übernehmen wollen. Der Erziehungsrat kann solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche sich über eine in einem andern Kantone mit Erfolg bestandene Prüfung ausweisen, ohne nochmalige Prüfung ein provisorisches oder definitives Wahlfähigkeitszeugnis erteilen.

### **B. Die Prüfungskommission.**

§ 8. Zur Leitung und Überwachung wählt der Erziehungsrat jeweilen für die Dauer einer Legislaturperiode eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, deren Präsident dem Erziehungsrat angehört. Das Sitzungsprotokoll führt ein von der Kommission gewählter Lehrer des kantonalen Lehrerseminars.

§ 9. Die Kommission tritt ordentlicherweise anlässlich der Patentprüfungen zu einer Eröffnungs- und Schlußkonferenz, außerordentlicherweise zur Behandlung anderer in ihren Bereich gehörender Fragen zusammen.

An der Eröffnungskonferenz sind die Themen der schriftlichen Prüfung und der Lehrproben vorzulegen; die Prüfungskommission entscheidet selbst über die Auswahl der Themen oder überträgt die Entscheidung einer Subkommission.

An der Schlußkonferenz werden die Prüfungsergebnisse besprochen und endgültig zusammengestellt.

§ 10. An den ordentlichen Sitzungen hat die gesamte Lehrerschaft des kantonalen Lehrerseminars mit beratender Stimme teilzunehmen, während für die außerordentlichen Sitzungen die Einladung einzelner Lehrpersonen oder des gesamten Lehrpersonals auf jeweiligen Beschluß der Prüfungskommission erfolgt. Der Seminardirektor ist zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 11. Außer den durch §§ 8 und 9 umschriebenen Aufgaben hat die Prüfungskommission folgende Kompetenzen:

- a) sie kann, gestützt auf ausreichende Gründe, endgültig von der Prüfung in Musik und Turnen dispensieren;
- b) ihre Mitglieder haben jederzeit das Recht, an der mündlichen Prüfung Fragen zu stellen;
- c) Vorfälle bezüglich Unkorrektheit und Undisziplin seitens der Prüflinge während der Dauer der Prüfungen erledigt sie endgültig;
- d) ihre Mitglieder können Personen, die kein ernsthaftes Interesse nachweisen, von den mündlichen Prüfungen ausschließen.

§ 12. Nach Ermittlung des Prüfungsergebnisses durch die Schlußkonferenz erstattet die Prüfungskommission dem Erziehungsrate einen von dessen Kanzlei in ein besonderes Protokoll einzutragenden schriftlichen Bericht, in welchem enthalten sein sollen:

- a) Familien- und Personennamen, sowie Heimatsort jedes einzelnen Kandidaten (in alphabetischer Reihenfolge);
- b) Angabe der bei der Prüfung gestellten schriftlichen Aufgaben;
- c) Prüfungsnoten in jedem einzelnen Fache;
- d) Anträge betreffend Patentierung;
- e) allfällige Bemerkungen über einzelne Kandidaten.

§ 13. Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen nebst Reiseentschädigung ein Taggeld von Fr. 20.—. Für Mitglieder, welche außerhalb des Seminars nächtigen müssen, wird überdies eine Zulage von Fr. 5.— entrichtet. Der Aktuar erhält für die Abfassung des Protokolls ein Honorar von Fr. 20.—.

### C. Examinatoren und Experten.

§ 14. Die Prüfungen werden abgenommen vom Lehrpersonal des kantonalen Lehrerseminars.

Für Fachprüfungen, welche Spezialkenntnisse voraussetzen, ernennt der Erziehungsrat die nötigen Experten, und zwar jeweils für die betreffende Prüfung.

§ 15. Für die schriftlichen Arbeiten werden von dem betreffenden Examinator zuhanden der Eröffnungskonferenz je drei Themata vorgeschlagen, unter welchen dieselbe die Auswahl trifft. Die Vorschläge für die Aufsatzthemata sind vorgängig der Eröffnungskonferenz bei den Mitgliedern der Prüfungskommission rechtzeitig in Zirkulation zu setzen.

§ 16. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden werden von dem betreffenden Examinator durchgesehen, beurteilt und der Prüfungskommission übermittelt.

§ 17. Die Examinatoren werden pro Prüfungsstunde mit Fr. 2.—honoriert und beziehen für die Korrektur der schriftlichen Arbeiten pro Prüfungsfach eine Entschädigung von Fr. 5.—. Die Experten erhalten die gleichen Taggelder und Entschädigungen, wie die Mitglieder der Prüfungskommission.

#### D. Prüfungsfächer.

§ 18. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Religionslehre, Pädagogik, theoretische und praktische Methodik (Lehrübung), deutsche und französische Sprache, Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen und weibliche Handarbeiten.

§ 19. Die Prüfung in diesen Fächern richtet sich im allgemeinen nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars. Für die in § 28 genannten Teilgebiete hat der Kandidat bei der zweiten Teilprüfung den Unterrichtsausweis zu leisten.

Im Besondern gelten für die Prüfung in den einzelnen Fächern folgende nähere Bestimmungen:

- a) Religionslehre: Kenntnis und vertieftes Verständnis des alten und neuen Testaments und des Katechismus. Das Wichtigste aus der Bibelkunde. — Das Kirchenjahr. — Wichtigere Tatsachen aus der Kirchengeschichte. — Methodik des Religionsunterrichtes (besonders des Unterrichtes in der biblischen Geschichte) an der Volksschule.
- b) Pädagogik: Kenntnis der Grundzüge der Psychologie; deren Anwendung in Erziehung und Unterricht. — Aus der allgemeinen Erziehung: Erziehungsziel, Erziehungsmittel, Erziehungsfaktoren (verschiedene Ansichten darüber), Erziehungsgrundsätze. — Geschichtlicher Überblick über das Erziehungswesen (im besondern das Volksschulwesen) von Christus bis auf unsere Zeit.
- c) Methodik: Kenntnis der allgemeinen und speziellen Methodik. — Lehrübung.
- d) Deutsche Sprache: Fertigkeit, die Gedanken über einen bekannten Gegenstand mündlich und schriftlich sprachrichtig und logisch darzustellen. — Richtiges und ästhetisches Lesen nach den Grundsätzen der deutschen Phonetik. — Kenntnis der deutschen Grammatik. — Die Hauptmomente aus den einzelnen Epochen der deutschen Literaturgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ersten und zweiten Blüteperiode. — Schweizerische Schriftsteller. — Eingehende, durch Lektüre erworbene Kenntnis von wenigstens sechs größeren Werken der klassischen oder der neuern Zeit.
- e) Französische Sprache: Richtiges und geläufiges Lesen. — Kenntnis der Formenlehre. — Fertigkeit im Übersetzen eines

leichtern Textes vom Französischen ins Deutsche und umgekehrt. — Einige Fertigkeit in der Konversation. — Schriftliche Bearbeitung eines einfachen Themas in französischer Sprache.

- f) **Mathematik.** 1. Algebra: Sicherheit im Rechnen mit allgemeinen und besondern Zahlen im Bereich der Grundoperationen. Kenntnis der Rangoperationen. Lineare und quadratische Gleichungen und Gleichungssysteme. Die arithmetische und geometrische Reihe und die Anwendung der letztern in der Zinseszins- und Rentenrechnung.
2. Geometrie: Einfache gesetzmäßige Beziehungen an Gebilden und Figuren der Ebene und des Raumes mit Ausschluß der Trigonometrie. Einschlägige Berechnungen.
- g) **Naturgeschichte:** Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung. — Grundzüge der Botanik. — Grundzüge der Zoologie.
- h) **Naturlehre:** Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Physik. — Die wichtigsten Metalloide und Metalle, ihre wichtigsten Verbindungen und deren Anwendung in Landwirtschaft und Technik.
- i) **Geschichte:** Grundzüge der allgemeinen Geschichte und eingehende Kenntnis der Schweizergeschichte.
- k) **Geographie:** Übersichtliche Kenntnis der Geographie der fünf Erdteile.
- l) **Schönschreiben:** Fertigkeit und Korrektheit in der deutschen oder englischen Kurrentschrift. Als Schriftprobe gilt das Aufsatzheft des letzten Jahres.
- m) **Zeichnen:** Ausführung einer Zeichnung nach Natur. Kurze Arbeit an der Wandtafel. Vorlegen der Zeichnungen der letzten zwei Seminarjahre.
- n) **Musik.** Theorie: Elementare Musiklehre; Intervallen- und Akkordlehre; zwei- und dreiteilige Liedform. Singen: Vortrag eines selbstgewählten volkstümlichen Liedes; Singen eines vorgelegten, dem obligatorischen Gesanglehrmittel entnommenen Liedes. Ausweis über Treffsicherheit. Instrumentalmusik: Violine oder Klavier, eventuell Harmonium (nach Selbstwahl). Violine: Spielen eines vorgelegten Stückes im Bereich der I.—III. Lage und der Lieder des obligatorischen Gesanglehrmittels. Klavier: Spielen eines vierstimmigen vorgelegten Liedes oder eines Sonatinensatzes. — Methodik des Gesangunterrichtes an der Volksschule.
- o) **Turnen:** Verständnis der eidgenössischen Turnschule. Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandierübungen. — Methodik des Turnunterrichtes an der Volksschule.

- p) Weibliche Handarbeiten: Stricken, Nähen, Flicken von Gestricktem und Gewobenem. Zuschneiden, Schnittmusterzeichnen, Abformen und Gestalten von Leibwäschestücken und andern Nutzgegenständen. Methodisches.

### E. Prüfungsmodus.

§ 20. Die Prüfung soll im besondern erkennen lassen, ob der Kandidat in den einzelnen Fächern selbständig und einsichtig denken und urteilen kann.

§ 21. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische, und wird in zwei Teilprüfungen abgelegt.

§ 22. Die Zulassung zur ersten Teilprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung von drei Seminarkursen, die Zulassung zur zweiten Teilprüfung die erfolgreiche Absolvierung von vier Seminarkursen oder eins durch § 3, c, festgelegten Bildungsganges voraus.

§ 23. Für die schriftliche Prüfung werden die Abfassung eines Aufsatzes über ein pädagogisches, methodisches oder allgemeines Thema, ein leichter französischer Aufsatz, die Lösung einer algebraischen und geometrischen Aufgabe und Proben im Zeichnen verlangt.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten die nämliche Aufgabe, und zwar erst in dem Augenblick, in welchem die Bearbeitung beginnen soll. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft. Hievon sind die Prüflinge vor Beginn der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen geschehen unter Aufsicht, wobei für die Selbständigkeit jeder Arbeit gesorgt werden soll. Nach Ablauf der durch die Prüfungskommission festgesetzten Zeit sind die Arbeiten abzuliefern.

§ 24. Die praktische Prüfung erstreckt sich auf Musik, Turnen, Handarbeit und auf eine Lehrübung, die 10—15 Minuten dauert, und zu welcher Schulkinder zugezogen werden.

§ 25. Abgesehen von dem zum Teil mündlichen Verfahren in den Fächern des § 24 findet eine eigentliche mündliche Prüfung in allen übrigen in § 18 genannten Fächern statt.

Das Abberufen der Kandidaten von der schriftlichen und praktischen zur mündlichen Prüfung ist nicht gestattet.

Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jede Gruppe zählt im Maximum vier Kandidaten. Die Prüfungszeit pro Vierergruppe beträgt 40 Minuten.

§ 26. Die erste Teilprüfung erstreckt sich auf Algebra und Geometrie (mündlich und schriftlich). — Allgemeine und Schweizergeschichte bis zur französischen Revolution. — Geographie, mit

Ausnahme der Schweizergeographie. — Botanik, Zoologie, Somatologie. — Weibliche Handarbeiten.

§ 27. Die zweite Teilprüfung findet in allen übrigen durch §§ 18 und 19 bestimmten Fächern statt mit Ausnahme der in § 28 festgelegten Teilgebiete.

§ 28. Für das bürgerliche Rechnen, die Schweizergeographie, die mathematische Geographie und die Geschichte von der französischen Revolution an fällt die Jahresnote des 4. Seminarkurses zur Auf-, bzw. Abrundung der in den betreffenden Fächern erhaltenen Prüfungsnote in Betracht.

§ 29. Jedes einer Gruppe zugeteilte Mitglied der Prüfungskommission trägt unmittelbar nach Anhörung der Prüfung eines Kandidaten die ihm zutreffend erscheinende Note in seine Tabelle ein. Ist die Prüfung mit einer Gruppe beendet, so hat sich dieses Mitglied (eventuell Mitglieder) unmittelbar nachher mit dem Examinator auf bestimmte Notenansprüche zu verständigen.

§ 30. Die praktische und die mündliche Prüfung sind öffentlich (siehe § 11, d). Zu den schriftlichen Prüfungen ist Unbeteiligten der Zutritt nicht gestattet.

#### F. Patentierung.

§ 31. Unmittelbar nach Schluß der Prüfung findet die Schlußkonferenz zur Beratung der zu erteilenden Noten statt. Hierbei dürfen der Gesamteindruck der Prüfung und die bisherigen Leistungen eines jeden Kandidaten in Betracht gezogen werden. Die Examinatoren geben, jeder in seinem Fache (Fächern), jedem Kandidaten eine Note nach der Skala 6 (beste) bis 1 (geringste).

In der französischen Sprache werden die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu einer gemeinsamen Fachnote vereinigt.

Bei der endgültigen Festsetzung der Fächernoten kommen nur ganze Zahlen in Betracht.

Das Patent enthält 17 Noten, und zwar: Religionslehre, Deutsch (schriftlich), Deutsch (mündlich), Französisch, Pädagogik, Methodik, Lehrübung, Mathematik (schriftlich), Mathematik (mündlich), Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen, resp. weibliche Handarbeiten.

§ 32. Es werden Patente von unbeschränkter Zeitdauer und Patente von beschränkter Zeitdauer ausgestellt.

Auf dem Patente sind die Fachnoten und die Notensummen anzugeben.

Ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer (definitives Patent) wird erteilt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 76, und
- b) keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

Betrifft die Fachnote, die unter 3 sinkt, Musik oder Turnen, so kann der Erziehungsrat auf Antrag der Prüfungskommission trotzdem ein Patent von unbeschränkter Zeitdauer ausstellen.

Ein Patent von beschränkter Zeitdauer (provisorisches Patent) wird ausgestellt, wenn:

- a) die Summe sämtlicher Fachnoten nicht unter 66, und
- b) nicht mehr als eine Fachnote unter 3 sinkt.

Ein zeitlich beschränktes Patent kann auch ausgestellt werden, wenn der Kandidat wegen mangelnder Charakterreife von der zuletzt besuchten Lehranstalt nicht empfohlen wird.

§ 33. Der Inhaber eines Patentbesitzes von beschränkter Zeitdauer kann vom Erziehungsrat verhalten werden, nach wenigstens zwei Jahren sich einer neuen teilweisen oder Gesamtprüfung zu unterziehen.

Gestützt auf besonders gute Zeugnisse über Schulführung kann der Erziehungsrat von der Wiederholung der Nachprüfung dispensieren.

§ 34. Für diejenigen Kandidaten, die sich einer Prüfung in Religion nicht unterziehen (Prüflinge nicht katholischer Konfession), reduzieren sich die erforderlichen Punktzahlen auf 72, bezw. 62.

Examinanden, die entweder von Musik oder Turnen oder von beiden Fächern dispensiert werden, unterliegen den Anforderungen des § 32 dennoch im vollen Umfange.

#### G. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Gegenwärtiges Reglement tritt sofort in Kraft und findet erstmals Anwendung im Frühjahr 1922, und zwar für die Schüler des III. Seminarkurses des Schuljahres 1921/22 in vollem Umfange,

für die Schüler des IV. Seminarkurses des Schuljahres 1921/22, soweit die Übergangsverhältnisse es gestatten.

Das Reglement ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Schulwesen aufzunehmen und den Mitgliedern der Prüfungskommission, den Seminarlehrern und auf Verlangen den Interessenten zuzustellen.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- a) das Reglement vom 17. August 1900, soweit es die Primarlehrer und -lehrerinnen betrifft;
- b) die über den gleichen Gegenstand erlassenen teilweisen Abänderungen vom 19. Januar 1905 und 10. Februar 1919.

### 5. Provisorische Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen des Kantons Luzern. (Vom 10. November 1922.)

#### **IV. Kanton Uri.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

#### **V. Kanton Schwyz.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

#### **VI. Kanton Obwalden.**

**Verordnung über Schulgesundheitspflege.** (Vom 17. Januar 1922.)

#### **VII. Kanton Nidwalden.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

#### **VIII. Kanton Glarus.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

#### **IX. Kanton Zug.**

##### **1. Mittelschulen.**

**1. Disziplinarverordnung für die Kantonsschule in Zug.** (Vom 24. April 1922.)

##### **2. Lehrerschaft aller Stufen.**

**2. Gesetz betreffend teilweise Abänderung der Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und über Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921.** (Vom 16. November 1922.)

Der Kantonsrat,

in Ergänzung der Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921,

beschließt:

§ 1. Durch dringlichen Kantonsratsbeschluß können je nach den Kosten der Lebenshaltung:

- a) die im Gesetze über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten festgesetzten fixen Besoldungen und Wartgelder um höchstens 25 %,
- b) die im gleichen Gesetze vorgesehenen weitem Ansätze um höchstens 20 %, und

c) die im Gesetze betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer in § 1 vorgeschriebenen Mindestbesoldungen und Stundenentschädigungen und in § 2, lit. a, vorgeschriebenen Dienstalterszulagen um höchstens 15% herabgesetzt werden.

§ 2. Die Ansätze sind jeweilen vor der Budgetberatung gleichmäßig für jede Kategorie von Behörden, Beamten, Angestellten und Lehrern festzulegen.

§ 3. Das vorliegende Gesetz tritt — vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung — erstmals für das Jahr 1923 in Wirksamkeit. Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

## X. Kanton Freiburg.

### 1. Fortbildungsschulen.

**1. Programm der Fortbildungsschulen.** (Provisorisch für drei Jahre. [In Kraft seit 1. November 1922.] )

### 2. Lehrerschaft aller Stufen.

**2. Gesetz über die Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen.** (Vom 14. Februar 1922.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,  
auf Antrag des Staatsrates,

beschließt:

#### I. Kapitel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Pensions- und Invaliditätskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen ist eine juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2. Sie bezweckt die Ausrichtung eines Ruhehaltes an ihre Mitglieder und deren Versicherung gegen die Folgen der Invalidität und des Todes innert den Grenzen dieses Gesetzes.

Art. 3. Einzig die Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen hat Anrecht auf die Mitgliedschaft der Kasse.

Der Beitritt ist obligatorisch. Für die Geistlichen, die Mitglieder von Kongregationen und alle Lehrer, die bei ihrem Amtsantritt über 35 Jahre alt sind, ist er indessen fakultativ.

Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, die das Lehrpatent für den Primarunterricht erlangt haben, sind als Mitglieder der Kasse zugelassen. Immerhin werden diejenigen Lehrerinnen,

welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte waren, als Mitglieder der Kasse zugelassen, selbst wenn sie nur das besondere Diplom für den Haushaltungsunterricht besitzen.

Als Mitglieder der Kasse werden ebenfalls zugelassen die Arbeitslehrerinnen, welche während wenigstens vier Tagen in der Woche an den öffentlichen Primarschulen unterrichten.

Ausnahmsweise kann der Staatsrat dem Freiburger, welcher im Besitze des kantonalen Diploms für den Unterricht ist und vorübergehend an einer freiburgischen Lehranstalt tätig ist, gestatten, Mitglied der Kasse zu sein; die der Kasse zu entrichtenden Beiträge sind in diesem Falle ausschließlich zu Lasten des Betreffenden.

## II. Kapitel.

### Verwaltung.

Art. 4. Die Kasse wird unter der Aufsicht des Staatsrates vom Komitee und der Generalversammlung verwaltet.

Art. 5. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Kasse. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt.

Art. 6. Die Versammlung hält jährlich in Freiburg eine ordentliche Sitzung ab.

Sie versammelt sich in außerordentlicher Weise, wenn das Komitee es für angezeigt hält, oder auf begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 7. Das Komitee besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei vom Staatsrat und zwei von der Generalversammlung für eine vierjährige Amtsdauer ernannt werden.

Das Komitee bezeichnet für eine vierjährige Amtsdauer seinen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Schriftführer.

Die Mitglieder des Komitees müssen der Kasse angehören.

Art. 8. Das Komitee erläßt das Reglement, welches die Maßnahmen zum Vollzug dieses Gesetzes, namentlich in bezug auf die Buchführung, die Geldanlagen, die Verwaltung, den Einzug der Beiträge, die Ausrichtung der Pensionen, die Rückkäufe etc. festlegt.

Das Reglement wird der Generalversammlung zur Genehmigung und dem Staatsrat zur Ratifikation unterbreitet.

Art. 9. Alle Streitfälle zwischen der Kasse und einem ihrer Mitglieder werden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, vom Komitee entschieden.

## III. Kapitel.

### Kasse und Kapitalien.

Art. 10. Die Kasse wird gespeist durch:

- a) die Zinsen ihrer Kapitalien;
- b) die Beiträge ihrer Mitglieder;

- c) die Staatsbeiträge;
- d) die Gebühr für den Rückkauf der Dienstjahre;
- e) die Schenkungen, die Vermächtnisse und die außerordentlichen Zuweisungen;
- f) den Reinertrag der Bußen für Schulversäumnisse.

Art. 11. Der Staatsrat ordnet durch ein Reglement alles, was Bezug hat auf die Bestrafung der Absenzen und den Einzug der Schulbußen, deren Reinertrag in die Kasse fällt.

Art. 12. Die Kasse ist von jeglicher Gemeinde- und Pfarreisteuer befreit.

Art. 13. Die Staatsbank übernimmt die Verwaltung der Kapitalien und die Aufbewahrung der Titel und Werte.

Art. 14. Die Jahresrechnungen werden der Generalversammlung, sowie dem Staatsrat zur Genehmigung und dem Großen Rat zur Ratifikation unterbreitet.

#### IV. Kapitel.

##### Beiträge.

Art. 15. Die Mitgliederbeiträge bestehen in:

- a) einem Abzug vom Jahresgehälte:
  - von 5% bis und mit Fr. 4000.—;
  - von 5,5% von Fr. 4001.— bis Fr. 5000.—;
  - von 6% von Fr. 5001.— bis Fr. 6000.—.

Für die Lehrerinnen beträgt der Abzug 3,5% des Gehältes, welches auch dessen Höhe sei.

Der Jahresgehälte umfaßt das gesetzliche Minimum, die Alterszulage und für die Lehrerschaft der Landschulen die vorgesehenen Zubehörden; diese werden mit Fr. 500.— berechnet;

- b) einem Abzug gleich dem ersten Viertel jeder Erhöhung der Alterszulage.

Art. 16. Die Beiträge des Staates richten sich nach dem Jahresgehälte. Sie sind auf 6% für die Lehrer und auf 3,5% für die Lehrerinnen festgesetzt.

Sie werden auf Vorweisung des Bordereaus der auf Grund von Art. 15, lit. a, gemachten Abzüge in die Kasse einbezahlt.

#### V. Kapitel.

##### Pensionen und andere Vorteile.

Art. 17. Die Mitglieder der Lehrerschaft, welche das Lehramt aufgeben, haben nach 30 Dienstjahren Anspruch auf eine Pension von 50% des letzten auf Fr. 6000.— beschränkten Jahresgehältes. Diese Pension nimmt zu um 1% des Gehältes für jedes weitere Dienstjahr bis zum Maximum von 60% nach 40 Dienstjahren.

Der Staatsrat hat das Recht, jedes Mitglied, welches wenigstens 25 Dienstjahre hinter sich hat und nicht mehr imstande ist, sein Amt weiterzuführen, zu pensionieren. Die Pension, nach 25 Jahren, ist auf 40 % des letzten auf Fr. 6000.— beschränkten Jahresgehaltes festgesetzt.

Art. 18. Im Falle der Invalidität, welche im Laufe der fünf ersten Dienstjahre, mit Ausschluß des ersten, eingetreten ist, entrichtet die Kasse eine einmalige Abfindung von 45, 60, 80 oder 100 % des letzten Jahresgehaltes, je nachdem die Invalidität im Verlaufe des 2., 3., 4. oder 5. Dienstjahres eingetreten ist. Im Todesfall geht diese Abfindung ganz auf die Witwe und die unter 18 Jahre alten Kinder über.

Ist die Invalidität nach dem 5. Dienstjahr eingetreten, so entrichtet die Kasse eine lebenslängliche Pension auf Grund des letzten Jahresgehaltes. Diese Pension beträgt vom 6. Jahre an 15 % des Gehaltes und wächst um 1 oder 2 % per Dienstjahr bis zum 30., gemäß nachstehender Tabelle:

Vom 6. Jahre an 15 %	Vom 19. Jahre an 28 %
„ 7. „ „ 16 %	„ 20. „ „ 29 %
„ 8. „ „ 17 %	„ 21. „ „ 30 %
„ 9. „ „ 18 %	„ 22. „ „ 32 %
„ 10. „ „ 19 %	„ 23. „ „ 34 %
„ 11. „ „ 20 %	„ 24. „ „ 36 %
„ 12. „ „ 21 %	„ 25. „ „ 38 %
„ 13. „ „ 22 %	„ 26. „ „ 40 %
„ 14. „ „ 23 %	„ 27. „ „ 42 %
„ 15. „ „ 24 %	„ 28. „ „ 44 %
„ 16. „ „ 25 %	„ 29. „ „ 46 %
„ 17. „ „ 26 %	„ 30. „ „ 48 %
„ 18. „ „ 27 %	„ 31. „ „ 50 %

Art. 19. Stirbt ein Versicherter, welcher mehr als fünf Dienstjahre hinter sich hat, oder ein Pensionierter, so entrichtet die Kasse:

1. der Witwe eine lebenslängliche Rente von der Hälfte der in Art. 17 und 18 vorgesehenen Pensionen, immerhin mit einem Minimum von 20 % des letzten Jahresgehaltes des verstorbenen Gatten;

ist die Witwe wenigstens 20 Jahre jünger, als ihr Gatte, so wird ihre Rente auf die Hälfte herabgesetzt;

die Witwe hat gar keinen Rentenanspruch, wenn ihr Gatte sich erst nach zurückgelegtem 60. Altersjahr, oder nachdem ihm eine Rente zuerkannt wurde, verheiratet hat; sie hat ferner keinen Anspruch, wenn sie sich einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht, oder wenn sie beim Tode des Ehemannes aus eigener Schuld längere Zeit von ihm getrennt gelebt hat;

verheiratet sich die Witwe wieder, so wird ihr Pensionsanspruch mit einer einmaligen Abfindung in der Höhe des dreifachen Betrages ihrer Jahresrente ausgekauft;

2. jedem ehelichen Kinde bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr und unter der Bedingung, daß die Ehe, aus welcher es hervorgegangen ist, vor der Zuerkennung einer Rente geschlossen worden sei, eine Pension von 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des letzten Jahresgehaltes des verstorbenen Versicherten; für eine Doppelwaise wird diese Pension auf 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> erhöht.

Die Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen die Pension, welche der Verstorbene bezog, oder bezogen hätte, nicht übersteigen;

3. wenn der Verstorbene ledig oder kinderloser Witwer war, den Personen, deren Unterstützung ihm von Gesetzes wegen oblag, und welche er tatsächlich unterstützte, eine einmalige Abfindung, welche 80<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der von ihm einbezahlten Jahresbeiträge erreichen kann, ohne Zins.

Art. 20. Die Pensionen werden nach Vierteln am Schlusse jedes Vierteljahres ausbezahlt.

Art. 21. Die Mitglieder der Lehrerschaft, welche ihren Beruf aufgeben, ohne die Rückzahlungen, auf welche sie Anspruch haben, zu fordern, können, wenn sie ihren Dienst wieder aufnehmen, ihre frühern Einzahlungen geltend machen.

Art. 22. Die Beiträge werden ohne Zins zurückerstattet:

Vollständig: den Lehrerinnen, welche das Lehramt infolge von Heirat oder Eintrittes in den geistlichen Stand aufgeben.

Zu drei Vierteln: den Mitgliedern, welche, ohne daß Invalidität vorliegt, und ohne auf einen Ruhegehalt Anspruch zu haben, das Lehramt aufgeben.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die Rückzahlung der Beiträge nicht mehr verlangt werden.

Art. 23. Die Kasse wird den Verpflichtungen, welche ihr kraft der Gesetze der Jahre 1881, 1895 und 1917 erwachsen, weiterhin nachkommen.

## VI. Kapitel.

### Rückkäufe.

Art. 24. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden von Rechts wegen auf alle Mitglieder der Lehrerschaft Anwendung, welche der durch das Gesetz vom Jahre 1917 vorgesehenen Organisation beigetreten sind.

Die andern Mitglieder, welche noch unter den frühern Gesetzen stehen oder keiner Pensionskasse angehören, können sich, unter Vorbehalt des Rückkaufs, so wie er früher geregelt worden ist

(Art. 24 bis 26 des Gesetzes vom Jahre 1917), dem neuen Gesetze unterstellen.

Art. 25. Die Pensionen der ehemaligen Vereinsmitglieder von früher als 1881, welche sich nicht den spätern Gesetzen unterstellt haben, bleiben endgültig auf Fr. 80.— festgesetzt.

## VII. Kapitel.

### Außerordentliche Zuweisungen.

Art. 26. Der Staatsrat wird die Zuweisungen, welche notwendig sind, um der Unzulänglichkeit des Garantiekapitals zu steuern, auf die Bundessubvention an die öffentliche Primarschule erheben.

Art. 27. Nach einer ersten Periode von fünf Jahren und hernach alle zehn Jahre wird die technische Lage der Kasse untersucht werden, um die außerordentlichen Zuweisungen, welche dieser noch gemacht werden müssen, festzusetzen. Der Staatsrat trifft die Maßnahmen, welche notwendig sind, um die Stabilität der Kasse zu sichern und um dem Großen Rat je nach den Bedürfnissen eine Abänderung der Beiträge oder Leistungen zu beantragen.

## VIII. Kapitel.

### Schlußbestimmungen.

Art. 28. Sämtliche Bestimmungen, welche mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 29. Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf 1. Januar 1922 in Kraft.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 14. Februar 1922.

### 3. Règlement de la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du personnel enseignant des écoles primaires et secondaires publiques. (Du 18 mai 1922.)

## XI. Kanton Solothurn.

### Lehrerschaft aller Stufen.

Verordnung betreffend die V. Klassifikation der Einwohner- bzw. Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 21. Februar 1922.)

## XII. Kanton Baselstadt.

### 1. Allgemeines.

#### I. Gesetz betreffend Abänderung des § 45 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung vom 27. Mai 1920). (Vom 27. April 1922.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt,  
in Erledigung eines von 3571 Stimmberechtigten gestellten  
Initiativbegehrens, das von der Gesamtheit der Stimmberechtigten  
am 23./24. April 1921 gutgeheißen worden ist,

beschließt:

I. § 45 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 in der Fassung vom 27. Mai 1920 wird aufgehoben und durch folgenden neuen Paragraphen ersetzt:

#### „III. Religionsunterricht.

§ 45. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom 1. bis zum 9. Schuljahre im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

Die Einzelheiten werden durch eine Ordnung festgelegt, die im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften vom Erziehungsrat erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.“

II. Übergangsbestimmungen. Die Erteilung des Religionsunterrichtes durch die öffentlichen Schulen wird stufenweise eingestellt, und zwar:

auf Frühjahr 1921 für die 1. und 2. Klasse der Primarschule,  
auf Frühjahr 1922 für die 3. und 4. Klasse der Primarschule,  
auf Frühjahr 1923 für die 1. und 2. Klasse der Mittelschule.

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, dieses Gesetz gemäß § 5 des Gesetzes betreffend das Verfahren bei Ausübung der Initiative und des kantonalen Referendums vom 16. November 1875 (Fassung vom 28. Dezember 1911) der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen.

### 2. Lehrerschaft aller Stufen.

#### 2. Lehrerbildungsgesetz. (Vom 16. März 1922.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt  
erläßt folgendes Gesetz:

## I. Allgemeines.

§ 1. Der Staat sorgt für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrern nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Lehrer und Lehrerinnen.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt insbesondere dem Erziehungsdepartement unter Mitwirkung des Erziehungsrates ob.

Für die Zuständigkeit des Erziehungsrates gelten neben diesem Gesetze die Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 2. Für die Ausbildung von Lehrern bestehen ein Lehrerseminar und eine Übungsschule (vorbehalten bleibt § 13, 3. Absatz). Außerdem haben sich alle Bildungs- und Erziehungsanstalten im Kanton in den Dienst der Ausbildung der Lehramtskandidaten und der Fortbildung der Lehrer zu stellen.

## II. Organisation der Lehrerbildung.

### 1. Der theoretisch-pädagogische Unterricht im Lehrerseminar.

§ 3. Das Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung aller Lehramtskandidaten, sowie in besonderen Kursen für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen.

§ 4. Das Seminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, deren Amtsdauer mit derjenigen des Regierungsrates zusammenfällt. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Je ein Mitglied wählen die philosophisch-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat. Der Kommission sollen angehören zwei Vorsteher oder Lehrer der Volksschulen und ein Vorsteher oder ein Lehrer einer oberen Schule. Den Präsidenten bezeichnet der Regierungsrat.

Den Sitzungen der Kommission wohnen der Vorsteher des Seminars und ein von der Seminarlehrerschaft gewählter Vertreter mit Sitz und Stimme bei, sofern nicht ihre persönlichen Verhältnisse behandelt werden.

Zu den Beratungen über die Kurse der Kindergärtnerinnen werden die Inspektorin der Kleinkinderanstalten und eine von der Lehrerschaft der Kleinkinderanstalten gewählte Kindergärtnerin mit Sitz und Stimme zugezogen.

Die Befugnisse der Kommission sind im allgemeinen diejenigen einer Schulinspektion und werden vom Erziehungsrat durch Ordnung oder Reglement näher bestimmt.

§ 5. Die Leitung des Seminars wird einem Seminardirektor übertragen. Für seine Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Schulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Rektoren.

Der Seminardirektor ist zugleich Lehrer an der Anstalt.

Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte wird ihm das erforderliche Bureaupersonal zur Verfügung gestellt.

§ 6. Den Unterricht am Seminar erteilen der Seminardirektor, Hauptlehrer und Hilfslehrer.

Die Hauptlehrer werden auf unbestimmte Zeit angestellt; für ihre Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Lehrer der oberen Schulen.

Die Hilfslehrer werden vorzugsweise aus der Zahl der Lehrer anderer Schulen im Nebenamt mit kleiner Stundenzahl unter entsprechender Reduktion der Stundenzahl im Hauptamt auf bestimmte Zeit angestellt. Zu Hilfslehrern am Seminar gewählte Lehrkräfte sind zur Annahme des Lehrauftrages verpflichtet.

Die hauptamtliche Anstellung der Hilfslehrer wird durch die Verwendung am Seminar nicht berührt. Die Besoldung und Gesamtstundenzahl der im Hauptamt an andern Schulen angestellten Hilfslehrer regelt sich nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Besoldung von Lehrern, die an Schulen verschiedener Stufen unterrichten; dabei gilt das Seminar als obere Schule. Lehrkräfte, die in ihrem Hauptamt nicht genügend entlastet werden können, erhalten eine Zulage. Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird die Pension auf Grund der ihnen gemäß ihrem Dienstalter im Hauptamte zustehenden Besoldung berechnet. Nach Ablauf der Amtsdauer treten diese Hilfslehrer wieder ganz in den Dienst ihrer Schule über; doch ist Erneuerung der Anstellung am Seminar zulässig.

Für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse anderer Hilfslehrer gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung über die Lehrer der oberen Schulen mit beschränkter Stundenzahl. Die Dienstverhältnisse und Besoldungen von probe- oder aushilfsweise angestellten Lehrern bestimmt der Erziehungsrat.

§ 7. Die Vikare werden vom Seminardirektor im Einverständnis mit dem Präsidenten der Seminarkommission ernannt.

Die Kosten der Stellvertretung werden durch die zentrale Vikariatskasse nach den gesetzlichen Vorschriften bestritten.

§ 8. Für die Lehrerkonferenz gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.

§ 9. Für die Kurse werden Klassen eingerichtet, die dauernd nicht mehr als 15 Schüler zählen sollen.

Auswärtswohnende können in der Regel nur aufgenommen werden, so lange keine Überfüllung der Klassen eintritt.

§ 10. Die Seminarkurse für Primarlehrer umfassen drei Semester.

Die Kurse für Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer umfassen zwei Semester. Eine beschränkte Fort-

setzung der Fachstudien ist den Lehramtskandidaten neben dem Seminarbesuch gestattet.

Die Kurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester.

Die Ferien fallen mit denjenigen der oberen Schulen zusammen.

§ 11. Die Seminarkommission kann einen Schüler bei mangelnder Eignung zum Lehrerberuf und bei ungenügenden Leistungen entlassen, bei Mangel an Fleiß oder bei schlechtem Betragen verwarnen und vorübergehend oder gänzlich vom Seminar ausschließen. Die gänzliche Ausschließung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 12. Die Ordnung des Seminars bestimmt die für die Kurse zu leistenden Vergütungen.

## 2. Der praktische Unterricht in der Übungsschule.

§ 13. Die Übungsschule dient der praktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten für sämtliche Schulstufen. Sie steht unter der Aufsicht der Seminarkommission und unter der Leitung des Seminardirektors oder eines Seminarhauptlehrers. Im letztern Fall übt der Seminardirektor mit der Seminarkommission die Aufsicht über die Übungsschule aus.

Die Übungsschule soll ein Abbild der obligatorischen Volksschule sein; ihr kann ein Kindergarten angegliedert werden.

Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten können durch Beschluß des Erziehungsrates, nach Anhörung der Seminarkommission, neben oder an Stelle der Übungsschule auch Klassen anderer Schulen und deren Lehrer in Anspruch genommen werden.

§ 14. Für die Einrichtung und den Betrieb der Übungsschule sind die für die darin vertretenen Schulstufen geltenden Bestimmungen maßgebend, soweit nicht von der Seminarkommission dafür besondere Vorschriften aufgestellt werden, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegen. Die Klassenabteilungen der Übungsschule können simultan geführt werden.

§ 15. Die Lehrer werden, wenn möglich, aus dem Lehrkörper der übrigen Schulen gewählt. Sie sind, soweit tunlich, zugleich Haupt- oder Hilfslehrer am Seminar.

Die Wahl des Leiters und der Lehrer trifft der Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig; doch soll auf angemessenen Wechsel im Bestande der Lehrerschaft gesehen werden.

Lehrer, die vom Dienste an der Übungsschule zurücktreten, oder deren Amtsdauer abgelaufen ist, treten in den Dienst einer anderen Schulanstalt über, gemäß den bei der Wahl getroffenen Vereinbarungen.

§ 16. Für die Befugnisse und Pflichten des Leiters sind die für die Schulvorsteher geltenden Vorschriften maßgebend.

Für Dienstverhältnisse und Besoldung der Lehrer gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

Der Erziehungsrat kann dem Leiter und den Lehrern, einschließlich den in § 13, Absatz 3, genannten, eine besondere Entschädigung für die Mehrarbeit bewilligen, die ihnen durch die Mitwirkung bei der Ausbildung der Lehramtskandidaten erwächst. Diese Entschädigung fällt bei der Pensionsberechtigung nicht in Betracht.

§ 17. Die Lehrerschaft der Übungsschule nimmt außer an den eigenen Konferenzen bei Behandlung wichtiger Gegenstände auch an den allgemeinen Konferenzen und den Fachkonferenzen der Lehrer ihrer Schulstufe teil.

### III. Die Ausbildung der Lehrer.

§ 18. Sämtliche Lehramtskandidaten erhalten ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Studienpläne bestimmen, ob und welche Vorlesungen an der Universität zu besuchen sind.

Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, müssen am Seminar einen Kurs für deutsche Sprachen besuchen, der durch eine Prüfung abzuschließen ist. Ferner haben alle Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen einen Kurs über bildende Kunst zu besuchen.

Die Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen haben an einem Kurs für Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit teilzunehmen.

Die Kandidaten für das Lehramt an Primarschulen haben sich als Spiel- und Hortleiter auszubilden und männliche Kandidaten wenigstens einen Knabenhandarbeitskurs zu absolvieren.

§ 19. Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der Allgemeinen Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule, an öffentlichen oder privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besonderen Kursen. Die Studienpläne (§ 23) bestimmen, inwieweit solche Kandidaten auch Universitätsvorlesungen oder andere Kurse zu besuchen haben.

Die wissenschaftliche und methodische Ausbildung und Prüfung der Lehramtskandidaten in Religion ist Angelegenheit der

religiösen Gemeinschaften. Der Erziehungsrat ist befugt, mit letztern ein Abkommen zu treffen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

§ 20. Die wissenschaftliche Ausbildung und die Fachausbildung in den in § 19 genannten Fächern kann auch an gleichwertigen, außerhalb des Kantons liegenden Anstalten erworben werden.

Das Erziehungsdepartement trifft die nötigen Vereinbarungen mit privaten Fachbildungsanstalten über deren Benützung durch Lehramtskandidaten.

§ 21. Für den Besuch des Lehrerseminars ist in der Regel ein Reifezeugnis erforderlich. Ohne Reifezeugnis werden aufgenommen: die Absolventen anderer schweizerischer Lehrerbildungsanstalten, zukünftige Kindergärtnerinnen und Koch-, Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen, die sich über die vorgeschriebene allgemeine und Fachvorbildung ausweisen. Kindergärtnerinnen haben außerdem eine Aufnahmeprüfung abzulegen; sie müssen wenigstens 18 Jahre alt sein.

Die näheren Aufnahmebedingungen werden durch Verordnung festgesetzt. Der Entscheid über die Zulassung steht den Vorstehern der Lehrerbildungsanstalten zu; der Rekurs an die zuständige Kommission und an die oberen Behörden ist vorbehalten.

§ 22. Die Dauer der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbereitung soll bei den Kandidaten für das Lehramt an oberen Schulen mindestens 9, bei Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen mindestens 6 Semester betragen.

Die Dauer der Fachlehrausbildung (§ 19) wird durch die Studienpläne bestimmt. Für zukünftige Fachlehrer an beruflichen Bildungsanstalten und Kindergärtnerinnen kann außerdem praktische Berufstätigkeit von 1—2 Jahren verlangt werden.

Für die Dauer der Seminausbildung gilt § 10.

§ 23. Für jede Kategorie von Lehramtskandidaten stellt der Erziehungsrat nach Anhörung der Seminarkommission und für die mittlere und obere Schulstufe auch der philosophischen Fakultät der Universität einen Studienplan auf, worin insbesondere geregelt werden: Die Dauer und der Gang der Ausbildung, die Zahl und Art der Prüfungsfächer, die Anforderungen an Kandidaten, die schon eine Prüfung abgelegt haben.

Befreiung von den Anforderungen des Gesetzes und der Studienpläne können in Einzelfällen das Erziehungsdepartement und, soweit sie im Studienplan allgemein geregelt ist, die Kommission oder die Vorsteher der Lehrerbildungsanstalten gewähren.

#### IV. Die Lehrerprüfungen.

§ 24. Die Kandidaten, die ein Zeugnis über ihre Lehrbefähigung zu erhalten wünschen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen.

Für die Zulassung zur Prüfung sind die Vorschriften des III. Abschnittes dieses Gesetzes und die in dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen maßgebend. Die Ausweise der Lehrerbildungsanstalten über die Erfüllung dieser Vorschriften sind für die Prüfungskommission verbindlich.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- a) Allgemeine Prüfungen für Kindergärtnerinnen, Primarlehrer, Lehrer an mittleren Schulen, Lehrer an oberen Schulen, Gesanglehrer, Zeichenlehrer, Turnlehrer, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen.
- b) Einzelprüfungen in einem oder mehreren der für die allgemeinen Prüfungen festgesetzten Hauptfächer.
- c) Prüfungen für Lehrer in Schreiben, Stenographie, Turnen, Knabenhandarbeit.
- d) Prüfungen in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten.

Bei den Prüfungen für Lehrer an mittleren und Lehrer an oberen Schulen ist die den Kurs für deutsche Sprache abschließende Prüfung obligatorisch für alle Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben. Der wissenschaftliche Teil und der pädagogisch-praktische Teil dieser Prüfungen können gleichzeitig oder zeitlich voneinander getrennt bestanden werden. Für die Ablegung des zweiten Teiles der Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 22, 1. Absatz.

Mittellehrer haben sich außerdem in mindestens einem der Fächer Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit prüfen zu lassen.

Kandidaten, die eine allgemeine Prüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom; Kandidaten, die eine Einzelprüfung (3. Absatz, b u. c) oder eine Prüfung für Fächer der beruflichen Bildungsanstalten bestanden haben, erhalten einen Ausweis.

Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten erst nach Ablegung beider Teile der Prüfung ein Diplom. Über das Ergebnis einer Teilprüfung wird ein Ausweis ausgestellt.

§ 25. Die Prüfungen stehen unter der Leitung von Prüfungsausschüssen, deren Zahl durch Verordnung bestimmt wird. Die Ausschüsse bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 3—5 Mitgliedern und werden vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In den Ausschüssen sollen die Seminarkommission, die Lehrerschaft der Lehrerbildungs-

anstalten und die Schulen, für welche der den Geprüften ausgestellte Befähigungsausweis gilt, vertreten sein. Im Ausschuß für die Prüfung von Lehrern an mittleren und Lehrern an oberen Schulen soll auch die Universität vertreten sein.

Zur Besorgung der Schreibearbeiten und Kassengeschäfte ernannt jeder Ausschuß einen Sekretär, der nicht sein Mitglied zu sein braucht.

Die Ausschüsse legen dem Erziehungsdepartement alljährlich Bericht und Rechnung vor.

Für Prüfungen, die für das Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt werden, gelten die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften.

§ 26. Die Prüfungen werden unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durch Examinatoren aus dem Kreis der Ausschußmitglieder oder aus dem Lehrkörper der Universität, der Lehrerbildungsanstalten oder der übrigen Schulen abgehalten. Der Ausschuß bezeichnet die Prüfungsleiter und die Examinatoren. Es kann zu solchen auch Fachleute ernennen, die nicht einer der vorhergenannten Anstalten angehören.

§ 27. Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Prüfungsleiter und die Examinatoren erhalten Prüfungsgelder; der Sekretär bezieht eine Entschädigung. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 28. Das Prüfungsverfahren wird durch Reglemente des Erziehungsrates geordnet, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und über die Dispensation von einzelnen Fächern. Gegen diese Entscheide, sowie wegen Verletzung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren kann binnen 14 Tagen Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden; dessen Entscheid ist endgültig.

§ 29. Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden.

Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind gestattet.

## V. Fortbildung der Lehrer.

§ 30. Das Erziehungsdepartement fördert die Bildung der im Amte stehenden Lehrer durch die Veranstaltung besonderer Vorträge, Kurse und Führungen, durch die Gewährung von Reise-Stipendien, Studienurlaub und von Beiträgen zum Besuche von Kursen, durch die pädagogische Bibliothek und durch andere geeignete Mittel.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird in das Budget des Erziehungsdepartements jährlich ein angemessener Betrag eingestellt.

§ 31. Zur Förderung der methodischen Ausbildung kann das Erziehungsdepartement die im Amte stehenden Lehrer zum Besuch von Kursen verpflichten.

### VI. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 32. Durch den Erlaß dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Der Großratsbeschluß betreffend die Einrichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern vom 5. Mai 1892.
2. § 84 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.
3. Alle diesem Gesetz und seinen Vollziehungsverordnungen widersprechenden Bestimmungen.

§ 33. Der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch den Regierungsrat festgesetzt. Der Erziehungsrat trifft die nötigen Anordnungen über die Verhältnisse der Lehramtskandidaten, die in jenem Zeitpunkt die bisherigen Lehrerbildungseinrichtungen besuchen.

Der Regierungsrat kann, wenn es die Umstände erfordern, nach Anhörung des Erziehungsrates die Einstellung aller oder einzelner Kurse und Prüfungen verfügen.

§ 34. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

### 3. Gesetz betreffend Abänderung des § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Beschäftigung verheirateter Lehrerinnen). (Vom 12. Januar 1922.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt,

auf den Antrag des Regierungsrates und in teilweiser Erledigung des Postulates des Herrn Dr. A. Hartmann betreffend gleichzeitige Beschäftigung von Ehegatten im Staatsdienst,

beschließt was folgt:

I. In § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 mit folgender Fassung eingeschaltet:

„Bei Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung gelöst. In besonderen Fällen (auch bei Wiederanstellung verwitweter oder geschiedener Lehrerinnen) kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen gestatten, wobei jedoch ein vermindertes Pensum zuzuteilen ist. Gehalts- und Pensionsansprüche sind entsprechend zu reduzieren.“

II. Bei den zurzeit im Amte stehenden verheirateten Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis auf das Ende des Schuljahres 1922/1923 gelöst.

Gesuche um Belassung im Schuldienst sind unter ausführlicher Begründung und eingehender Darlegung der Verhältnisse der Petentinnen vor Ablauf des Schuljahres 1922/1923 an den Vorsteher des Erziehungsdepartements zuhanden des Erziehungsrates zu richten.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

### **XIII. Kanton Baselland.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

### **XIV. Kanton Schaffhausen.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

### **XV. Kanton Appenzell A.-Rh.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1922.

### **XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.**

**Primar- und Fortbildungsschulen.**

1. **Großratsbeschluß betreffend Beitragsleistung des Staates an die Schulgemeinden.** (Vom 28. März 1922.)
2. **Art. 50 der kantonalen Schulverordnung.** (Großratsbeschluß vom 7. November 1922 [Beitragsleistung an die Besoldungen der Lehrkräfte an Fortbildungsschulen].)

### **XVII. Kanton St. Gallen.**

**Lehrerschaft aller Stufen.**

**Gesetz über die Lehrergehalte umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese.** (Erlassen am 23. November 1922. In Kraft und Vollzug getreten am 1. Januar 1923.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen,  
in Ausführung der Art. 6 und 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890 und Art. 67 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862

in Revision des Gesetzes über Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 28. Juni 1920,

nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 28. Juli 1922,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren

1. einen Gehalt von der Gemeinde oder Korporation,
2. staatliche Dienstalterszulagen,
3. allfällige Gemeindezulagen,
4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Diese ist in der Stellenausschreibung gesondert aufzuführen. Eine Ausnahme kann dort eintreten, wo die Wohnungsentschädigung im festen Gehalt inbegriffen ist, sofern dieser von Anfang an unzweifelhaft die Summe von pflichtiger Wohnungsentschädigung und Mindestgehalt übersteigt.

Es ist statthaft, die Wohnungsentschädigung nach der Größe der Lehrersfamilien abzustufen. Über allfällige Anstände entscheidet der Erziehungsrat.

Art. 2. Der Mindestgehalt, den die Gemeinden oder Korporationen zu leisten haben, beträgt:

A. An Halbjahrschulen und Halbtageschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 2400.—
- b) Bei definitiver Anstellung Fr. 2800.—

B. An Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtageschulen und Jahrschulen:

- a) Bei provisorischer Anstellung Fr. 3400.—
- b) Bei definitiver Anstellung Fr. 3800.—

C. An Sekundarschulen:

- a) In den ersten zwei Dienstjahren Fr. 4300.—
- b) Nach dem zweiten Dienstjahre Fr. 4700.—

Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

im 5. Dienstjahre . . .	100 Fr.	im 14.—16. Dienstjahre . . .	700 Fr.
„ 6.—7. „ . . .	200 „	„ 17.—19. „ . . .	900 „
„ 8.—10. „ . . .	300 „	„ 20. und in höheren Dienstjahren .	1000 „
„ 11.—13. „ . . .	500 „		

Staatliche Dienstalterszulagen können durch Beschluß des Regierungsrates ausnahmsweise auch an die Lehrerschaft gemeinnütziger Anstalten, welche die Primar- oder Sekundarschule ersetzen oder ergänzen, verabfolgt werden.

Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriger Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Vereinbarungen im Sinne der Herabsetzung sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Art. 6. Über die Zuweisung einer Wohnung oder die Anweisung und Bemessung der Wohnungsentschädigung, und bei den nicht vollbeschäftigten Lehrkräften auch über den Gehaltsansatz, entscheidet der Schulrat. Gegen seinen Entscheid steht der Rekurs an den Bezirksschulrat und von diesem an die Erziehungskommission als letzte Instanz offen.

Die Rekursfrist beträgt je einen Monat, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an gerechnet.

Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektorat und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Der Erziehungsrat wird bestimmen, welche Stundenzahl für den Begriff der vollbeschäftigten Lehrkraft erforderlich ist.

Art. 8. Der Mindestgehalt einer Arbeitslehrerin oder Hauswirtschaftslehrerin beträgt für jeden Jahresunterrichtshalbtag Fr. 240.—. Art. 4, letzter Absatz, findet Anwendung.

Diese Lehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen, und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichts- halbtage:	Im Dienstjahre		
	5.—10.	11.—16.	17. und folgende
2—5	100 Fr.	150 Fr.	200 Fr.
6—9	200 „	350 „	450 „
10 und mehr	200 „	450 „	750 „

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Art. 10. Für die Berechnung der staatlichen Dienstalterszulagen gelten folgende Bestimmungen:

Die im Kanton in definitiver, provisorischer oder Verweserstellung erfüllten Dienstjahre werden voll angerechnet.

Die in einem andern Schweizerkanton von Besitzern st. gallischer Lehrerpatente in ständiger Stellung ausgeübte Lehrtätigkeit wird ebenfalls voll angerechnet, die in bloßer Stellvertretung ausgeübte dagegen nur zur Hälfte.

Über Anrechnung außerkantonalen schweizerischen Schuldienstes von Nichtbesitzern st. gallischer Patente, sowie ausländischen Schuldienstes von Besitzern st. gallischer Patente entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse. In keinem Falle werden dabei mehr als sieben Jahre angerechnet.

In gleicher Weise entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates darüber, ob ein Diplom der Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer schweizerischen Universität zu einem Anspruch auf Anrechnung ausländischen Schuldienstes berechtige.

Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

	Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtagesjahresschulen	Für Dreivierteljahr- Doppelhalbtagesjahrschulen und Jahrschulen
bis	500,000	500 Fr.	1000 Fr.
über	500,000— 700,000	450 „	900 „
„	700,000— 900,000	400 „	800 „
„	900,000—1,200,000	350 „	700 „
„	1,200,000—1,500,000	— „	600 „
„	1,500,000—2,000,000	— „	500 „
„	2,000,000—2,500,000	— „	400 „
„	2,500,000—3,000,000	— „	300 „
„	3,000,000	— „	200 „

4. Den Primarschulgemeinden, deren ordentlicher Steuerfuß im Durchschnitte der letzten drei Jahresrechnungen 50 Rp. und mehr beträgt, folgende Zuschläge:

bei 50—59 Rp.	15 Prozent
„ 60—69 „	30 „
„ 70—79 „	45 „
„ 80—89 „	60 „
„ 90 Rp. und mehr	75 Prozent.

5. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.

6. Den bedürftigen Primarschulgemeinden weitere Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an die Rechnungsdefizite der Volksschulen.

7. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen abgestufte Beiträge im Sinne des jeweiligen Regulativs über die Verwendung der Staatsbeiträge an Defizite und Lateinkurse der Sekundarschulen.

8. Den Primar- und Sekundarschulgemeinden und Sekundarschulkorporationen:

a) Die Hälfte des gesetzlichen Mindestgehaltes an die Stellvertretungskosten von Lehrkräften, die infolge von Krankheit oder Militärdienst als Rekruten am Schulhalten verhindert sind. Diesen darf jedoch in diesem Falle kein Gehaltsabzug gemacht werden.

b) Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Art. 12. Der Regierungsrat kann gemeinnützigen Anstalten für Kinder, welche mit körperlichen, geistigen oder sittlichen Mängeln behaftet oder verwahrlost sind, Stellenbeiträge bewilligen, deren Höhe sich nach den ökonomischen und übrigen Verhältnissen der Anstalt richtet und in keinem Falle die in Art. 11, Ziff. 3, festgelegten Maximalansätze übersteigen darf.

Art. 13. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen, sowie den Gemeinden und Korporationen mit beruflichen Fortbildungsschulen steht das Recht zu, für die Benützung der Schule durch Schüler, beziehungsweise Lehrlinge, anderer Schulgemeinden von letztern einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Wo es ohne erhebliche Unbilligkeiten politischer oder örtlicher Art geschehen kann, können statt der Schulgemeinden die politischen Gemeinden diese Beiträge leisten.

Über bezügliche Anstände entscheidet, auf gutachtlichen Antrag des Bezirksschulrates und des Erziehungsrates, der Regierungsrat, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse.

Die zurzeit zwischen Sekundarschulen und politischen Gemeinden bestehenden Verträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

An Privatschulen und Anstalten sind die Gemeinden wohl beitragsberechtigt, aber nicht beitragspflichtig.

Art. 14. Unrichtige Rechnungsstellung kann gänzlichen oder teilweisen Entzug, sowie Rückerstattung der Staatsleistungen nach sich ziehen.

Art. 15. Die Leistungen der Gemeinden und Korporationen an Lehrergehalten, Zulagen und Wohnungsentschädigungen sind monatlich, diejenigen des Staates halbjährlich zu entrichten. Auch die letztern haben durch die Schulkasse zu gehen, sind aber ungesäumt an die Berechtigten auszurichten.

Liegen besondere Verhältnisse vor, so können unter Zustimmung des Erziehungsrates Änderungen getroffen werden.

Art. 16. Beim Tode verheirateter Lehrer haben Witwen und Kinder Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuß von drei Monaten. Den gleichen Nachgenuß haben die Hinterlassenen ledig verstorbener Lehrer, Lehrerinnen, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die nach Art. 328 Z.G.B. vom Verstorbenen unterstützt worden sind.

Art. 17. Reduktionen, die an den Gemeindezulagen vorgenommen werden, dürfen in den Jahren 1923 und 1924 den Betrag von 20 Prozent der heutigen Ansätze nicht übersteigen. Unter ganz besonderen Verhältnissen kann der Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrates noch weitergehende Reduktionen bewilligen.

Die Wenigereinnahme der Lehrer und Lehrerinnen aus staatlichen Dienstalterszulagen darf im Jahre 1923 gegenüber 1922 in keinem Falle mehr als Fr. 400.— betragen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen analoge Anwendung.

Art. 18. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1923 in Vollzug.

Art. 19. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 28. Juni 1920, Art. 6 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie jede entgegenstehende Bestimmung anderer Erlasse aufgehoben.

## **XVIII. Kanton Graubünden.**

### **Primar- und Fortbildungsschulen.**

- 1. Lehrpläne für den Arbeitsschulunterricht der Mädchen.** (Vom Kleinen Rate genehmigt am 21. Juni 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 2. Kleinrätliche Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden.** (Vom 1. August 1922.)  
~~~~~

## **XIX. Kanton Aargau.**

### **Berufsschulen.**

- 1. Reglement für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau.** (Vom 21. September 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 2. Reglement für die hauswirtschaftlichen Bildungskurse für Lehrerinnen.** (Vom 28. April 1922.)  
~~~~~

## **XX. Kanton Thurgau.**

### **Lehrerschaft aller Stufen.**

- Statuten der Alters- und Hilfskasse der thurgauischen Arbeitslehrerinnen.** (In Kraft seit 1. Januar 1922.)  
~~~~~

## **XXI. Kanton Tessin.**

### **1. Allgemeines.**

- 1. Decreto legislativo circa tasse d'iscrizione alle scuole pubbliche dello Stato.** (Del 4 maggio 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 2. Decreto esecutivo circa regolamento sulle tasse scolastiche.** (Del 21 settembre 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 3. Decreto esecutivo circa gli Ispettori e i Circondari scolastici.** (Del 7 luglio 1922.)  
\_\_\_\_\_
- 4. Decreto legislativo circa ispettorato degli asili d'infanzia.** (Del 11 dicembre 1922.)  
\_\_\_\_\_

## 2. Primarschulen.

### 5. Legge circa il riordinamento della scuola primaria di grado superiore. (Del 21 settembre 1922.)

*Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

*Decreta:*

Art. 1. — L'insegnamento elementare di grado superiore di cui all'art. 37 della legge sull'insegnamento elementare del 28 settembre 1914, viene impartito nelle Scuole maggiori.

Il programma deve essere coordinato in modo da completare l'istruzione degli alunni che non sono destinati a continuare gli studi ed avere quindi un carattere prevalentemente pratico.

Art. 2. — Le Scuole maggiori saranno istituite mediante decreto del Consiglio di Stato o come scuole isolate, oppure sotto forma di scuole consortili anche miste in numero sufficiente e proporzionato ai bisogni dei Comuni.

Trattandosi di scuole consortili, il Consiglio di Stato stabilirà in via inappellabile il numero, la composizione e la sede dei rispettivi Consorzi.

Art. 3. — Nei Comuni dove, per l'esiguità del numero degli allievi o per difficoltà d'ordine geografico e di comunicazioni, non sia possibile di istituire le Scuole maggiori separate dalle Scuole elementari, l'insegnamento elementare di grado superiore continuerà ad essere impartito nella Scuola primaria comunale.

Art. 4. — La durata delle Scuole maggiori è da sette a dieci mesi ed è stabilita dal Dipartimento della Pubblica Educazione. L'orario settimanale comprende da 28 a 32 ore di lezione.

Ai docenti di Scuola maggiore potranno essere affidate senza compenso speciale, entro i limiti dell'orario suddetto, anche lezioni nei Corsi degli Apprendisti.

Art. 5. — Nessuna Scuola maggiore potrà avere di regola più di 40 alunni.

Nella località ove la scolaresca superi tale limite, verrà adottata la divisione per classi, salvo casi speciali da riconoscersi dal Dipartimento.

Art. 6. — I docenti delle scuole maggiori saranno nominati dal Consiglio di Stato e dovranno possedere la licenza della Scuola pedagogica oppure la patente per Scuola maggiore od altro titolo equivalente.

Per i primi due anni dall'entrata in vigore della presente legge potranno essere nominati, a titolo provvisorio, anche docenti che non hanno i diplomi suddetti purchè abbiano insegnato nelle attuali scuole secondarie inferiori o nelle scuole primarie di grado superiore.

Per i docenti del disegno valgono i dispositivi degli art. 5 e 6 della legge 28 settembre - 3 ottobre 1914 sull'insegnamento professionale.

Art. 7. — L'onorario dei maestri e delle maestre di Scuola maggiore sarà stabilito dall'organico.

Art. 8. — Gli onorari vengono corrisposti in ragione del 75 % dal Cantone e del 25 % da quei Comuni i quali colla istituzione della Scuola maggiore, possono ridurre il numero delle loro scuole elementari esistenti al momento dell'entrata in vigore della legge. Ove questa riduzione si rendesse possibile soltanto più tardi, l'obbligo di concorrere agli onorari nella proporzione suddetta incomincerà coll'anno in cui essa si verificherà.

Art. 9. — Gli onorari saranno pagati ai docenti in dodici rate mensili dal Consiglio di Stato, il quale tratterrà la parte spettante ad ogni singolo Comune sull'importo dei sussidi dovuti per le scuole elementari minori.

Art. 10. — I Comuni e Consorzi di Comuni devono mettere a disposizione delle Scuole maggiori i locali necessari e fornire l'illuminazione ed il riscaldamento, nonchè il materiale scolastico occorrente.

Trattandosi di scuole consortili, le spese relative, come pure il 25 % di contributo sugli onorari dei docenti, saranno ripartiti fra i Comuni consorziati in ragione del numero degli allievi di ciascuno, che avranno frequentato la scuola durante l'anno.

Le divergenze che potessero sorgere in proposito tra i Comuni saranno decise in via inappellabile dal Consiglio di Stato.

Art. 11. — Dove il bisogno lo richiede, i Comuni e i Consorzi saranno tenuti a istituire cucine scolastiche in conformità degli art. 146 e segg. della legge sull'insegnamento elementare.

Art. 12. — Le Scuole maggiori sono poste sotto la vigilanza delle medesime autorità che la legge 28 settembre 1914 prevede alla sua Sez. V, art. 114 e segg. per le scuole primarie in genere.

Il Dipartimento della Pubblica Educazione potrà incaricare, occorrendo, persone di riconosciuta competenza per qualche ispezione di carattere didattico.

Art. 13. — Riguardo all'obbligo della frequenza valgono per le Scuole maggiori i criteri e le norme stabilite dalla legge sull'insegnamento elementare, alla Sez. II, Cap. IV.

Art. 14. — La presente legge entrerà in vigore coll'anno scolastico 1923/24. Tuttavia già coll'anno scolastico 1922/23 saranno possibilmente dal Consiglio di Stato convertite in Scuole maggiori in conformità della presente legge le Scuole tecniche inferiori, le Scuole ed i corsi di disegno professionale inferiore attualmente esistenti, limitandone il numero ai bisogni effettivi delle località.

Potranno inoltre essere istituite altre Scuole maggiori già coll'anno 1922/23 in quei Comuni o Consorzi di Comuni che ne faranno domanda e presenteranno le volute garanzie quanto alla frequenza, ai locali e agli altri obblighi di legge.

Sarà data la preferenza nelle nomine dei docenti delle Scuole maggiori ai docenti dell'attuale grado superiore e delle attuali scuole tecniche di grado inferiore dello stesso luogo senza esigenza di speciali titoli.

Art. 15. — Coll'entrata in vigore della presente legge conformemente all'art. precedente restano soppresse tutte le Scuole tecniche inferiori, le scuole maggiori e le scuole ed i corsi di disegno professionale inferiori attualmente esistenti, e si dichiarano abolite la legge 3 luglio 1916 sulle scuole tecniche di grado inferiore, le lettere a e b dell'art. 2 al. 1, nonchè gli articoli del Titolo II Sezione V, Cap. 1 della legge sull'insegnamento professionale 28 settembre - 3 ottobre 1914 in quanto si riferiscono alle Scuole ed ai Corsi di disegno professionale inferiore, come pure gli art. 37, al. 3, 47, 48, 50, 73 e segg. 93 e segg. della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare in quanto abbiano riferimento alla scuola maggiore, ed infine ogni altra disposizione contraria od incompatibile colla presente.

Art. 16. — La presente legge entra in vigore decorso i termini per l'esercizio del referendum.

### 3. Mittelschulen und Berufsschulen.

6. **Decreto legislativo in modificazione leggi scolastiche in rapporto all'esame d'ammissione alle scuole secondarie.** (Del 4 maggio 1922.)
7. **Decreto esecutivo che approva il seguente regolamento circa gli esami d'ammissione alla prima classe del Ginnasio e delle Scuole tecniche.** (Del 9 giugno 1922.)
8. **Decreto legislativo circa riordinamento delle Scuole normali.** (Del 21 settembre 1922.)
9. **Decreto esecutivo di modificazione del regolamento 15 dicembre 1914 sulle Scuole di disegno d'arti e mestieri.** (Dell' 8 giugno 1922.)
10. **Decreto legislativo che modifica la legge 10 maggio 1913 sull'Istituto agrario di Mezzano.** (Del 22 maggio 1922.)

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

#### 11. Decreto legislativo circa modificazione alla legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare. (Del 30 maggio 1922.)

*Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,  
Decreta:*

Art. 1. — All'art. 76 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare è aggiunto un paragrafo del seguente tenore:

§ 1. Per le scuole maschili e miste comprendenti le classi dalla Va all'VIIIa non può essere nominata una maestra, quando sia tra i concorrenti un maestro avente almeno pari titoli di idoneità.

§ 2. A parità di titoli fra diversi concorrenti al posto di docente di scuole elementari rurali sarà data la preferenza a chi fosse in possesso del certificato di frequenza del corso per maestri istituito presso l'Istituto agrario di Mezzana.

Art. 2. — L'ultimo capoverso dell'art. 82 della legge sopracitata è stralciato.

Art. 3. — L'art. 83 della legge sopracitata è modificato come segue:

Art. 83. — Ove il contratto non sia disdetto, per fondati motivi gravi, entro il mese di giugno dell'anno della sua scadenza, senza opposizione dell'Ispettore, s'intende rinnovato per un altro periodo di sei anni ed alle stesse condizioni.

§. Sulla fondatezza dei motivi gravi indicati dal Municipio, l'interessato può ricorrere, entro dieci giorni dalla comunicazione della disdetta, al Dipartimento della Pubblica Educazione, che giudica, nel più breve termine possibile, sentito il preavviso dell'Ispettore.

§§. Contro la decisione del Dipartimento della Pubblica Educazione sia il docente sia il Municipio, possono appellarsi al Consiglio di Stato entro il termine di dieci giorni dalla comunicazione.

Art. 4. — Il presente decreto entrerà in vigore trascorsi i termini per l'esercizio del referendum.

#### 12. Decreto legislativo circa riduzione stipendi ai funzionari ed impiegati dello Stato. (Del 29 dicembre 1922.)

*Il Gran Consiglio della repubblica e cantone del Ticino,*

*Sulla proposta del Consiglio di Stato,*

*Decreta:*

Art. 1. — Sino all'entrata in vigore di una nuova legge sugli onorari dei magistrati, funzionari, impiegati ed operai dello Stato, gli onorari previsti dalle leggi sui vari organici del 18 giugno 1920

e decreto legislativo 3 gennaio 1921 sull'onorario dei membri del Consiglio di Stato, sono ridotti secondo le norme che seguono.

a) sino a fr. 1000 è stabilita una riduzione del 5 %;

b) oltre fr. 1000 è stabilita una riduzione secondo la scala seguente:

| sino a    |        | per i primi |       |         |                  |
|-----------|--------|-------------|-------|---------|------------------|
| fr. 2,000 | fr. 50 | fr. 1,000   | ed il | 5.50 %  | per l'eccedenza. |
| „ 3,000   | „ 105  | „ 2,000     | „     | 6.— %   | „                |
| „ 4,000   | „ 165  | „ 3,000     | „     | 6.50 %  | „                |
| „ 5,000   | „ 230  | „ 4,000     | „     | 7.— %   | „                |
| „ 6,000   | „ 300  | „ 5,000     | „     | 7.50 %  | „                |
| „ 7,000   | „ 375  | „ 6,000     | „     | 8.— %   | „                |
| „ 8,000   | „ 455  | „ 7,000     | „     | 8.50 %  | „                |
| „ 9,000   | „ 540  | „ 8,000     | „     | 9.— %   | „                |
| „ 10,000  | „ 630  | „ 9,000     | „     | 9.50 %  | „                |
| „ 11,000  | „ 725  | „ 10,000    | „     | 10.— %  | „                |
| „ 12,000  | „ 825  | „ 11,000    | „     | 10.50 % | „                |

§ 1. Per i funzionari, impiegati ed agenti che ricevono indennità supplementari o compensi speciali per funzioni o servizi accessori, farà stato, agli effetti della riduzione, l'importo complessivo dell'onorario e dell'indennità o dei compensi percepiti.

§ 2. Per i docenti delle scuole elementari farà stato l'onorario legale non compresi gli aumenti triennali.

§ 3. Gli aumenti triennali ai docenti, corrisposti dallo Stato a sensi dell'art. 4 della legge 18 giugno 1920 sugli onorari dei funzionari scolastici e degli insegnanti delle scuole pubbliche cantonali e delle scuole elementari comunali, subiranno una riduzione uniforme del 6 %.

Art. 2. — Il presente decreto entrerà in vigore col 1° gennaio 1923, riservato l'esercizio del diritto di referendum.

**13. Aus: Decreto legislativo circa modificazione della legge 18 gennaio 1917 sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante. (Del 22 settembre 1922.)**

*Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino,*

Su proposta del Consiglio di Stato,

*Decreta:*

Art. 1. — All'art. 3 della legge 18 gennaio 1917, sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante è aggiunto il capoverso seguente:

Avranno in detta Commissione: i docenti della Scuola primaria quattro rappresentanti, della secondaria due ed i docenti pensionati uno.

La procedura ed il sistema di votazione sono stabiliti dal regolamento.

Art. 2. — All'art. 4 è aggiunto il seguente paragrafo:

§. Chi all'atto della nomina è in età superiore ai quaranta anni non può partecipare alla Cassa.

Art. 3. — Il capoverso dell'art. 5 è sostituito dal seguente:

„La disoccupazione involontaria non priva il docente del diritto di partecipare alla Cassa. Esso vi rimane colla posizione acquistata al 31 dicembre dell'anno in cui non gli fu possibile ottenere un posto d'insegnamento.“

Art. 4. — Il capoverso dell'art. 6 è sostituito coi paragrafi che seguono:

§ 1. Se l'assicurato si ritira dalla Cassa non per un motivo che lo legittima ad una pensione o ad una indennità unica, riceve una indennità d'uscita corrispondente al 90 % delle tasse da lui pagate, senza interessi. Col pagamento della indennità d'uscita si estinguono tutti i suoi diritti verso la Cassa.

§ 2. Se l'associato, dopo essere uscito dalla Cassa, riprende il servizio nella scuola pubblica, deve rifondere l'indennità d'uscita. Nel computo de' suoi anni di servizio e nel godimento de' suoi nuovi diritti sarà tenuto calcolo del tempo passato prima al servizio della scuola.

Art. 5. — Al primo capoverso dell'articolo 8 lettera a) e b) alle parole „onorari percepiti“ sono sostituite le parole „onorari assicurati“.

Il 2° capoverso dell'articolo medesimo è sostituito col seguente:

„Lo Stato è autorizzato a valersi pei suoi contributi della rimanenza del sussidio federale alla scuola primaria, dedotta ogni anno la somma da destinare per contributi e sussidi ai Comuni in conformità di quanto dispone l'art. 21 dell'organico scolastico 18 giugno 1920.“

L'ultimo capoverso lettera c) è così modificato:

Il 5 % una volta tanto su ogni aumento di onorario, tante volte quanti sono gli anni di servizio fino ad un massimo del 80 % dell'aumento stesso.

Art. 6. — All'art. 8 è aggiunto il seguente paragrafo:

§. Gli assicurati che abbiano raggiunto i 65 anni di età e i 45 anni di servizio, e le assicurate, che ne abbiano rispettivamente 60 e 40, sono esonerati dal pagamento di ulteriori tasse.

Art. 7. — L'art. 9 è sostituito dal seguente:

Nello stabilire la somma totale dello stipendio assicurato di ciascun docente si tiene calcolo esclusivamente della somma patuita nei rispettivi contratti e dell'importo degli aumenti per anzianità stabiliti dalla legge.

Art. 8. Il primo capoverso dell'articolo 10 è sostituito col seguente:

Nella determinazione dei contributî e delle pensioni si tiene conto dell'intiero onorario percepito dall'assicurato.

Art. 9. — L'art. 11 è così modificato:

Il versamento dei contributi cantonali sugli onorari assicurati dai docenti delle scuole dello Stato e delle maestre d'Asilo è fatto alla chiusura del primo semestre d'ogni anno; quello sugli onorari dei docenti delle scuole primarie entro il secondo semestre.

Le tasse dei soci ed i contributi dei Comuni, dei Consorzi di Comuni o di enti morali vengono pagati mediante trattenuta sugli stipendi e sui sussidi rispettivi nei modi determinati dal regolamento.

Art. 10. — All'art. 12 è aggiunto il seguente paragrafo:

§. Quando il Dipartimento lo ritenesse opportuno potrà far allestire il bilancio stesso anche prima della scadenza del periodo quinquennale.

Art. 11. — Gli art. 16 e 17 sono sostituiti come segue.

Art. 16. Il diritto alla pensione è acquistato dopo 5 anni di partecipazione alla Cassa.

Art. 17. Le prestazioni della Cassa constistono in:

- a) pensione „invalidi“,
- b) pensione „coniugi“,
- c) pensione „orfani“,
- d) indennità una volta tanto,
- e) sussidi.

Tutte le pensioni vengono liquidate in base ad una percentuale dell'onorario computabile percepito dall'assicurato all'atto del suo collocamento in pensione od alla sua morte.

Le pensioni sono annue e vengono pagate alla fine di ogni mese. Il mese nel quale scade il diritto della pensione anche se appena incominciato viene pagato integralmente.

I diritti a pensioni o sussidi, vome pure il denaro percepito sotto forma di prestazione della Cassa non possono essere nè impegnati, nè pignorati, nè coinvolti in una massa fallimentare.

Art. 18. L'annua pensione invalidi viene stabilita in base alla seguente scala:

| Anni di servizio<br>all'atto di collocamento<br>in pensione | Percentuale dell'onorario<br>computabile da pagare quale<br>quota pensione invalidi | Anni di servizio<br>all'atto di collocamento<br>in pensione | Percentuale dell'onorario<br>computabile da pagare quale<br>quota pensione invalidi |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 anni di servizio                                          | 25 %                                                                                | 21 anni di servizio                                         | 41 %                                                                                |
| 6 „ „                                                       | 26 %                                                                                | 22 „ „                                                      | 42 %                                                                                |
| 7 „ „                                                       | 27 %                                                                                | 23 „ „                                                      | 43 %                                                                                |
| 8 „ „                                                       | 28 %                                                                                | 24 „ „                                                      | 44 %                                                                                |
| 9 „ „                                                       | 29 %                                                                                | 25 „ „                                                      | 45 %                                                                                |

| Anni di servizio<br>all'atto di collocamento<br>in pensione | Percentuale dell'onorario<br>computabile da pagare quale<br>quota pensione invalidi | Anni di servizio<br>all'atto di collocamento<br>in pensione | Percentuale dell'onorario<br>computabile da pagare quale<br>quota pensione invalidi |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 10 anni di servizio                                         | 30 %                                                                                | 26 anni di servizio                                         | 46 %                                                                                |
| 11 „ „                                                      | 31 %                                                                                | 27 „ „                                                      | 47 %                                                                                |
| 12 „ „                                                      | 32 %                                                                                | 28 „ „                                                      | 48 %                                                                                |
| 13 „ „                                                      | 33 %                                                                                | 29 „ „                                                      | 49 %                                                                                |
| 14 „ „                                                      | 34 %                                                                                | 30 „ „                                                      | 50 %                                                                                |
| 15 „ „                                                      | 35 %                                                                                | 31 „ „                                                      | 52 %                                                                                |
| 16 „ „                                                      | 36 %                                                                                | 32 „ „                                                      | 54 %                                                                                |
| 17 „ „                                                      | 37 %                                                                                | 33 „ „                                                      | 56 %                                                                                |
| 18 „ „                                                      | 38 %                                                                                | 34 „ „                                                      | 58 %                                                                                |
| 19 „ „                                                      | 39 %                                                                                | 35 e più                                                    | 60 %                                                                                |
| 20 „ „                                                      | 40 %                                                                                |                                                             |                                                                                     |

§. Gli assicurati che abbiano raggiunto l'età di 65 anni, o che contino 45 anni di servizio attivo, le assicurate che abbiano raggiunto l'età di 60 anni, o che contino 40 anni di servizio attivo possono ritirarsi senza motivazione di salute e possono esigere una pensione corrispondente ai loro anni di servizio.

Art. 12. — L'art. 19 è sostituito dal seguente:

La messa in pensione è giudicata dal Consiglio di Stato su domanda, o d'ufficio. Il regolamento fisserà le condizioni che autorizzano il collocamento a riposo e la procedura relativa.

Art. 13. — Gli articoli 20 a 30 inclusivo sono abrogati e sostituiti coi seguenti:

Art. 21. Quando e fino a tanto che un membro pensionato ha un'occupazione permanente la quale, unitamente alla pensione, gli procura un reddito superiore al suo onorario antecedente, la pensione può proporzionatamente essere ridotta. Questa riduzione cessa per i pensionati all'età di 60 anni e per le pensionate all'età di 50 anni.

Art. 22. Alla morte di un assicurato in attività di servizio o pensionato, la vedova riceve la metà della pensione cui il defunto avrebbe avuto diritto al momento della morte, o che già percepiva; in ogni modo non inferiore a  $\frac{1}{4}$  (un quarto) dell'onorario computato dell'assicurato.

La vedova di un pensionato avrà diritto alla pensione „vedove“ qualora il matrimonio sia stato contratto prima della messa al beneficio di una pensione „invalidi“. La pensione „vedove“ incomincia all'indomani dell'ultimo giorno per il quale fu pagato lo stipendio, o la pensione al marito defunto.

Art. 23. Se la moglie è di 20 anni più giovane del marito, la pensione viene ridotta di una metà. Non è accordata nessuna pensione „vedove“ quando il marito contrasse matrimonio dopo i 60 anni compiuti.

Eguualmente la pensione non sarà versata alla vedova che si rese colpevole di grave trascuranza de' suoi doveri verso i figli, o che immediatamente prima della morte del coniuge ne visse separata per tre anni o più per colpa propria.

Se la vedova passa a nuove nozze il suo diritto alla pensione è riscattato mediante una indennità unica, eguale al triplo della pensione annuale.

Art. 24. Se un'assicurata lascia alla sua morte un coniuge nella incapacità permanente di lavoro, le precedenti disposizioni sono applicate per analogia nell'allocuzione di una pensione „vedovi“.

Art. 25. Ogni figlio legittimo di un assicurato che in seguito alla morte del padre diventa orfano, ha diritto ad una pensione del 10 % sullo stipendio computato dell'assicurato. La pensione „orfani“ comincia nello stesso giorno della pensione „vedove“. Essa corre per i figli fino al 18° anno di età compiuto. Quando il figlio è in modo permanente invalido, se sue condizioni di censo richiedono un soccorso, la pensione corre per tutta la vita: il suo diritto alla pensione esiste anche se alla morte del padre aveva già compiuto i 18 anni di età. La pensione complessiva dei figli non può essere superiore in nessun caso al 30 % dell'onorario computabile del defunto genitore.

Il montante totale delle pensioni deve essere ripartito in parti uguali tra ciascun figlio.

Ogni figlio legittimo di un pensionato diventando orfano per la morte del padre ha pure diritto alla pensione, a condizione che il matrimonio dal quale nacque, sia stato contratto prima della messa al beneficio di una pensione invalidi.

Art. 26. Se alla sua morte il padre non lascia una vedova, ma solo dei legittimi orfani, e se la vedova muore nel tempo in cui corre la pensione „orfani“, ogni figlio doppiamente orfano, in tal caso ha diritto ad un supplemento annuale uguale al 10 % dello stipendio del defunto genitore.

In ogni caso però l'ammontare dei complessivi supplementi agli orfani di genitori non deve superare il montante della pensione „vedove“.

Art. 27. I figli che alla morte del padre, o che all'atto della sua messa in pensione erano stati da lui legittimati o adottati, godono degli stessi privilegi dei figli legittimi.

Così pure un figlio illegittimo è equiparato ad un figlio legittimo nell'usufruire dei diritti derivanti dalla morte del padre se è stato legittimato o se la sua paternità fu riconosciuta e giuridicamente stabilita.

Art. 28. La riduzione o la soppressione di pensione „vedove“ previste all'art. 23 non hanno effetto sulla pensione orfani o su quella supplementare accordata agli orfani di padre e di madre.

Anche se la pensione „vedove“ cessasse in conformità dell'art. 23 capoverso 1° sono egualmente da versare ai figli i supplementi previsti per gli orfani dei genitori.

L'estinzione della pensione „vedove“ in seguito alla liquidazione prevista all'art. 23 capoverso 2° non modifica le prestazioni della Cassa in favore dei figli.

Art. 29. Alla morte di una madre assicurata le precedenti disposizioni devono essere fedelmente applicate nell'assegnamento delle pensioni supplementari per gli orfani di genitori.

L'assegnamento delle pensioni supplementari orfani di genitori deve effettuarsi anche se al defunto padre non spettasse nessun diritto ad una pensione „vedovi“.

Ogni figlio illegittimo di una madre assicurata è equiparato nei diritti derivanti dalla morte della madre, ad un figlio legittimo.

Il figlio illegittimo che non è al beneficio di un riconoscimento paterno o di una sentenza giudiziaria, sarà equiparato, in fatto di diritti derivanti dalla morte della sua madre, ad un orfano di genitori.

Art. 30. Se un assicurato od un pensionato morendo non lascia dietro di sé nè un coniuge con diritto a pensione, nè figli con diritto a pensione, ma genitori, nonni o abbiatici orfani di genitori, in tal caso i parenti, se il defunto era il loro unico sostegno, ricevono complessivamente e fino a tanto che persiste il bisogno, una sovvenzione annua non superiore alla metà della pensione „invalidi“. Il Dipartimento della Pubblica Educazione definirà lo stato di indigenza e la misura del sussidio.

Art. 31. Alla morte di un assicurato o di un pensionato, la famiglia riceve franchi 100 a titolo d'indennità per le spese dei funerali.

Art. 32. Il docente pensionato può essere riabilitato all'insegnamento. In questo caso è obbligato a rientrare nella Cassa quale membro attivo.

#### *Indennità unica.*

Art. 33. In luogo della pensione annua la Cassa versa una indennità unica:

- a) a quei membri che durante il primo quinquennio di servizio divengono invalidi;
- b) a quelli che durante il primo decennio di servizio non sono rieletti, o sono esonerati senza che sia loro imputabile una colpa soggetta alla sanzione della rimozione.

§. L'indennità unica è pari al guadagno dell'ultimo trimestre moltiplicato per gli anni di servizio nel caso della lettera a), nel caso della lettera b) è uguale all'ammontare dei contributi versati dall'assicurato e dallo Stato esclusi gli interessi.

### Capitolo VI. — *Depositi a risparmio.*

Art. 34. I docenti ed i funzionari scolastici che, dopo la entrata in vigore della presente riforma, non entrano a far parte della Cassa perchè superano i 40 anni di età, sono pure in obbligo di pagare le tasse stabilite per gli assicurati.

Lo Stato versa per loro gli stessi contributi come per gli assicurati.

Art. 35. I versamenti così effettuati sono messi a risparmio all'interesse d'uso e, portati coi fitti a credito dei singoli docenti e funzionari.

Art. 36. Se il docente od il funzionario cessa dal servizio per causa di invalidità, di non rielezione, od esonero senza sua colpa, passibile della rimozione, gli viene versato il saldo del suo avere (art. 34 primo e secondo capoverso): se muore durante il servizio, detto saldo viene versato alla vedova ed ai figli minorenni di età inferiore ai 18 anni, oppure gli ascendenti od abbiatici dei quali il defunto era sostegno.

Se la cessazione del servizio avviene per altra causa ha diritto a rimborso delle tasse da lui pagate esclusi gli interessi.

Art. 37. Se cessa dal servizio e successivamente rientra egli deve restituire quanto ha percepito del deposito a risparmio.

### Capitolo VII. — *Contestazioni e ricorsi.*

Art. 14. — All'art. 31 è aggiunto il seguente alinea:

Contro le decisioni governative riguardanti interpretazioni della legge è ammesso ricorso in ultima istanza alla Commissione dell'Amministrativo, pure entro il termine perentorio di 20 giorno.

Art. 15. — L'art. 32 è soppresso.

## XXII. Kanton Waadt.

### Berufsschulen.

Règlement pour les Ecoles normales du Canton de Vaud. (Du 10 mars 1922.)

## XXIII. Kanton Wallis.

### 1. Primarschulen.

I. Dekret betreffend die Beisteuer an die Kinderkrankenkassen. (Vom 15. Mai 1922.)

## 2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. **Dekret betreffend den Bau einer Knaben-Normalschule und die Einrichtung eines Internates für das Kollegium in Sitten und die obere Industrieschule.** (Vom 17. Februar 1922.)

---

## XXIV. Kanton Neuenburg.

### 1. Primarschule.

1. **Décret autorisant les communes à prolonger la scolarité obligatoire.** (Du 16 mars 1922.)

---

### 2. Berufsschulen.

2. **Arrêté concernant le mode de calcul pour la subvention cantonale en faveur de l'enseignement professionnel.** (Du 17 octobre 1922.)

---

### 3. Universität.

3. **Arrêté modifiant article 36 du règlements des examens de l'Université.** (Du 4 juillet 1922.)

- 
4. **Arrêté modifiant le règlement au prix Léon Du Pasquier.** (Du 14 février 1922.)

---

### 4. Lehrerschaft aller Stufen.

5. **Aus: Décret portant revision, pour l'année 1923, des traitements de tous les titulaires de fonctions publiques grevant le budget de l'état.** (Du 8 novembre 1922.)

*Le Grand Conseil*

de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

*Décète:*

Article premier. Les traitements de tous les titulaires de fonctions publiques dont la rémunération est déterminée par l'une ou l'autre des lois ci-après indiquées, seront diminués, pour l'année 1923, dans la proportion de cinq pour cent de leur montant total, haute-paie comprise, tel qu'il résulterait de l'application intégrale des dites lois, savoir:

5. Loi du 8 février 1921 portant revision des articles 102, 110, 111 et du deuxième alinéa de l'article 112 de la loi sur l'enseignement primaire;

6. Loi du 9 février 1921 portant revision de l'article 47, du deuxième alinéa de l'article 52, des articles 53 et 58 et du troisième alinéa de l'article 59 de la loi sur l'enseignement secondaire;

7. Loi du 9 février 1921 fixant les traitements du directeur et du personnel enseignant de l'Ecole normale cantonale;

8. Loi du 9 février 1921 portant revision des articles 23 et 24 de la loi sur l'enseignement supérieur.

Art. 2. Pour le calcul de la contribution de l'Etat aux traitements des maîtres spéciaux de l'enseignement primaire et de la subvention de l'Etat en faveur des établissements cantonaux d'enseignement secondaire et d'enseignement professionnel pour l'année 1923, les traitements du personnel ne seront pris en considération que dans la proportion du quatre-vingt-quinze pour cent du montant qu'ils atteindraient, haute-paie comprise, en cas d'application intégrale de la législation cantonale et des dispositions des arrêtés communaux en vertu desquels ces traitements ont ou auraient été fixés en 1922.

Art. 3. Les réductions des traitements résultant du présent décret n'exerceront aucune répercussion sur l'application des prestations de la loi du 16 mars 1920 instituant une Caisse de pension et de retraite en faveur des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat. En conséquence, les primes des assurés, les subsides de l'Etat et les rentes et pensions à octroyer par la Caisse seront déterminés en 1923 sur la base des traitements totaux, haute-paie comprise, que les magistrats et fonctionnaires auraient reçus en cas d'application intégrale des dispositions légales en vertu desquelles ces traitements ont ou auraient été fixés en 1922.

Art. 4. Les fonctionnaires qui, en 1922, ont reçu des allocations de renchérissement en vertu du décret du 8 février 1921 concernant l'extinction des allocations de renchérissement auront encore droit en 1923 à un supplément de rétribution si leur traitement légal de cette année-là est inférieur de 10 % au moins au salaire total touché par eux en 1920. Ce supplément ne sera accordé qu'aux pères de famille ayant au moins trois enfants au-dessous de dix-huit ans. Il sera égal au montant de la réduction de rétribution subie au-delà de 10 %.

Art. 5. Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.



## XXV. Kanton Genf.

### 1. Allgemeines.

#### 1. Loi relative à la durée de la scolarité obligatoire. (Du 24 mai 1922.)

*Le Grand Conseil*

de la République et Canton de Genève,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

*décète ce qui suit:*

Article unique. La loi du 29 juin 1921 prolongeant la scolarité obligatoire jusqu'à quinze ans pour les élèves de l'agglomération urbaine, en dérogation à l'article 9 de la loi sur l'instruction publique, est applicable jusqu'à la fin de l'année scolaire 1922—1923.

Toutefois, les enfants âgés de 14 ans révolus, pourront être libérés de cette obligation s'ils font la preuve d'un engagement pour un apprentissage ou pour un emploi déterminé d'une durée de 6 mois au moins.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le vingt-quatre mai mille-neuf-cent-vingt-deux, sous le sceau de la République et les signatures du président et du secrétaire du Grand Conseil.

---

#### 2. Loi pour faciliter l'apprentissage des mineurs des deux sexes. (Du 22 novembre 1922.)

### 2. Mittelschulen.

#### 3. Loi modifiant des articles de la loi sur l'Instruction publique relatifs à l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. (Du 17. Juni 1922.)

*Le Grand Conseil*

de la République et Canton de Genève,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

*décète ce qui suit:*

Article premier. Les articles 219 et 222 de la loi sur l'instruction publique sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 219. L'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles fait suite au cinquième degré des Ecoles primaires. Elle comprend une division inférieure de trois années d'études et une division supérieure formée de quatre sections: la section réelle, avec cinq années d'études, la section littéraire et la section pédagogique,

avec quatre années d'études chacune, et la section commerciale, avec trois années d'études. La section commerciale, qui peut prendre le nom d'Ecole de commerce pour les jeunes filles, n'a pas dans la règle de leçons communes avec les autres sections.

D'une manière générale la division supérieure, seule, reçoit des externes.

Art. 222. Les branches obligatoires communes aux sections réelle, littéraire et pédagogique sont:

La langue française, la diction, l'histoire littéraire, la langue allemande, l'histoire générale, l'histoire nationale, la géographie, la cosmographie, les mathématiques, la comptabilité, les sciences physiques et naturelles, les éléments du droit civil et commercial, le dessin, la calligraphie, le chant, les ouvrages à l'aiguille (coupe et confection), l'hygiène, les notions essentielles sur l'éducation et l'économie domestique et ménagère, la gymnastique.

Il est donné, en outre, aux élèves de la section littéraire, un cours de littérature générale ancienne et moderne et un cours de langue anglaise; à celle de la section réelle, un cours de latin et d'anglais; à celles de la section pédagogique, des cours d'arithmétique théorique, de pédagogie, de psychologie et des cours normaux.

L'enseignement facultatif porte sur les branches suivantes: langue latine, langue italienne, histoire de la philosophie, histoire des arts, sténographie.

Le Conseil d'Etat peut supprimer temporairement les cours facultatifs pour lesquels le nombre des inscriptions ne serait pas jugé suffisant.

Art. 222 bis. Les élèves sortant de la classe supérieure de la section réelle peuvent obtenir un certificat de maturité. Ce certificat s'obtient par un examen et par les notes attribuées au travail pendant les deux dernières années d'études.

Le règlement de l'examen de maturité détermine le programme et les conditions de l'examen ainsi que la composition du jury. Il est payé un droit de 10 francs pour le certificat.

Art. 2. Les articles 240, 241, 242, 243 et 244 de la loi sur l'instruction publique (cours de raccordement) sont abrogés.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le dix-sept juin mille-neuf-cent-vingt-deux, sous le sceau de la République et les signatures du premier vice-président et du secrétaire du Grand Conseil.

### **3. Universität.**

- 4. Loi modifiant l'article 301 de la loi sur l'Instruction publique [Institut dentaire].** (Du 18 février 1922.)
- 

- 5. Règlement sur l'organisation, le fonctionnement des Policliniques et les compétences des Départements.** (Du 8 décembre 1922.)
- 

### **4. Lehrerschaft aller Stufen.**

- 6. Règlement d'admission des privatdocents à l'Institut dentaire.** (Du 3 mars 1922.)
-

### 3. Université

4. Les universités ont le droit de recevoir des subventions de l'Etat et de percevoir des taxes sur les services qu'elles fournissent. Elles sont responsables de leur gestion devant le Parlement.

5. Le Parlement a le droit de contrôler l'administration des universités et de leur accorder des subventions. Les universités ont le droit de percevoir des taxes sur les services qu'elles fournissent.

### 4. L'association des universités

6. Les universités ont le droit de se constituer en association et de conclure des accords avec l'Etat et les autres universités. Elles sont responsables de leur gestion devant le Parlement.

7. Le Parlement a le droit de contrôler l'association des universités et de leur accorder des subventions. Les universités ont le droit de percevoir des taxes sur les services qu'elles fournissent.

8. Les universités ont le droit de se constituer en association et de conclure des accords avec l'Etat et les autres universités. Elles sont responsables de leur gestion devant le Parlement.

9. Le Parlement a le droit de contrôler l'association des universités et de leur accorder des subventions. Les universités ont le droit de percevoir des taxes sur les services qu'elles fournissent.

10. Les universités ont le droit de se constituer en association et de conclure des accords avec l'Etat et les autres universités. Elles sont responsables de leur gestion devant le Parlement.

11. Le Parlement a le droit de contrôler l'association des universités et de leur accorder des subventions. Les universités ont le droit de percevoir des taxes sur les services qu'elles fournissent.

12. Les universités ont le droit de se constituer en association et de conclure des accords avec l'Etat et les autres universités. Elles sont responsables de leur gestion devant le Parlement.

13. Le Parlement a le droit de contrôler l'association des universités et de leur accorder des subventions. Les universités ont le droit de percevoir des taxes sur les services qu'elles fournissent.